



Matthias Frieden

Indigene Gesellschaften und geistige Eigentumsrechte

Der potentielle Beitrag geistiger Eigentumsrechte zum Schutz
indigenen Wissens

Arbeitsblätter des Instituts für Ethnologie der Universität Bern

Herausgegeben von:

Wolfgang Marschall

Manuela Schmundt

Jürg Schneider

Corina Salis Gross

Angela Stienen

Institut für Ethnologie

Länggassstr. 49A, CH-3000 Bern 9

Fax +41 31 631 42 12

ISBN 3-906465-18-7

© Matthias Frieden und Institut für Ethnologie der Universität Bern

URL: http://www.ethno.unibe.ch/arbeitsblaetter/AB18_Fri.pdf

This is the electronic edition of Matthias Frieden, "Indigene Gemeinschaften und Eigentumsrechte. Der potentielle Beitrag der Eigentumsrechte zum Schutz indigenen Wissens", Arbeitsblatt Nr. 18, Institut für Ethnologie, Universität Bern, Bern 2000

ISBN: 3-906465-18-7

Electronically published June 12, 2001

© Matthias Frieden und Institut für Ethnologie der Universität Bern. All rights reserved.

This text may be copied freely and distributed either electronically or in printed form under the following conditions. You may not copy or distribute it in any other fashion without express written permission from me or the Institut für Ethnologie. Otherwise I encourage you to share this work widely and to link freely to it.

Conditions

You keep this copyright notice and list of conditions with any copy you make of the text.

You keep the preface and all chapters intact.

You do not charge money for the text or for access to reading or copying it.

That is, you may not include it in any collection, compendium, database, ftp site, CD ROM, etc. which requires payment or any world wide web site which requires payment or registration. You may not charge money for shipping the text or distributing it. If you give it away, these conditions must be intact.

For permission to copy or distribute in any other fashion, contact:
information@ethno.unibe.ch

INHALT

VORWORT	2
1 EINLEITUNG	3
2 EINORDNUNG UND HINTERGRÜNDE	5
2.1 Bedeutung und Verlust von biologischer und kultureller Diversität	5
2.2 Wachsendes Interesse an biologischen Ressourcen und indigenem Wissen	7
2.3 Die Wissenschaften nicht ausgenommen	10
3 DIE VÖLKERRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN IN DEN 90ER JAHREN	13
3.1 Rio '92: Vom 'gemeinsamen Erbe' zum Prinzip der nationalen Souveränität	13
3.2 Geistige Eigentumsrechte oder der Weg zu TRIPS	17
4 ZUR FRAGE DER ZIELE BEIM SCHUTZ INDIGENEN WISSENS	22
4.1 Geteilte Ziele: 'Conservation and Equity'	22
4.2 Selbstbestimmungsrecht – geteiltes Ziel?	26
4.2.1 Die utilitaristische Perspektive	26
4.2.2 Ethisch-moralische Motivation	26
4.2.3 Potentielle Zielkonkurrenz	28
4.3 Indigene Gesellschaften und geistige Eigentumsrechte	28
4.3.1 'The Right to Say No'	29
4.3.2 Ex post-Konservierung und das Beispiel der Farmers' rights	32
5 PROBLEMFELDER	35
5.1 Wessen Wissen soll geschützt werden?	35
5.2 Zum Wesen indigenen Wissens	37
5.3 Kollektive geistige Eigentumsrechte?	38
5.4 Systematischer Bias durch IPR-Kriterien?	39
5.5 Indigenes Wissen und genetische Ressourcen	40
5.6 Gegensätzliche Interessen	41
6 AUSGESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN VON SCHUTZRECHTEN FÜR INDIGENES WISSEN	44
6.1 Möglichkeiten unter dem existierenden Immaterialgüterrecht und vor dem Hintergrund des TRIPS-Abkommens	44
6.2 <i>sui generis</i> -Schutz	47
6.3 Der Property Rights-Ansatz	48
6.4 Traditional Resource Rights	50
7 SCHLUSSFOLGERUNGEN	52
8 VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	56
9 BIBLIOGRAPHIE	57

VORWORT

Die Entwicklung der Gentechnologie hat zu neuen ethischen und rechtlichen Fragen geführt. Soll es möglich sein, Patente auf bestimmte, genetisch veränderte Lebewesen zu erhalten? Ist es ethisch vertretbar, aufgrund eines neu in das Genom eines Tiers oder einer Pflanze transferierten Gens Rechte auf den ganzen Organismus zu erhalten? Dürfen die Hersteller beispielsweise einen Patentschutz auf den ganzen Organismus beanspruchen und damit Rechte auf dessen Reproduktion geltend machen? Welches sind die Rechte indigener Gruppen, wenn biologische Ressourcen aus ihrem Lebensraum gesammelt, erforscht und genutzt werden?

Die biologischen Wissenschaften haben den Zugriff auf die Bausteine des Lebens so stark erweitert, dass das Interesse von Wirtschaft und Nationalstaaten an biologischen Ressourcen und deren Verwertung stark gewachsen ist. Dieser Entwicklung steht eine tendenzielle Abnahme von Biodiversität durch Arten- und Habitatverlust gegenüber. Seit etwa einem Jahrzehnt werden deshalb intensive Debatten über Besitz, Konservierung und Nutzung von biologischer Vielfalt geführt. Diese Debatten sind global und beziehen sich meist auf die internationalen Abkommen zu diesem Problembereich, etwa die UNO-Konvention zur biologischen Vielfalt (Rio 1992) oder des WTO-Abkommens zu *Trade-related intellectual property rights* (TRIPS).

Die vorliegende, aus einer Seminararbeit hervorgegangene Studie von Matthias Frieden lässt sich zum einen als exzellente Einführung in diese Debatten lesen. Zum andern stellt sie sich die produktive Frage nach dem möglichen Wert von rechtlichen Instrumenten geistigen Eigentums für den Schutz indigenen Wissens. Der Autor kommt zum Schluss, dass als Gegenwicht zu wachsenden Nutzungsansprüchen an biologischen Ressourcen indigener Bevölkerungen ein *sui generis* - System geistiger Eigentumsrechte geschaffen werden sollte. Damit bewegt er sich zwar auf durchaus kontroverserem Gebiet, formuliert aber einen pragmatischen und für die weitere Diskussion bedenkenswerten Standpunkt.

Mit der Reihe "Arbeitsblätter des Instituts für Ethnologie der Universität", die seit 1988 besteht, möchte das Institut für Ethnologie einem breiten, über den eigenen Fachbereich hinausgehenden Publikum Einblick in seine Forschungstätigkeit und die Vielfalt aktueller anthropologischer Themen geben.

Bern, im Juli 2000

Jürg Schneider

1 EINLEITUNG

*“Yet, I continue to persue the nebulous and incorribly difficult precepts upon which IPR is based for one principal reason: it is a subject that challenges every category of thinker and thereby stimulates dialogue.”
(Posey 1995: 225)*

Die Idee, Immaterialgüterrechte¹ zum Schutz indigenen Wissens einzusetzen, hat bei mir die Frage aufgeworfen, inwiefern ein traditionellerweise westliches Konzept, das seine Legitimität vorab aus ökonomischen Zielsetzungen bezieht, auf nicht-kapitalistische Gesellschaften übertragen werden kann, mit welchen sozio-kulturellen Auswirkungen hierbei gerechnet werden muss und ob es sinnvoll ist, an bestehende Instrumente anzuknüpfen, um damit – selbst wenn diese Instrumente zu dem Zweck modifiziert werden – anders geartete Ziele zu erreichen, als diese in ihrer ursprünglichen Form verfolgt haben.

Im Laufe von Literaturrecherche und Lektüre musste ich meine Fragestellung indes mehrfach revidieren. Es schien mir schon bald vollkommen unrealistisch, im Rahmen einer Seminararbeit die Frage nach der Vereinbarkeit des IPR-Konzeptes mit indigenen Gesellschaften sowie dessen Auswirkungen auf soziale und kulturelle Systeme auf so generelle Art anzugehen. Das eigentliche Kernproblem, mit dem ich mich nach dieser Erkenntnis konfrontiert sah, bestand darin, eine sinnvolle Einschränkung der Fragestellung vorzunehmen; dies hätte auf unterschiedliche Weise erfolgen können. Auf institutioneller Ebene wäre eine Beschränkung auf die Untersuchung bestehender nationaler und völkerrechtlicher Regelungen denkbar gewesen. Materiell hätte sich das Thema auf Aspekte wie traditionelles Wissen und Heilpflanzen oder biologische Ressourcen beschränken lassen. Einer juristischen Logik folgend wäre ein Herantasten von Seiten bestehender IPR-Instrumente denkbar gewesen. Aus einem eher teleologischen Ansatz heraus wäre schliesslich eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen von IPRs bezüglich der damit verbundenen Hoffungen und Zielsetzungen zu erwarten gewesen.

Trotz der Einsicht für die Notwendigkeit einer Beschränkung stiess ich fortwährend an die mir dabei auferlegten Grenzen und kam zum Schluss, dass angesichts wenig einheitlicher Argumentationslinien unterschiedlichster AutorInnen² sowie des Mangels an einer – wenigstens ansatzweise – einheitlichen Konzeption eine strenge Eingrenzung kaum möglich ist. Meine ursprüngliche Absicht – dies zur Veranschaulichung der Schwierigkeiten –, mich auf den Bereich der biologischen Ressourcen und das damit verknüpfte (indigene) Wissen zu beschränken, musste ich zwar nicht vollständig aufgeben, aber doch stark relativieren, so dass sich immer wieder Verweise auf andere Aspekte geistiger Eigentumsrechte finden werden. Diese Inkonsistenz hätte sich nur dann vermeiden lassen, wenn ich die Problematik geistiger Eigentumsrechte lediglich unter der Perspektive – und in diesem Sinne als ein Instrument – der Erhaltung von biologischer Vielfalt betrachtet hätte. Obwohl dieser Aspekt sehr wohl beleuchtet werden soll, sind in diesem Zusammenhang andere mindestens ebenso relevant.

¹ Immaterialgüterrechte, geistige Eigentumsrechte und ‘intellectual property rights’ (IPRs) werden in der Folge synonym sowohl für bereits existierende als auch für erst diskutierte Formen verwendet; meistens wird die englische Abkürzung benutzt. Da eine Übersetzung auch anderer Begriffe ins Deutsche teilweise problematisch oder unsinnig ist, werden gelegentlich die englischen Termini verwendet.

² Dies hat auch, aber nicht nur, mit dem ausgeprägten interdisziplinären Charakter der Fragestellung zu tun.

Die Berücksichtigung von Fragen der gerechten Kompensation und des Selbstbestimmungsrechts indigener Gruppen lassen eine säuberliche Trennung der Bereiche nicht mehr zu. Hinzu kommt, dass damit einer westlich-akademischen Klassifikationslogik gefolgt würde, die angesichts der Untersuchungsobjekte in keiner Weise zu legitimieren wäre, wollte ich mich nicht dem Vorwurf des Eurozentrismus aussetzen. Aus all dem folgt die ernüchternde Feststellung, dass die sich aufdrängende integrative Betrachtung des Themas mit dem Preis gelegentlich beachtlicher Unschärfe bezahlt werden musste.

Kapitel 2 befasst sich zunächst mit der Verortung der Thematik – mit dem Bedeutungszuwachs, den biologische und kulturelle Diversität in den letzten Jahren erfahren haben, sowie mit dem steigenden Interesse an biologischen Ressourcen einerseits und dem damit verknüpften Wissen andererseits. Nach einem Überblick über zwei für die vorliegende Fragestellung zentrale völkerrechtliche Regelungsbereiche – Zugang zu genetischen Ressourcen und Immaterialgüterrechte – in *Kapitel 3*, folgt in *Kapitel 4* eine Betrachtung der verschiedenen Zielebenen, deren Unterschiedlichkeit die Diskussion über geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit indigenen Gesellschaften bisweilen zu blockieren drohen. *Kapitel 5* schneidet einige der zentralsten Probleme an, die sich bei der Suche nach einem adäquaten IPR-Instrument zum Schutz indigenen Wissens in den Weg stellen. Dem Blick in die Zukunft widmet sich *Kapitel 6*, das sich mit Ansätzen für einen IPR-Schutz für indigene Gemeinschaften auseinandersetzt. Der Rekurs auf bestehende IPR-Instrumente dient dabei insbesondere der Isolierung von zu ersetzenden bzw. zu modifizierenden Kriterien. Die Schlussfolgerungen in *Kapitel 7* schliesslich sind bewusst eng – für manche wohl auch provokativ – gefasst und dienen dazu, drei Thesen zu verbinden bzw. diese zu untermauern.

Bei der Auseinandersetzung mit der Frage von geistigen Eigentumsrechten zum Schutz von indigenem Wissen konnte ich mich des Eindrucks nicht verwehren, dass etliche AutorInnen auf völlig unterschiedlichen Ebenen argumentieren, differierende – aber nicht ausgesprochene – Ziele verfolgen und dass unterschiedliche paradigmatische Standpunkte die Suche nach einer Brücke zwischen indigenem Wissen und geistigen Eigentumsrechten von vornherein verunmöglichen. Die Schwierigkeiten, die sich beim Versuch ergeben, indigenes Wissen und geistige Eigentumsrechte zusammenzuführen, sind in der Tat zahlreich und sollten nicht unterschätzt werden. Sich davon aber bereits abschrecken zu lassen, und die Chancen, die die anstehende Diskussion bietet, ungenutzt zu lassen, erscheint angesichts des anstehenden Handlungsbedarfs nicht nur verantwortungslos, sondern auch töricht.

Schliesslich möchte ich es nicht unterlassen, mich an dieser Stelle recht herzlich für die vielfältige Unterstützung in Form von Anregungen, Literaturhinweisen sowie das Zurverfügungstellen von Dokumenten zu bedanken. Mein Dank richtet sich insbesondere an Prof. Thomas Cottier (Institut für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht), Frau Karine Richard (Eidg. Institut für Geistiges Eigentum), Dr. Jürg Schneider (Institut für Ethnologie) sowie an Frau Georgette Bruchez (DEZA).

2 EINORDNUNG UND HINTERGRÜNDE

2.1 Bedeutung und Verlust von biologischer und kultureller Diversität

Spätestens seit der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992³ sind die grosse Bedeutung der biologischen Diversität⁴ und deren fortschreitende Erosion ins Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gerückt. Nicht nur betrachten viele WissenschaftlerInnen Mikroorganismen und maritime Ökosysteme als die grösste noch unangezapfte Quelle wertvoller neuer Verbindungen und medizinischer Modelle (Abramovitz 1997: 142), ebenso wichtig erscheint der Beitrag, den biologische Ressourcen⁵ für die Landwirtschaft und damit für die weltweite Nahrungssicherung leisten. Die Erkenntnis, dass sämtliche moderne Nutzpflanzenvarietäten aus Landsorten entstanden sind, die von BäuerInnen auf der ganzen Welt über Hunderte oder gar Tausende von Jahren aus Wildpflanzen gezüchtet worden waren (Abramovitz 1997: 141; Sahai 1996: 3043), mag Hinweis genug sein, welche Bedeutung der (noch) existierenden biologischen Vielfalt für die Zukunft der Menschheit zukommen kann.

Über diese rein utilitaristischen Begründungen für einen möglichst hohen Grad biologischer Diversität verweist die Biodiversitätskonvention⁶ in ihrer Präambel auf den Eigenwert der biologischen Vielfalt (Flavin 1997: 29) und fährt fort mit der Aufzählung deren Bedeutung in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht, sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann daher nicht nur für eine abstrakt gefasste "Zukunft der Menschheit" kaum hoch genug eingeschätzt werden – im oben dargelegten Sinne als eines Reservoirs zur Bewältigung auf uns zukommender Probleme und Engpässe –, sondern ist für viele Menschen schon heute von grosser Bedeutung. Gemäss Abramovitz ist die traditionelle Medizin für mehr als achtzig Prozent aller BewohnerInnen von sogenannten Entwicklungsländern noch heute die primäre Form der Gesundheitsversorgung (1997: 141-142).

Auch wenn biologische Ressourcen in gewisser Weise als vom Menschen distinkt angesehen werden können, bestehen zwischen beiden wechselseitige Abhängigkeiten und Einflüsse. Der rapide Rückgang⁷ der weltweiten Biodiversität ist weitgehend auf anthropogene Faktoren zurückzuführen: Bevölkerungswachstum, Entwaldung, Desertifikation, lokale und grenzüber-

³ United Nations Conference on Environment and Development (UNCED), 3.-14.6.1992 in Rio de Janeiro/Brasilien.

⁴ Art. 2 der Convention on Biological Diversity (CBD) definiert 'biologische Diversität' wie folgt: "*the variability among living organisms including, inter alia, terrestrial, maritime and other aquatic ecosystems and the ecological complexities of which they are part; this includes diversity within species, between species and of ecosystems.*" (31 I.L.M. 818 (1992)). 'Biologische Vielfalt' schliesst demnach die genetische und die Artenvielfalt ebenso ein wie die Vielfalt der Ökosysteme (Schweizerischer Bundesrat 1994a: 185).

⁵ 'Biologische Ressourcen' beinhalten gemäss Art. 2 CBD "*genetic resources, organisms or parts thereof, populations, or any other biotic component of ecosystems with actual or potential use or value for humanity.*" Da sich ex ante nicht beuteilen lässt, welche Ressourcen dereinst für die Menschheit von Nutzen sein werden, muss der gesamte Bestand an Arten als Potential und damit als biologische Ressource angesehen werden.

⁶ Convention on Biological Diversity (CBD); in Kraft getreten am 29.12.1993 (31 I.L.M. 818 (1992)).

⁷ Schätzungen belaufen sich auf eine jährliche Abnahme in der Bandbreite von 15'000 bis 50'000 Arten (Flavin 1997: 28; Lamb 1997: 27); eine Studie von 16 Forschungsinstitutionen schätzt, dass weltweit jede achte Pflanzenart vom Aussterben bedroht ist (NZZ 1998c).

schreitende Umweltverschmutzung, Klimaveränderung, Verringerung des natürlichen Habitats oder auch auf die grüne Revolution (Dove 1996: 48). Die stetige Ausbreitung des menschlichen Lebens- und Aktionsfeldes geht also mit der Verdrängung pflanzlicher, tierischer und mikrobiotischer Lebensformen einher. Es kann daher nicht erstaunen, dass der Schwund der biologischen Diversität in den westlichen Industrienationen in den vergangenen Jahrzehnten bedeutend höher war als in weniger stark entwickelten und weniger dicht besiedelten Weltgegenden. In den USA sind nach Angaben der FAO mittlerweile 96 Prozent der um 1900 angebauten und kommerziell vertriebenen Gemüsesorten restlos verschwunden.⁸ Bei den Birnen beträgt dieser Anteil 87 Prozent, und jener bei den Äpfeln beläuft sich gemäss Fowler und Mooney (1990) auf 86 Prozent (zitiert nach Roht-Arriaza 1996: 927). Während des 20. Jahrhunderts ist in Europa die Hälfte der domestizierten Tierarten ausgestorben (Roht-Arriaza 1996: 927). Doch der Verlust an Arten hat nicht nur in Industrieländern schwindelerregende Ausmasse angenommen. So hat China gemäss FAO zwischen 1949 und den siebziger Jahren 90 Prozent seiner 10'000 Weizensorten verloren, und ein Ende dieser Erosion ist nicht abzusehen.⁹ In Indonesien sind nach Regierungsangaben in den vergangenen 20 Jahren mehr als 1'500 lokale Reissorten für immer vom Erdboden verschwunden (Abramovitz 1997: 159). Diese Zahlen dürfen indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass heutzutage 90 Prozent der weltweit existierenden biologischen Ressourcen in Entwicklungsländern vorkommen (Gupta 1992, zitiert nach Cottier 1994) – grosser biologischer Reichtum geht also meist mit ökonomischer Armut einher.¹⁰ Sie geht aber ebenso einher mit einer ausgeprägten kulturellen Diversität, leben doch in diesen südlichen und genetisch reichen Ländern gleichzeitig die meisten indigenen und traditionellen Gemeinschaften (International Working Group for Indigenous Affairs (IWGIA) 1996: 107; Posey 1997: 53-54; Roht-Arriaza 1996: 927).¹¹

Parallel zum weltweiten Schwund der biologischen Vielfalt verringert sich jedoch auch diese kulturelle Diversität. Gemäss Posey verschwinden indigene Gesellschaften in vielen Fällen sogar schneller als die Ökosysteme, in welchen sie traditionellerweise leben und gelebt haben (Posey 1990: 14). Einer Schätzung Ribeiros aus dem Jahre 1970 zufolge sind in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts 85 Prozent der ursprünglich in Brasilien ansässigen indigenen Gemeinschaften verschwunden (zitiert nach Posey 1990: 13).¹² Posey (1983) spricht von einer globalen Tragödie und hält fest: *”with the disappearance of each indigenous group the world loses an accumulated wealth of millennia of human experience and adaption.”* (zitiert nach Posey 1990: 14).

⁸ Food and Agricultural Organization: ”Report of the International Technical Conference on Plant Genetic Resources, held in Leipzig, June 17-23 1996”.

⁹ Food and Agricultural Organization: ”The State of the World’s Plant Genetic Resources for Food and Agriculture”, Background Documentation Prepared for the International Technical Conference on Plant Genetic Resources, Rom, 1996.

¹⁰ Mit Ausnahme von Neuseeland und Australien sind sämtliche genreiche Staaten Entwicklungsländer (Vogel 1994: 66).

¹¹ Gemäss Durning (1992) können je nach Definition 200-600 Millionen Menschen als Indigene angesehen werden (zitiert nach Posey 1997: 54).

¹² Das Ausmass dieser Reduktion ist allerdings Gegenstand kontroverser Debatten. Clay (1988) z.B. warnt vor überstürzten Befürchtungen, sämtliche indigene Gemeinschaften stünden vor dem Aussterben (zitiert nach Posey 1990: 14). Immerhin gehören laut Posey indigene Gruppen mit garantierten Landrechten und politischer und ökonomischer Unabhängigkeit demographisch gesehen zu den am schnellsten wachsenden Gruppen auf der Welt (Posey 1990: 14). Einige Jahre später schreibt der gleiche Autor jedoch auch, dass gemäss UNESCO-Schätzungen aus dem Jahre 1993 nahezu 2'500 Sprachen unmittelbar vom Aussterben bedroht seien und damit ein Grossteil des darin enthaltenen traditionellen Wissens (Posey 1997: 54).

Kulturelle Diversität hat die Entstehung biologischer Diversität sowohl begünstigt, als auch deren Richtung teilweise geprägt. Die Verwendung und Kultivierung von Pflanzen durch indigene und lokale Gemeinschaften zur Befriedigung unterschiedlichster Bedürfnisse reicht weit zurück (Roht-Arriaza 1996: 921) und blieb naturgemäss nicht ohne Auswirkungen auf die Ausprägung des jeweiligen lokalen oder regionalen Ökosystems. Das Verständnis für die Zusammenhänge solcher lokaler Ökosysteme, der Respekt für diese fragilen Systeme (Posey 1990: 13) und die innovativen Leistungen, die indigene Gesellschaften auf sämtlichen Kontinenten während Jahrtausenden von Jahren erbracht haben und immer noch erbringen, sind damit Grundlage für diese Vielfalt, und es kommt ihnen in bezug auf Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt eine enorme Bedeutung zu.¹³

Dieser Zusammenhang blieb jedoch lange Zeit unbeachtet oder dessen Bedeutung wurde zumindest unterschätzt: indigene Gesellschaften und ihre – im Vergleich mit westlichen rational-wissenschaftlichen primitiv erscheinenden – Methoden und Lebensformen wurden vielmehr als Hindernis für Entwicklung und Modernisierung angesehen. Die Konsequenzen solchen Denkens sind sattsam bekannt und widerspiegeln sich nicht zuletzt im oben dargelegten Schwund kultureller Diversität. Einen Sinneswandel brachte auch hier erst die Konferenz von Rio, die in zahlreichen ihrer Dokumente auf die Bedeutung indigener und lokaler Gesellschaften hinsichtlich des Erhalts biologischer Diversität hinweist und Massnahmen zum Einbezug solcher Gemeinschaften sowie deren Wissens propagiert.

Damit wird allmählich klar, dass biologische und kulturelle Vielfalt eng zusammenhängen, und es ist wohl nicht übertrieben zu sagen, dass sich beide bis zu einem gewissen Grade gegenseitig bedingen. Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, was gemeint ist, wenn einzelne AutorInnen von 'biokultureller Diversität' (King et al. 1996) oder – wie die Deklaration von Belém¹⁴ – von einem 'inextricable link' zwischen biologischer und kultureller Diversität sprechen.¹⁵

2.2 Wachsendes Interesse an biologischen Ressourcen und indigenem Wissen

Die Frage, wem genetische Ressourcen und – damit verbundenes oder davon unabhängiges – traditionelles Wissen gehören, wer Zugang zu diesen haben soll und wer das Recht hat, diese kommerziell zu verwerten, ist keineswegs neu. Lange Zeit wurde jedoch unreflektiert davon ausgegangen, dass kulturelle Elemente selbstverständlich aus deren Kontext herausgelöst und in eine andere Kultur hineingetragen werden dürfen. Die globalen ebenso wie die nationalen Machtverhältnisse waren dergestalt, dass sich eine Reflexion über die Legitimität solchen Tuns nicht aufgedrängt hat. Dabei erstreckt sich diese Erkenntnis keineswegs auf den Aspekt des geistigen, sondern ebenso auf jenen des materiellen Eigentums: natürliche Ressourcen,

¹³ vgl. bspw. Agenda 21, Kapitel 32.2

¹⁴ Die Deklaration von Belém (Brasilien) wurde 1988 am 'First International Congress of Ethnobiology of the International Society of Ethnobiology' proklamiert. Sie betont die Verantwortung von WissenschaftlerInnen, ihre Anstrengungen auf die Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften auszurichten und bekräftigt die zentrale Rolle indigener Gemeinschaften bei Programmen zum Schutz der Umwelt (Posey 1997: 53). Sie ist gleichzeitig das erste internationale Dokument, das explizit eine gerechte Kompensation für das Wissen indigener Gemeinschaften und dessen Schutz durch ein spezifisches IPR fordert (Posey 1990: 14).

¹⁵ Obwohl die Konservierung biologischer Diversität eng mit jener der kulturellen Diversität verbunden ist, existiert für den Erhalt von Kulturen und Sprachen keine der CBD vergleichbare internationale Aktivität (Brush 1996b: 2).

namentlich in Form von Bodenschätzen aller Art, wurden zuerst von den Kolonialmächten, später von den jeweiligen Nationalstaaten ohne Rücksicht auf die lokale Bevölkerung ausgebeutet. Die dabei erzielten Einkünfte flossen in private oder staatliche Kassen; die nicht selten von negativen Auswirkungen Betroffenen gingen in ihrer grossen Mehrheit leer aus. Im "besten" Fall durften sie als billige Arbeitskräfte am Erfolg der neu entstandenen Wirtschaftszweige "teilhaben".¹⁶ Noch heute gibt es genügend Beispiele von Projekten, die die Ansprüche und Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung zwar auf dem Papier berücksichtigen, in der Praxis jedoch grosszügig über die hehren Grundsätze hinwegschauen.

Dass die Frage nach dem geistigen Eigentum an indigenem Wissen in jüngster Zeit vermehrt gestellt wird, liegt also weniger an der Neuheit der Problematik an sich, sondern an einem verändernden Umfeld¹⁷, das diesem Fragekomplex neue Nahrung zugeführt hat. Die wesentlichsten Ursachen für das gestiegene Interesse an *biologischen Ressourcen* und an *indigenem Wissen*, wie auch am Thema der *geistigen Eigentumsrechte*, seien in der Folge stichwortartig dargelegt:

- Die Entwicklung neuer biotechnologischer Methoden, die insbesondere in der Agrar- und Pharmaindustrie ihre Anwendung finden, versprechen nicht nur die Lösung von dringenden Problemen der Menschheit, sondern sind auch von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung.¹⁸
- Wachsendes Interesse der Pharmaindustrie an natürlichen Heilpflanzen oder Extrakten daraus; Gründe dafür sind die Hoffnung auf die Entdeckung bisher unerkannter Substanzen zur Lösung noch immer unbewältigter oder neu entstehender Krankheitsbilder sowie die steigende Nachfrage nach "natürlichen" Heilmethoden vorab in den industrialisierten Ländern.
- Die Konferenz von Rio (1992) und damit verbunden die wachsende Einsicht in die Bedeutung des Erhalts biologischer Diversität. Im Rahmen der CBD hat zudem die Suche nach einer Balance zwischen dem Zugang des Nordens zu biologischen Ressourcen und jenem des Südens zur (Bio-)Technologie bewirkt, dass den Möglichkeiten geistiger Eigentumsrechte neues Interesse entgegengebracht wird (The Crucible Group 1994).¹⁹
- Die steigende Bedeutung des Gutes Information – sowie die wachsende Informationsmenge –, wie sie beispielsweise in der um sich greifenden elektronischen Vernetzung zum Ausdruck kommt.
- Die rasante Bedeutungszunahme von Immaterialgüterrechten (v. a. Patente) aufgrund der Tatsache, dass jene Industrien mit den grössten Wachstumsraten und der höchsten Wertschöpfung zunehmend Güter produzieren, deren Herstellung nur noch einen Bruchteil

¹⁶ vgl. dazu bspw. Dove 1996

¹⁷ Brush sieht fünf aktuelle Trends, die indigene Gruppen, Umweltveränderung und internationalen Handel in der Debatte über die Ausdehnung von IPRs verbinden: (1) Der Rückgang indigener Gruppen und Sprachen; (2) der Rückgang der Biodiversität und die damit einhergehende Wertsteigerung der noch verbleibenden Arten; (3) die Wertsteigerung biologischer Ressourcen durch die Biotechnologie; (4) die Ausdehnung von IPRs in den Industriestaaten auf biologisches Material, neue Lebensformen usw.; (5) der Druck auf sämtliche Nationalstaaten zur Implementierung eines umfassenden IPR-Systems (Brush 1993: 653).

¹⁸ vgl. Agenda 21, Kapitel 15.3

¹⁹ Die Diskussion über 'farmers' rights' innerhalb der FAO hat bereits 1983 begonnen. Eine befriedigende Lösung war jedoch nie in Aussicht; die Debatte hat sich erst mit Inkrafttreten der CBD und des TRIPS-Abkommens intensiviert (Tran 1996) (vgl. dazu Kapitel 4.3.2).

der darin investierten Forschungs- und Entwicklungskosten ausmachen und daher fast unmittelbar und beliebig kopiert werden können.²⁰

- Die Schaffung der WTO 1994 und mit ihr das Inkrafttreten zahlreicher Abkommen, die das bisherige GATT ergänzen, haben zu einer weiteren Dynamisierung des Freihandels geführt. Das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene TRIPS-Übereinkommen zieht nicht nur einen Bedeutungszuwachs von Immaterialgüterrechten auf globaler Ebene nach sich, sondern verpflichtet die Entwicklungsländer auch auf den Auf- bzw. Ausbau nationaler Systeme zum Schutz geistiger Eigentumsrechte.
- Die zunehmende Globalisierung und der damit einhergehende faktische Souveränitätsabbau der Nationalstaaten aufgrund des freien Austausches von Kapital, Waren und Dienstleistungen.

Erst die Bestrebungen der Agrar-, Pharma- und Biotechnologieindustrie, das Potential der natürlichen Ressourcen für die "Entdeckung" neuer Produkte zu nutzen²¹, haben dem indigenen Wissen in den Industrieländern zu jener Anerkennung verholfen, die es eigentlich schon immer verdient hätte. Denn obwohl seit jeher ein Grossteil westlicher Medikamente auf dem Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften basiert²², blieb dieses Wissen jeweils bis zur Aneignung durch westliche Institutionen unerkannt und unterbewertet (Roht-Arriaza 1996: 921; Zerner 1996: 71). Erst mit dem Aufkommen systematischer Methoden zur Erfassung und Nutzbarmachung genetischer Ressourcen wurde der Wert des damit verbundenen Wissens auch bei uns anerkannt.²³ Die Sicht des Schamanen als eines 'witch doctors' weicht der ökonomisch begründeten Einsicht, dass es sich dabei um einen Heiler mit wertvollem traditionellem Wissen handelt (Roht-Arriaza 1996: 929).

Die Nutzbarmachung des Reservoirs genetischer Ressourcen gestaltet sich jedoch angesichts dessen Vielfältigkeit alles andere als einfach. Bis heute ist weniger als ein Prozent aller Blütenpflanzen auf seinen medizinischen und biochemischen Wert hin untersucht worden. Noch wesentlich geringer ist dieser Anteil bei weniger erforschten Organismengruppen wie aquatischen Arten oder Mikroorganismen (Abramovitz 1997: 142-143). 'Bioprospecting', von Posey und Dutfield (1996) definiert als "[t]he search for commercially valuable genetic and biochemical resources, with particular reference to the pharmaceutical, biotechnological and agricultural industries" (zitiert nach Posey 1997: 58), bedient sich zunehmend des indigenen und lokalen Wissens, um einerseits die Suche nach "wertvollen" Ressourcen zu verkürzen und andererseits deren Anwendungsmöglichkeiten gleich mitgeliefert zu bekommen – denn ihren wirtschaftlichen und sozialen Wert erhalten genetische Ressourcen erst durch die Technologie ihrer Anwendung (Sahai 1996: 3044). Ohne die Nutzung traditionellen Wissens wäre der Suche nach neuen Substanzen und Verbindungen ein viel geringerer Erfolg beschieden, und die Suchkosten würden massiv höher ausfallen (King et al. 1996).²⁴

²⁰ In der schweizerischen Pharmaindustrie beispielsweise belaufen sich die durchschnittlichen Forschungs- und Entwicklungskosten zur Herstellung eines neuen Medikaments auf mehr als 400 Millionen Franken (Schweizerischer Bundesrat 1994b: 282).

²¹ Gemäss der Botschaft des Bundesrates zur CBD werden im Westen 50 % aller Medikamente mit Substanzen auf pflanzlicher Basis oder deren Synthesen hergestellt (Schweizerischer Bundesrat 1994a: 187).

²² Eine Darstellung einiger ausgewählter Beispiele findet sich in Roht-Arriaza (1996: 921-926).

²³ Sahai spricht in diesem Zusammenhang vom "bias that most of us suffer from", wenn wir die wissenschaftliche Forschung höher bewerten, als das komplexe Wissenssystem ruraler Gesellschaften, das durch innovative und kreative Leistungen die genetische Vielfalt mitgeprägt hat (Sahai 1996).

²⁴ Die Chance, im Rahmen von 'Bioprospecting' eine nützliche Substanz zu entdecken, erhöht sich gemäss Roht-Arriaza beim Bezug indigenen Wissens von 1:10'000 auf 1:2 (Roht-Arriaza 1996: 928).

Trotz dieser eminenten ökonomischen Bedeutung des indigenen Wissens sind bisher gemäss Posey weniger als 0,001 % der Profite aus Medikamenten an jene indigene Gemeinschaften zurückgeflossen, welche die ForscherInnen zu den dafür verwendeten Pflanzen geführt haben (Posey 1990: 15). Zwar existieren vertragliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen und indigenen Gruppen, die letzteren eine Beteiligung am durch ihre Mithilfe realisierten Gewinn garantieren²⁵, doch fehlt es überall an griffigen Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums indigener Gesellschaften.

Es bedarf also wenig Phantasie, um zur Einsicht zu gelangen, dass diese Entwicklung, an deren Anfang wir wohl erst stehen, das Potential für eine weitere Etappe der Ausbeutung des Südens durch den Norden – oder der Peripherie durch die Zentren – in sich trägt. Der Ruf nach *Schutzmechanismen* gegen die entschädigungslose Plünderung der letzten Ressourcen der am wenigsten Privilegierten drängt sich förmlich auf. Oder wie es Posey ausdrückt: *“If something is not done now, mining of the riches of indigenous knowledge will become the latest – and ultimate – neo colonial form of exploitation of native peoples.”* (Posey 1990: 15).²⁶

Das gestiegene Interesse an genetischen Ressourcen und an indigenem Wissen als Schlüssel zur kommerziellen Verwertung dieser Ressourcen hat nicht nur zum Nachdenken über die Eigentumsrechte im Zusammenhang mit diesen beiden Aspekten geführt, sondern – als positiver Nebeneffekt – eine Diskussion über die Rechte Indigener an ihrem eigenen geistigen Eigentum ausgelöst, die über den Bereich der genetischen Ressourcen hinausreicht. Sie schliesst beispielsweise den Schutz kultureller Ausdrucksformen mit ein und tangiert damit neben patentrechtlichen Fragen auch solche des Urheberrechtsschutzes sowie andere Bereiche des Immaterialgüterrechts.²⁷

2.3 Die Wissenschaften nicht ausgenommen

Die Diskussion über die Rechtmässigkeit entschädigungslosen Zusammentragens, Weiterverarbeitens und Verbreitens erschüttert jedoch auch die Wissenschaften in ihren Grundfesten. EthnologInnen, BiologInnen, EthnobotanikerInnen, ZoologInnen uam. sehen sich zum ersten Mal in dieser Deutlichkeit mit der Frage nach der Legitimität ihres Tuns konfrontiert. Dessen Kerngehalt – die Freiheit von Lehre und Forschung – wird auf einmal radikal in Frage gestellt, wenn sich das Erkenntnisobjekt ausserhalb unserer eigenen Kultur befindet. Lange Zeit hat sich die Wissenschaft durch eine erstaunlich beständige rekursive Schlinge um die Frage materieller wie geistiger Eigentumsrechte herumstehlen können. Wissenschaftliche Resultate sind ein öffentliches Gut, ihre Verwendung und

²⁵ Das bekanntest und oft zitierte Beispiel ist jenes von Shaman Pharmaceuticals Inc. (San Francisco); das Unternehmen verfolgt seit 1990 die ethnobotanische Strategie zum Sammeln von tropischen Medizinalpflanzen (Imhof 1997: 20). Die betroffenen Gemeinden werden für das von ihnen verwendete lokale Wissen direkt, d.h. unter Umgehung der staatlichen Bürokratie, kompensiert. Die Art der Kompensation deckt ein breites Spektrum ab, sowohl in bezug auf den Zeithorizont (kurz-, mittel- und langfristig) als auch bezüglich der Formen (monetäre Kompensation, Unterstützung lokaler Institutionen, Projekte usw.) (vgl. King et al. 1996).

²⁶ Brush relativiert diese Einschätzung und gibt zu bedenken, dass *“[t]he exchange of knowledge and biological resources is not merely a feature of European expansion, but rather a common feature of the movement of people in all regions and at all times.”* (Brush 1993: 657).

²⁷ Altieri und Merrick (1988) machen gleichzeitig auf das Paradox aufmerksam, dass die gleichen genetischen Ressourcen, die Grundlage für biotechnologische Entwicklungen in der Pharma- und Agrarindustrie bilden, durch die Ausweitung der modernen Landwirtschaft bedroht werden (zitiert nach Dove 1996: 48).

Weiterentwicklung soll gerade nicht monopolisiert oder verhindert werden können (vgl. Brush 1996a: 146). Die Tatsache, dass der Gewinn aus wissenschaftlicher Arbeit für die Forschenden nicht in monetärer Form anfällt, sondern aus der Anerkennung – vorab in der akademischen Welt und im Rahmen dieser durch eine möglichst hohe Zahl von Zitierungen – besteht, schliesst eine Monopolisierung und Geheimhaltung der Erkenntnisse von vornherein aus. Weil die Ergebnisse, so die gängige – explizite oder implizite – Argumentation, öffentliches und freies Gut sind, gilt dies ebenso für das Vorwissen und damit letztlich auch für das Erkenntnisobjekt selber (zumindest in bezug auf die wissenschaftliche Tätigkeit).²⁸

Die Tatsache dieses historisch freien Zugangs zu lokalem und indigenem Wissen und zu den biologischen Ressourcen indigener Gesellschaften (Roht-Arriaza 1996: 926) bringt es mit sich, dass sich viele EthnologInnen, BiologInnen, ÖkologInnen und andere geistigen Eigentumsrechten für Indigene widersetzen, weil ein solches System drastische Auswirkungen auf die Art und Weise ihrer Forschung haben könnte.²⁹ Dabei muss man Poseys (1990: 15) Prognose nicht unbedingt teilen, der meint, ein Prozentsatz der Einnahmen aus der Veröffentlichung wissenschaftlicher Resultate – in welcher Form auch immer – wäre auf einmal für das indigene Forschungsobjekt reserviert. Es würde aber zumindest selbstverständlich, die Bedingungen im Vorfeld einer Feldforschung auszuhandeln, damit die Erforschten die Gewissheit haben, dass die Kontrolle über ihr kulturelles Wissen bei ihnen bleibt (Pinel 1994: 53): *„ (...) the publication of primary ethnographic data (...) will have to be done in partnership with the source people, and a lot may not be published at all.”* (Greaves 1996: 35). Je stärker sich die Erkenntnis durchsetzt, dass *”Wissenschaft zu machen”* eine ungenügende Rechtfertigung³⁰ für das Eindringen in die Privatsphäre indigener Gruppen ist, desto eher wird sich eine solche *”professionelle Ethik”* wissenschaftlicher Forschung durchzusetzen vermögen (Posey 1990: 15).³¹

Die Selbstverständlichkeit, mit der allen anderen voran die Ethnologie an fremde Kulturen und indigene Gruppen herangegangen ist, diese beobachtet und beschrieben und die dabei gewonnenen Erkenntnisse veröffentlicht hat, ohne überhaupt einen Gedanken an Rechte und Willen der Erforschten verschwendet zu haben, hat also das ihre zur kommerziellen Ausbeutung indigenen Wissens beigetragen.³² Dies gilt umsomehr, als heute viele – auch rein akademisch motivierte – ethnologische und ethnobotanische Forschungsergebnisse und Datenbanken als Quellen für die wirtschaftliche Verwertung indigenen Wissens dienen (Posey 1997: 58). Ferner verwischen sich die Grenzen zwischen wissenschaftlicher und industrieller/kommerzieller Forschung in diesem sensiblen Bereich ohnehin über kurz oder lang: einerseits dienen Forschungsergebnisse als Schlüssel zu indigenem Wissen und zu biologischen

²⁸ Der Konflikt kennt auch innerhalb der westlichen Welt seine Ausprägungen: in angelsächsischen Ländern, die einen strengeren Urheberrechtsschutz kennen, wird die wissenschaftliche Weiterverwendung urheberrechtlich geschützter Leistungen teilweise so stark erschwert, dass die Freiheit der Forschung arg eingeschränkt wird, was mitunter groteske Auswirkungen haben kann (vgl. Parrinder 1997).

²⁹ vgl. Greaves 1996: 34

³⁰ Pinel merkt dazu an: *”When tribal governments attempt to control the scope and process of social research, social scientists often claim that their academic freedom and the right to pursue the truth take precedence over sovereignty, not recognizing that such a ‘right’ is culturally biased.”* (Pinel 1994: 50)

³¹ siehe Fussnote 14

³² Dies obwohl die Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln, Ziel, Zweck sowie Reichweite der ethnologischen Forschung in diesem Fach eine lange Tradition hat und quasi zum *”Rüstzeug”* jeder Ethnologin und jedes Ethnologen gehört.

Ressourcen, andererseits sind es zum Teil EthnologInnen und EthnobotanikerInnen, die auch die kommerziell motivierten Forschungen durchführen.³³

Diese Unschärfen, neue Entwicklungen sowie die Reflexion über die Legitimität des eigenen Handelns per se haben Posey bereits vor einigen Jahren zu folgender Aussage verleitet: *”Confronting the problem of securing IPR for native peoples will be the major ethical, intellectual and practical problem that ethnobiologists and anthropologists will have to face in the 1990s – and is a major barrier to the advance of these disciplines.”* (Posey 1990: 15).

³³ Die klare Zweckaufteilung beim Transfer genetischer Ressourcen (Material) in ex-situ Konservierung, Forschung und kommerzielle Verwertung ist heute zudem ohnehin kaum mehr möglich, weil die Bereiche in zunehmende Mass miteinander verflochten sind (Barton und Siebeck 1994: 11).

3 DIE VÖLKERRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN IN DEN 90ER JAHREN

Zwei bedeutsame und im hier diskutierten Zusammenhang relevante Ereignisse kennzeichnen die erste Hälfte der 90er Jahre. Es sind dies die Rio-Konferenz von 1992 und – zu Beginn des Jahres 1995 – das Inkrafttreten des TRIPS-Übereinkommens³⁴ im Rahmen der 1994 geschaffenen World Trade Organization (WTO).

3.1 Rio '92: Vom 'gemeinsamen Erbe' zum Prinzip der nationalen Souveränität

Der Erdgipfel von Rio 1992 ist insofern nicht einfach eine weitere Etappe des durch die Stockholm-Konferenz³⁵ im Jahre 1972 eingeleiteten Prozesses zum Schutz der menschlichen Umwelt, als er in einigen Punkten die gesetzten Ziele über eine diametrale Marschrichtung zu erreichen versucht. Von zentraler Bedeutung ist für unseren Fall *die Abkehr vom Prinzip des 'Common Heritage of Mankind'* in bezug auf biologische Ressourcen, die sich auf nationalstaatlichem Territorium befinden.³⁶

Während sich das Artenschutzrecht ursprünglich vornehmlich aus Nützlichkeitsabwägungen und aus Anlass der bedrohten wirtschaftlichen Ausbeutbarkeit einer von mehreren Ländern genutzten (wandernden) Art entwickelt hat (Biber-Klemm 1992: 72-73), erfolgte die Abkehr vom 'Common Heritage' in bezug auf genetische Ressourcen teilweise aus ähnlichen Überlegungen. Der Status genetischer Ressourcen als 'Common Heritage' bedeutete, dass der Zugang zu diesen frei und unentgeltlich war (Schweizerischer Bundesrat 1994a: 188) und hatte damit zur Folge, dass sich für den Erhalt der Biodiversität kein Land wirklich verantwortlich fühlte, weil sich – obwohl im allgemeinen Interesse – ein solches Engagement

³⁴ Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS), in Kraft getreten am 1.1.1995 (33 I.L.M. 1197 (1994)).

³⁵ Die UNO-Konferenz über die menschliche Umwelt in Stockholm (5.-16.6.1972) ist der eigentliche Beginn internationaler Umweltpolitik. Die Deklaration von Stockholm bekennt sich erstmals zur transnationalen Zusammenarbeit im Umweltschutz (von Baratta und Clauss 1995: 534).

³⁶ Das Konzept des 'Common Heritage of Mankind' kann gemäss Biber-Klemm als Erweiterung jenes der 'Shared Natural Resources' betrachtet werden, indem es den Kreis der Berechtigten und Verpflichteten in zwei Richtungen ausdehnt: erstens ist nicht mehr nur eine bestimmte Anzahl von Staaten, sondern die gesamte Menschheit Adressat; die Wirkung erstreckt sich demnach auch nicht mehr auf einen bestimmten "biogeographischen Raum" sondern auf die gesamte Erde. Durch den neu hinzugekommenen Begriff des Erbes, das zukünftige Generationen miteinschliesst, enthält das Konzept zweitens eine "klare zeitliche Dimension" (Biber-Klemm 1992: 68). Das klassische Konzept des "Common Heritage of Mankind" strebt die völkerrechtliche Regelung der Nutzung von gemeinsamen geographischen Räumen an, die ausserhalb nationalstaatlicher Territorien liegen, wie z.B. Himmelskörper oder der Tiefseeboden. Diese sollen staatlichen Hoheitsansprüchen entzogen und zu Gemeinschaftsräumen erklärt werden (Biber-Klemm 1992: 68). Dabei wird der Akzent primär auf dem wirtschaftlichen und territorialen Kriterium gesetzt (Biber-Klemm 1992: 71): "Aufgrund des Prinzips der Solidarität der Staaten soll die Nutzung [staatsfreier Räume] als gemeinsames Erbe der Menschheit allen Staaten gemeinsam zustehen." (Küng und Eckert 1993). Die Verbindung des Prinzips des 'Common Heritage of Mankind' mit "Naturgütern" – von Biber-Klemm auch als "erweitertes" Konzept bezeichnet – taucht zum ersten Mal 1972 in der UNESCO-Konvention über den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt sowie in der Stockholmer Deklaration auf (Biber-Klemm 1992: 75) und wird damit auf Güter ausgedehnt, die sich auf staatlichem Territorium befinden.

nicht bezahlt machte.³⁷ Eine nachhaltige Nutzung der Biodiversität wäre unter dem Status als gemeinsames Erbe nur zu erreichen gewesen, wenn diese unter einem globalen Regime erfolgt wäre.³⁸ Diese Tatsache sowie das Unbehagen über die entschädigungslose Entnahme genetischer Ressourcen durch andere Staaten haben die Entwicklungsländer schliesslich zur Ablehnung des Prinzips des gemeinsamen Erbes bewogen (Cottier 1997: 5). Beigetragen zu diesem Wandel und zur Favorisierung des Prinzips der staatlichen Souveränität hat jedoch ebenso die Aussicht, fortan die Gewährung des Zugangs zu biologischen Ressourcen als Tauschmittel einsetzen zu können: "(...) *under the Convention the conservation of, and access to, Southern biodiversity, including its genetic diversity, is to be exchanged for access to Northern biotechnology and funding.*" (Roht-Arriaza 1996: 927). Damit wird deutlich, dass sowohl 'Common Heritage' als auch das Prinzip der nationalen Souveränität letztlich interessengebundene Konzepte sind, die je nach Ausgangslage befürwortet oder eben abgelehnt werden:³⁹

"The Earth Summit was more a political game to re-divide the world's resources between new global players than gathering to address the issues of poverty and environmental degradation. Environmentally rich countries want to be given as much power as technologically rich countries." (Posey 1995: 226).

Ein Hauptproblem im Zusammenhang mit dem Prinzip des 'Common Heritage' lag aber zusätzlich – aus Sicht der Entwicklungsländer wie auch der indigenen Gesellschaften – in dessen selektiver Anwendung. Während der freie Austausch biologischer Ressourcen und deren Weiterentwicklung in der Vergangenheit unbestrittenermassen einen enormen Nutzen für alle gebracht hat⁴⁰, erweist sich die Möglichkeit zur Patentierung industriell veränderter Organismen als problematisch. Der vielbeschworene freie Austausch wird damit einseitig unterbunden, das Prinzip des 'Common Heritage' gleichsam ausgehöhlt: *"The problem is not with the free use and exchange of resources per se, but with the designation of only some resources as 'common'."* (Roht-Arriaza 1996: 942). Das Ringen um diese Zuschreibung wird durch den Weg des (nichtbindenden) International Undertaking on Plant Genetic Resources der FAO illustriert. Die ursprüngliche Version des Undertakings von 1983⁴¹ *"declared that all plant germplasm, both raw and elite breeders' lines, was equally part of the 'common heritage of mankind' and therefore available to all."* (Roht-Arriaza 1996: 943). Damit hätten unberührte pflanzliche Ressourcen den gleichen rechtlichen Status gehabt wie industriell modifizierte Varianten. Die westlichen Staaten opponierten gegen diese Gleichbehandlung und machten 1989 geltend, dass sich diese nicht mit der UPOV-Konvention aus dem Jahre 1978 verträglich verhalten.⁴² Erfolgreich fügten sie dem Undertaking die Anerkennung des Schutzes von

³⁷ Kimminich schreibt dazu: *"Auch und gerade in denjenigen Bereichen, in denen der Begriff der Solidarität zu der Formel 'gemeinsames Erbe der Menschheit' verdichtet worden ist, wird gerügt, dass jene Formel 'juristisch substanzlos' sei."* (Kimminich 1997: 308)

³⁸ Cottier, Vorlesung Wirtschaftsvölkerrecht II, WS 97/98

³⁹ Cottier, Vorlesung Wirtschaftsvölkerrecht II, WS 97/98

⁴⁰ vgl. Barton und Siebeck 1994: 27; Brush 1996a: 143-146

⁴¹ FAO Resolution 8/83

⁴² Die im Jahre 1961 gegründete International Union for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV) bietet den Staaten die Wahl zwischen zwei Modellen von *sui generis*-Systemen für Gewächsvarietäten (Sortenschutz). Die Version von 1978 nimmt mehr auf die Rechte der BäuerInnen Rücksicht, jene von 1991 ist diesbezüglich sehr viel restriktiver. Während bislang fast alle Industriestaaten Vertragsparteien waren, traf dies für praktisch kein Entwicklungsland zu. Aufgrund der TRIPS-Verpflichtung zur Implementierung eines *sui generis*-Schutzes für Gewächsvarietäten (Art. 27.3) ist jedoch davon auszugehen, dass sich dies in den nächsten Jahren ändern wird und dass die meisten Länder eines der beiden Modelle übernehmen werden (müssen) (Roht-Arriaza 1996: 941; The Crucible Group 1994: 63-65).

‘plant breeders’ rights’ hinzu, so dass mit der Revision von 1991⁴³ nicht mehr viel des ‘Common Heritage’-Prinzips bei modifizierten Varietäten übrigblieb, während dieses bei Landsorten noch immer Gültigkeit hatte – obwohl hier insofern bereits eine Einschränkung erfolgt war, als das revidierte Undertaking festhielt, dass *“the concept of mankind’s heritage, as applied in the [Undertaking] is subject to the sovereignty of the states over their plant genetic resources.”* (Roht-Arriaza 1996: 943).

So war es unter anderem also auch das über die Jahre angewachsene Ungleichgewicht bezüglich des Rückgriffs auf das ‘Common heritage’-Prinzip, das schliesslich dazu führte, dass das Prinzip bei der Ausarbeitung der CBD definitiv in der Versenkung verschwand und an dessen Stelle die staatliche Souveränität gesetzt wurde, was unter anderem in Art. 3 und Art. 15.1. der CBD zum Ausdruck kommt:

Art. 3

“States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, (...)”

Art. 15.1

“Recognizing the sovereign rights of States over their natural resources, the authority to determine access to genetic resources rests with the national governments and is subject to national legislation.”

Allerdings weist die Präambel der CBD darauf hin, dass die nationale Souveränität in bezug auf biologische Diversität keine absolute sein kann, da deren Erhalt im Interesse der gesamten Menschheit liegt:

“The Contracting Parties, (...) Affirming that the conservation of biological diversity is a common concern of humankind, (...) Reaffirming also that States are responsible for conserving their biological diversity and for using their biological resources in a sustainable manner, (...)”

Zur staatlichen Souveränität hat sich also nun die Idee des ‘Common Concern of Humankind’⁴⁴ gesellt, die zwar erstere in gewisse Schranken verweist, gleichzeitig aber keine Zweifel offen lässt, dass damit nicht mehr das Prinzip des ‘Common Heritage’ mitsamt dessen Implikation des freien Zugangs zu biologischen Ressourcen gemeint ist.

Die CBD anerkennt formell die Hoheitsgewalt der Staaten bezüglich genetischer Ressourcen auf dem eigenen Territorium, hält aber gleichzeitig fest, dass der Zugang zu diesen Ressourcen anderen Staaten unter folgenden Rahmenbedingungen ermöglicht werden soll:

Art. 15

“2. Each Contracting Party shall endeavour to create conditions to facilitate access to genetic resources for environmental sound uses by other Contracting Parties and not to impose restrictions that run counter to the objectives of this Convention. (...)”

⁴³ FAO-Resolution 3/91

⁴⁴ Laut Cottier (Vorlesung Wirtschaftsvölkerrecht II, WS 97/98) handelt es sich beim ‘Common Concern of Mankind’ um eine erst im Entstehen begriffene völkerrechtliche Figur, die den Staaten, trotz souveräner Rechte, die Verantwortung gegenüber der Menschheit zum Erhalt der Ressource auferlegt: *“The concept of common concern: while leaving formal sovereignty of the state unabated, it creates a title of intervention with a view to promote sustainability.”* (Cottier 1997: 5). In Kapitel 15 der Agenda 21 heisst es dazu: *“At the same time, it is particularly important in this context to stress that States have the sovereign right to exploit their own biological resources pursuant to their environmental policies, as well as the responsibility to conserve their biodiversity and use their biological resources sustainably, and to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the biological diversity of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction.”* (Agenda 21, Kapitel 15.3)

4. Access, where granted, shall be on mutually agreed terms and subject to the provisions of this Article.

5. Access to genetic resources shall be subject to prior informed consent of the Contracting Party providing such resources, (...)."

Den Status des gemeinsamen Erbes behalten jedoch all jene genetischen Ressourcen, die vor dem Inkrafttreten der CBD gesammelt wurden und heute in Genbanken⁴⁵ gelagert werden – unabhängig davon, ob sich diese in- oder ausserhalb des Ursprungslandes befinden (Barton und Siebeck 1994: 29). Damit bleibt die weiter oben angesprochene Asymmetrie, die vor dem Inkrafttreten der CBD als stossend empfunden worden ist, nach deren Inkrafttreten im Bereich der ex-situ Konservierung bestehen: "(...) *the germplasm in the banks is free, considered 'common heritage', but the products engineered in laboratories on the basis of this germplasm are protected and must be bought.*" (Roht-Arriaza 1996: 945)

Trotz der Abkehr vom Prinzip des 'Common Heritage of Mankind' in bezug auf genetische Ressourcen taucht der Begriff auch nach Rio noch in zahlreichen Dokumenten auf, allerdings hat er seinen völkerrechtlichen Gehalt verloren und ist weitgehend zur Rhetorik verkommen:

"Although the FAO initiative continues to speak of plant genetic resources as a common human heritage, this moral and somewhat theoretical construct has been submerged in the more immediate political premise that nations hold sovereign right over the genetic resources within their borders." (The Crucible Group 1994: 29).⁴⁶

Dieser Regimewechsel wird mitunter auch bedauert, und etliche AutorInnen⁴⁷ drängen auf eine Rückführung der biologischen Ressourcen unter den Titel des gemeinsamen Erbes der Menschheit. Die historische Tatsache, dass sich die meisten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen über Jahrtausende durch ein weitverzweigtes Netz von Austausch, Versuch, Auswahl und Manipulation entwickelt haben und dass die Diffusion von Pflanzensorten ein grosses Ausmass angenommen hat, wird als Argument für die Beibehaltung des 'Common Heritage of Mankind' angeführt. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass diese Pfade zumeist willkürlich und nicht voraussehbar waren, woraus gefolgert wird, dass die Souveränität in diesem Bereich belanglos sei (Brush 1996a: 143-146). Diese Argumentation wird dadurch untermauert, dass die meisten Modifikationen durch kollektive "Erfindungen" entstanden seien, und Brush folgert weiter: "(...) *where we find collective invention, we should also find common heritage.*" (Brush 1996a: 146).

Derlei Argumentationen für die Beibehaltung des Prinzips des 'Common Heritage' vermögen jedoch nur solange zu überzeugen, als der Nutzen aus Diffusion und darauf aufbauender Modifikation tatsächlich der Allgemeinheit zugute kommt. Wenn aber – wie oben dargelegt – das Prinzip des gemeinsamen Erbes nur noch selektiv anerkannt wird und die

⁴⁵ Das zwischen 1965 und 1975 aufgebaute Netzwerk von internationalen landwirtschaftlichen Forschungszentren (IARCs) mit frei zugänglichen Keimplasma-Sammlungen stehen unter der Schirmherrschaft der Consultative Group for International Agricultural Research (CGIAR). Nach der Conference on the Human Environment in Stockholm (1972) übertrug diese dem International Plant Genetic Resource Institute (IPGRI; vormals International Board for Plant Genetic Resources, IBPGR) die Aufgabe, ein globales Netzwerk von Aktivitäten aufzubauen, mit dem Ziel, Sammlung, Erhaltung und Dokumentation von Nutzpflanzen sowie den Einsatz von Keimplasma zu fördern. Mehr als 100 Länder beteiligen sich heute an der Arbeit des IPGRI, das die Tätigkeiten der weltweit verstreuten Genbanken koordiniert (Roht-Arriaza 1996: 944-946; Steiner und Caluori 1996: 13). Die CGIAR sieht sich indes auch der Kritik ausgesetzt, ihre Tätigkeit diene v. a. den Interessen der nördlichen Länder und die Ausbeutung der BäuerInnen des Südens seien durch ihre Aktivitäten noch verstärkt worden (vgl. Baumann et al. 1996: 14-15).

⁴⁶ siehe auch Fussnote 103.

⁴⁷ So u. a. Brush 1996a; Patel 1996.

Ressourcenströme nicht mehr willkürlich, sondern zunehmend in konstanten Bahnen – von Süd nach Nord – verlaufen, ist die Unterstellung biologischer Ressourcen unter die nationale Souveränität wohl die gerechtere und nicht zuletzt ehrlichere Lösung, zumal dadurch die "natürliche" Diffusion von Pflanzensorten weder verhindert werden soll, noch verhindert werden kann.⁴⁸

3.2 Geistige Eigentumsrechte oder der Weg zu TRIPS

Lange Zeit sahen sich die Industrienationen in der Frage geistiger Eigentumsrechte einer geschlossenen Front der Entwicklungsländer gegenüber, die von wirkungsvollen Instrumenten zum umfassenden Schutz solcher Rechte nichts wissen wollten.⁴⁹ Aus Sicht der weniger privilegierten Staaten drängten sich IPRs nicht nur nicht auf (sie hatten schliesslich wichtigere Probleme zu lösen), sondern wurden vielmehr als weiteres Mittel der Ausbeutung durch den Norden gesehen, weil praktisch alle Patente in den Händen von Unternehmen in Industriestaaten lagen (Hilpert 1998: 92).⁵⁰ Das zentrale Anliegen der Entwicklungsländer während der damaligen Modernisierungseuphorie war deren Forderung nach Technologietransfer, den sie durch IPRs gefährdet, mindestens aber verteuert und erschwert, sahen. Die Argumentation stützte sich auf die Tatsache, dass die "technologisch zurückliegenden" Entwicklungsländer kaum Aussicht auf eigene, und damit aus ihrer Sicht schützenswerte, Inventionen und Innovationen hatten. Die Befürchtung, für die ohnehin bereits teuren, im Westen verarbeiteten und veredelten Produkte, zu deren Herstellung sie die vergleichsweise billigen Rohstoffe geliefert hatten, aus Gründen des IPR-Schutzes noch mehr bezahlen zu müssen, vermochte ihnen nicht zu behagen. Die Akkumulation von (durch IPRs geschaffene) Ausschliesslichkeitsrechten im reichen Norden und die damit einhergehende Macht- und Kapitalkonzentration hätte den Entwicklungsländern im Falle einer Respektierung der Immaterialgüterrechte aber insbesondere auch die attraktive Möglichkeit genommen, Produkte und Technologien zu kopieren, ohne dafür Lizenzgebühren bezahlen zu müssen.

Die geschlossene Ablehnung und das Festhalten an der UNCTAD-Philosophie⁵¹ dauerten bis Ende der 80er Jahre (Pacon 1995: 876). Danach begann die Front zu bröckeln, weil immer mehr Entwicklungsländer die negativen Konsequenzen ihrer Haltung zu spüren bekamen. Das Fehlen von Eigentumsrechten für Innovationen und Technologien war mit ein Grund, dass ausländische Investoren entweder ganz ausblieben oder nur noch ihre arbeitsintensiven Bereiche in Entwicklungsländer auslagerten (Hilpert 1998: 91). Der so dringend benötigte

⁴⁸ Es scheint zudem, dass der völkerrechtliche Status des gemeinsamen Erbes nicht immer richtig verstanden wird. So meint bspw. Brush: *"Common heritage does not mean that a person who seeks to obtain genetic resources has no obligation to those who provide them. On the contrary, common heritage implies a reciprocity between the collector of genetic resources and the producer. The reciprocity is that collective knowledge flows in both directions. Genes may be gathered from peasant fields but improved crop varieties and other nonproprietary technology return to peasants."* (Brush 1996a: 148). Solange kein globales Regime existiert, das – unter dem Prinzip des gemeinsamen Erbes – Eigentumsrechte an biologischen Ressourcen vergeben kann, ist Brushs Aussage nicht zutreffend, denn der Zugang bliebe ohne eine solche Regelung frei und ohne Verpflichtung zur Reziprozität (Cottier, Vorlesung Wirtschaftsvölkerrecht II, WS 97/98), wie sie erst die CBD in Ansätzen – und eben vor dem Hintergrund nationaler Souveränität – stipuliert.

⁴⁹ vgl. Patel 1996: 311-313.

⁵⁰ Noch heute werden weniger als 1% der weltweit angemeldeten Patente von Unternehmen aus Entwicklungsländern gehalten (Patel 1996: 310).

⁵¹ Diese zeichnete sich v.a. dadurch aus, dass die Entwicklungsländer die Verantwortung für ihre missliche Lage einseitig den Industriestaaten anlasteten (von Baratta und Clauss 1995: 562) (UNCTAD, United Nations Conference on Trade and Development; die erste Konferenz fand 1964 in Genf statt).

Technologietransfer blieb damit aber – zumindest von privater Seite – immer mehr aus, und die Hoffnung, die die Entwicklungsländer in die Ablehnung von IPR-Systemen gelegt hatten, verkehrten sich teilweise in ihr Gegenteil.⁵² Hinzu kommt, dass sich die Interessenlage automatisch zu verändern beginnt, sobald Unternehmen aus Entwicklungsländern selbst zu Produzenten von neuem technischem Wissen werden, das diese unter Patentschutz stellen möchten (Hilpert 1998: 92).

Es sind unter anderem diese Gründe⁵³, weshalb Cottier (1994) die Unterzeichnung des TRIPS-Abkommens durch viele Entwicklungsländer – trotz weitverbreitetem Widerstand zu Beginn der Uruguay-Runde (Pacon 1995: 875) – nicht als notwendiges Übel sieht, um im Rahmen des ‘package deals’ in den Genuss von Handelserleichterungen in anderen Bereichen (v. a. Textilien, Landwirtschaft und Schutzmechanismen) zu kommen. Er ist vielmehr der Ansicht, die Unterzeichnung sei Ausdruck des langfristigen Eigeninteresses dieser Länder an den TRIPS-Bestimmungen (Cottier 1994: 67).⁵⁴

Trotz der Überwindung des UNCTAD-Denkens und dem breiten Beitritt von Entwicklungsländern zu den WTO-Übereinkommen scheiden sich indes an der Frage von klassischen IPRs die Geister noch immer.⁵⁵ Gründe dafür sind je nach Argumentation u. a. die folgenden:

⁵² Das jüngste Beispiel aus dem Bereich Markenschutz bzw. geographische Herkunftsbezeichnungen stammt aus Indien und verdeutlicht, dass ein gut ausgebautes IPR-System in Entwicklungsländern (trotz durchaus problematischer Seiten) nicht einfach Ursache allen Übels ist, sondern dass die mangelnde (nationale) Ausgestaltung von Systemen zum Schutz von Immaterialgüterrechten im Gegenteil auch den weniger entwickelten Ländern zum Nachteil gereichen kann. Im konkreten Fall hat die amerikanische Firma RiceTec beim Patentamt in Washington eine neue Reissorte unter dem Namen ‘American Basmati’ registrieren lassen. Der Reis soll ähnliche Eigenschaften haben wie jener, der im Norden Indiens und Pakistans unter dem Namen ‘Basmati’ angepflanzt wird. Kritiker in Indien machten geltend, Basmati sei ein Sammelname für verwandte Reissorten, die eng mit der nordindischen Region verknüpft seien. So überzeugend ihre Argumentation auch sein mochte, sie zielte ins Leere, weil Indien – obwohl aufgrund des TRIPS eigentlich dazu verpflichtet – kein Gesetz zum Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen kennt (vgl. NZZ 1998b).

⁵³ Cottier nennt für den Wandel insbesondere die folgenden Gründe: (1) Mit dem Fall der Sowjetunion hat die Marktwirtschaft ihre Dominanz soweit ausgebaut, dass ein globales Rennen um Kapital und Investitionen entbrannt ist. Ein wichtiger Aspekt im Kampf um ausländische Direktinvestitionen und der Schaffung attraktiver Standortbedingungen sei eine angemessene IPR-Gesetzgebung. (2) Durch die Festlegung von Minimalstandards verbessert das TRIPS Übereinkommen den Schutz vor unilateralen Retorsionsmassnahmen, namentlich von Seiten der USA, deren stets weitergehenden Forderungen klare Schranken gesetzt werden. Darüberhinaus stärke TRIPS die Verhandlungsmacht der Entwicklungsländer und führe zu deren besseren Integration in das Welthandelssystem. (3) Wegen mangelndem Schutz der Immaterialgüterrechte sei der technischen Kooperation und dem Technologietransfer zugunsten der Entwicklungsländer in der Vergangenheit kein grosser Erfolg beschieden gewesen. Der Transfer von Technologie war meist auf fertige Teile oder Produkte beschränkt geblieben, weil Know-how und ‘undisclosed information’ in Entwicklungsländern keinen Schutz erfuhren. (4) Mangel an Immaterialgüterrechtsschutz und widerrechtliche Aneignung von ausländischen Produkten und Erfindungen führten insbesondere in den grossen Industriezweigen zu negativen Forschungs- und Investitionsanreizen. (5) Der schlecht ausgebaute Schutz geistiger Eigentumsrechte verhinderte oder erschwerte den Zugang zu Märkten mit einem hohen Schutzniveau (USA, Europa, Japan). (6) Zudem hätten viele Entwicklungsländer selber zunehmend gegen überbordende ‘Piraterie’ und Kopien zu kämpfen; Immaterialgüterrechte seien daher heute nicht mehr primär ein Aspekt der Nord-Süd Beziehungen (Cottier 1994: 67).

⁵⁴ vgl. dazu beispielweise Heath 1996; Hilpert 1998; Pacon 1995.

⁵⁵ Exemplarisch sei hier auf die ‘Consultation on Indigenous Peoples’ Knowledge and Intellectual Property Rights’ (April 1995, SUVA/FIJI) verwiesen, in der sich folgendes Statement findet: “[We the participants] (...) Reaffirm that imperialism is perpetuated through intellectual property rights systems (gemeint sind die bestehenden Instrumente zum Schutz industriellen Eigentums, Anm. des Verfassers), science and modern technology to control and exploit the lands, territories and resources of indigenous peoples, (...)”. Punkt 5 des im gleichen Zusammenhang verabschiedeten Aktionsplanes fordert: “[We] urge governments who have

- Immaterialgüterrechte beziehen ihre Legitimität zumeist aus wirtschaftlichen Überlegungen. Patente beispielsweise bezwecken den Schutz von Innovationen und Forschungsaufwendungen. Indem sie dem Inhaber ein zeitlich befristetes Monopol über das patentierte Produkt oder den Produktionsprozess verschaffen, setzen sie einen Innovationsanreiz und sollen letztlich für die gesamte Wohlfahrt förderlich sein.⁵⁶ Andererseits sind Monopole aus Sicht der neoklassischen Ökonomie gerade wohlfahrtsreduzierend, weil sie dem Inhaber eine Monopolrente verschaffen und ihn dem Wettbewerbsdruck entziehen. Diese beiden gegenläufigen Effekte sind wissenschaftlich nicht eindeutig bestimmbar (Hilpert 1998; NZZ 1998a); Art und Umfang des Patentschutzes sind daher regelmässig Anlass zu kontroversen Debatten.
- Die ökonomische Bedeutung von IPRs wird teilweise relativiert, indem darauf hingewiesen wird, dass beispielsweise Japan, aber auch Korea oder Taiwan den Anschluss an die westlichen Staaten ganz ohne IPR-System geschafft haben, bzw. dass das Fehlen eines solchen Systems diese Entwicklung überhaupt erst möglich gemacht hat (Gerster 1998: 81).
- Mit dem Aufkommen der Biotechnologie und der Möglichkeit, natürliche Organismen zu modifizieren, hat die Frage des Patentschutzes eine neue Dimension erreicht, die weit über rein ökonomische Aspekte hinausreicht und eine breite Öffentlichkeit für die Thematik zu sensibilisieren vermochte.
- Da Immaterialgüterrechte Ausschliesslichkeitsrechte darstellen und die meisten Patentanmeldungen auch heute noch in den westlichen Industrienationen erfolgen⁵⁷, werden sie nach wie vor von vielen AutorInnen als weiteres Instrument der Kolonisierung des Südens durch den Norden gesehen.⁵⁸
- Die Angst, weitreichende IPR-Systeme könnten ein Hindernis für den so sehr benötigten Technologietransfer darstellen, ist noch immer vorhanden.
- Das Konzept geistiger Eigentumsrechte entspringt nicht nur dem westlichen Wirtschaftssystem, sondern ist überhaupt Ausdruck der abendländischen Kultur; es sei daher eine Anmassung, dieses Konzept anderen Kulturen aufdrängen zu wollen, zumal etliche Gesellschaften so etwas wie eine "Kultur des Kopierens" kennen würden (so bspw. Gerster 1998: 81).
- Weil Immaterialgüterrechte Ausdruck des westlich-kapitalistischen Systems sind, dienen sie nicht selten als dankbare Projektionsfläche; die Ablehnung von geistigen Eigentumsrechten geht oft einher mit dem Widerstand gegen die heutige Form des Welthandels sowie dessen institutionellen Rahmen, die WTO.⁵⁹

not signed the General Agreements on Tariffs and Trade (GATT) to refuse to do so, and encourage those governments who have already signed to protest against any provisions which facilitate the expropriation of indigenous peoples' knowledge and resources and the patenting of life." (SUVA/FIJI 1995: 26).

⁵⁶ Die wohlfahrtsökonomische Begründung für den Patentschutz gründet auf der Tatsache, dass Wissen den Charakter eines öffentlichen Gutes hat und damit das Ausschliessbarkeitsprinzip nicht zur Anwendung kommt: selbst wer für das Wissen nicht zahlen will, kann von dessen Konsum nicht ausgeschlossen werden – Marktversagen tritt auf und ein Trittbrettfahren ist nicht zu verhindern (NZZ 1998a).

⁵⁷ vgl. bspw. Tabelle "Erteilte Patente im Jahr 1995" in NZZ 1998d.

⁵⁸ vgl. bspw. Gerster 1998; Pacon 1995; Patel 1996.

⁵⁹ Patel bspw. schreibt: "*The Uruguay round epitomizes the reversal by the West of all the solemn commitments it had given in UNCTAD and in the North-South dialogue in the United Nations during the 1970s to reshape the unequal world, to create a bridge between its rich and poor parts, and to dream of a new international economic order.*" (Patel 1996: 315)

- Das Konzept geistiger Eigentumsrechte ist vergleichsweise jung und hat anfänglich auch in den westlichen Ländern sehr unterschiedliche Akzeptanz erfahren.⁶⁰ Darüber hinaus ist es gedanklich weniger einfach zugänglich als jenes des materiellen Eigentums und insbesondere für viele Menschen in Entwicklungsländern völlig fremd.
- Die TRIPS-Verpflichtung der Entwicklungsländer, bis in wenigen Jahren ein System zum Schutz geistigen Eigentums auszuarbeiten und zu implementieren, wird angesichts von als weit dringender betrachteten Bedürfnissen dieser Länder oftmals nicht verstanden.
- Der Gedanke, dass Wissen bzw. Information kein frei verfügbares Gut darstellen soll, erscheint vielen Menschen – auch in westlichen Ländern – absurd.
- Schliesslich wird argumentiert, es sei bedenklich, dass in einer Zeit, in der die Bedeutung der Information dermassen wichtig geworden sei, das traditionellerweise freie Gut Information auch noch privatisiert werden soll und damit nur noch einer kaufkräftigen Elite zugänglich sein werde.⁶¹

Aus dem oben Genannten erklärt sich auch, warum das Interesse der westlichen Staaten an einem weitreichenden Schutz von Immaterialgüterrechten auch heute noch bedeutend höher ist als jenes der Entwicklungsländer.⁶² Denn obwohl die TRIPS-Resultate, die im Rahmen der Uruguay-Runde erreicht worden sind, die Erwartungen der Industriestaaten bei weitem übertrafen, mussten etliche heikle (und für die Industriestaaten zentrale) Punkte offengelassen werden, weil kein Konsens erzielt werden konnte. Der Druck, insbesondere von Japan, den USA und der EU, 1999 im Rahmen von Nachverhandlungen hier für sie zufriedenstellende Lösungen zu erreichen, ist denn auch entsprechend gross (Cottier 1997: 16).

Die Interessengegensätze im Bereich genetischer Ressourcen haben im Rahmen des TRIPS vorerst in einem Kompromiss gemündet; Art. 27.3 bestimmt:

“Members may also exclude from patentability: (...) (b) plants and animals other than micro-organisms (...). However, Members shall provide for the protection of plant varieties either by patents or by an effective sui generis system or by any combination thereof. The provisions of this subparagraph shall be reviewed four years after the date of entry into force of the WTO Agreement.”

Während also für Mikroorganismen ein nationaler Patentschutz vorgesehen werden muss, gilt dies für Tiere und Pflanzen (noch) nicht. Anstelle von oder in Kombination mit Patenten muss für Pflanzensorten dafür ein nicht näher definierter *sui generis*-Schutz eingeführt werden (Pacon 1995: 881). Es erscheint wahrscheinlich, dass sich viele Entwicklungsländer für einen *sui generis*-Schutz entscheiden werden, der sich an der mehrfach revidierten Convention for the Protection of New Varieties of Plants (UPOV-Konvention) von 1961 orientiert.⁶³ Das damit erreichte Schutzniveau geht trotz einer Annäherung nach der letzten Revision von 1991

⁶⁰ vgl. Cottier 1997: 4; Gerster 1998

⁶¹ Patel redet bspw. einer *“metamorphosis of technology to status as a public good”* das Wort (Patel 1996: 305).

⁶² Beispielsweise haben die USA die CBD bislang nicht ratifiziert, weil diese in ihren Augen zu wenig Rücksicht auf immaterialgüterrechtliche Aspekte nimmt, obwohl Art. 16.2 der CBD bezüglich des Zugangs zu und der Weitergabe von Technologie bestimmt: *“(...) In the case of technology subject to patents and other intellectual property rights, such access shall and transfer shall be provided on terms which recognize and are consistent with the adequate and effective protection of intellectual property rights. (...)”*. Weil die Texte der Absätze 2 und 5 des Artikels 16 der CBD unterschiedlich ausgelegt werden können und umstritten sind, hat die Schweiz anlässlich der Unterzeichnung der Konvention eine interpretierende Erklärung abgegeben, die die Notwendigkeit der Beachtung der Rechte des geistigen Eigentums betont (Schweizerischer Bundesrat 1994a: 194, 206).

⁶³ Die Revisionen erfolgten in den Jahren 1972, 1978 und 1991 (Pacon 1995: 881) (siehe Fussnote 42).

noch immer weniger weit als der Patentschutz im Rahmen des TRIPS (Pacon 1995: 881). Während der gleichen Revision wurde zwar das Landwirteprivileg gegenüber früheren Versionen des Übereinkommens weiter eingeschränkt, doch bleiben die Staaten frei, sich für eine ältere Fassung der Konvention zu entscheiden.⁶⁴

Das eminente Interesse multinationaler Unternehmungen an der Klärung der noch offenen Fragen und an einem noch weitergehenden IPR-Schutz dürfte in absehbarer Zukunft das übrige dazu beitragen, dass Immaterialgüterrechte weltweit eine immer grössere Bedeutung erlangen und solche Schutzsysteme auch immer weiter verbreitet werden – auch und gerade in sensiblen Bereichen wie Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere.⁶⁵ Als Gegengewicht dazu drängen sich immaterialgüterrechtliche Instrumente zum Schutz indigenen Wissens und biologischer Ressourcen geradezu auf.

⁶⁴ IPR-Schutz von Pflanzenvarietäten erfolgt entweder in Form von ‘utility patents’ (darauf drängt v.a. die Biotechnologie-Industrie) oder durch einen *sui generis*-Schutz (‘plant-variety protection’). ‘Plant-variety protection’ (‘plant breeders’ rights’) ermöglicht Züchtern die Registrierung neuer Sorten, wenn diese die folgenden vier Kriterien erfüllen: Neuheit, Homogenität, Beständigkeit und Unterscheidbarkeit. Zwei Ausnahmen schränken die Möglichkeit des Züchters zum Ausschluss anderer ein: (1) der Züchternvorbehalt erlaubt anderen Züchtern die kostenlose Verwendung registrierter Kreationen zur Entwicklung neuer Varietäten; (2) das Landwirteprivileg ermöglicht Bauern die Neuaussaat nach der Ernte, ohne dafür erneut Gebühren zu bezahlen oder die Zustimmung des Züchters einzuholen. Solange es sich dabei nicht um die Haupteinnahmequelle handelt, ist auch der Verkauf von selbst reproduziertem Saatgut erlaubt. Die UPOV-Revision von 1991 stellt es den Regierungen frei, beide oder eine der beiden Ausnahmen auszuschliessen. Die USA haben 1994 von diesem Recht Gebrauch gemacht und das Landwirteprivileg aus dem nationalen Gesetz zum Schutz von Pflanzenvarietäten gestrichen (Brush 1996b: 14-15; Pacon 1995: 881) (vgl. auch Fussnote 42).

⁶⁵ vgl. NZZ 1997a.

4 ZUR FRAGE DER ZIELE BEIM SCHUTZ INDIGENEN WISSENS

Bei der Auseinandersetzung mit dem hier aufgegriffenen Fragenkomplex stellt man fest, dass die Richtung, von welcher man sich der Sache annähert ebenso wie der eigene sozio-kulturelle und disziplinäre Hintergrund den Blickwinkel determinieren. Diese Erkenntnis ist weder neu, noch besonders originell, zumal in einer Disziplin wie der Ethnologie, die sich über namhafte Strecken vorab mit der Reflexion über das eigene Tun beschäftigt hat. Nach meinem Dafürhalten ist diese Tatsache aber bei der Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von geistigen Eigentumsrechten und indigenem Wissen so bedeutsam und gleichzeitig so wenig thematisiert, dass eine explizite Erwähnung gerechtfertigt erscheint.

Die Schnittmenge zwischen geistigen Eigentumsrechten und indigenem Wissen vereinigt (mindestens) ImmaterialgüterrechtlerInnen, VölkerrechtlerInnen, EthnologInnen, BiologInnen, EthnobotanikerInnen, ÖkologInnen und WirtschaftswissenschaftlerInnen. Ein dermassen breites Spektrum an Disziplinen – und Interessen – bringt es mit sich, dass die dabei gesetzten Schwerpunkte, erkannten Probleme und verfolgten Ziele teilweise sehr weit auseinander liegen, selbst wenn dies auf den ersten Blick nicht immer ersichtlich ist. Weil es nicht darum gehen kann, sämtliche Ebenen dieser Heterogenität und deren Implikationen auszuloten, beschränke ich mich auf den Aspekt der Erwartungen und Ziele, die in eine Verbindung des Konzeptes der Immaterialgüterrechte mit indigenem Wissen gesteckt werden.

4.1 Geteilte Ziele: ‘Conservation and Equity’

Obwohl die Diskussion um geistige Eigentumsrechte und indigenes Wissen schon weiter zurückreicht⁶⁶, hat sie seit dem Erdgipfel von 1992 doch eine weitgehende Normierung in ihrer Zielbestimmung erfahren. Bereits die lediglich politisch bedeutsame Rio-Deklaration deutet in Prinzip 22 auf die in indigene Gesellschaften gesetzten Hoffnungen bezüglich Schutz der Biodiversität hin:

“Indigenous people and their communities, and other local communities, have a vital role in environmental management and development because of their knowledge and traditional practices. States should recognize and duly support their identity, culture and interests and enable their effective participation in the achievement of sustainable development.”⁶⁷

Die Tatsache, dass die ursprüngliche Absicht der Industrienationen, in Rio einen reinen Umweltgipfel abzuhalten, auf Druck der Entwicklungsländer abgeschwächt worden ist und schliesslich eine Konferenz über Umwelt und Entwicklung resultiert hat, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass dabei die Interessen indigener Gesellschaften kaum je im Fokus der Diskussion standen. Das von Staaten der südlichen Hemisphäre – als Gegenleistung zu Umweltschutz – geforderte Recht auf Entwicklung⁶⁸ bleibt zwar (indirekt) nicht ohne Auswirkungen auf Indigene, meint aber nicht primär deren Recht auf Entwicklung, sondern

⁶⁶ vgl. dazu die Arbeiten zur Schaffung von ‘farmers’ rights’ unter der Ägide der FAO (vgl. dazu Kapitel 4.3.2)

⁶⁷ 31 I.L.M. 874 (1992)

⁶⁸ Die Präambel der CBD hält dazu u.a. folgendes fest: *“Recognizing that economic and social development and poverty eradication are the first and overriding priorities of developing countries, (...)”* (31 I.L.M. 818 (1992)). Prinzip 3 der Rio-Deklaration lautet: *“The right to development must be fulfilled so as to equitably meet developmental and environmental needs of present and future generations.”* (31 I.L.M. 874 (1992))

jenes der einzelnen Staaten. Die aus einem solchen Recht abgeleiteten Forderungen sind zu grossen Teilen wirtschaftlicher Natur: Handelserleichterungen, finanzielle Zuschüsse, Technologietransfer usw. Sie sind für die Länder als Ganze (und nicht zuletzt für die Regierungen) gewiss bedeutsam, jedoch kaum kongruent mit den primären Bedürfnissen indigener Gruppen, deren Forderungen sich fast überall an den eigenen Staat richten.

Ist es Zufall, dass der *Zielartikel*⁶⁹ der CBD vom ansonsten vielbeschworenen Prinzip des ‘sustainable development’ abweicht und stattdessen von ‘sustainable use’⁷⁰ die Rede ist? Ersteres geht gemäss der referenziellen Definition der Brundtland-Kommission (World Commission on Environment and Development)⁷¹ über den Umweltaspekt hinaus und schliesst soziale und ökonomische Aspekte mit ein. Das im gleichen Artikel statuierte Ziel “(...) *the fair and equitable sharing of the benefits arising out of the utilization of genetic resources (...)*” ist im Zusammenhang mit Art. 3 zu lesen, der die staatliche Souveränität über die eigenen Ressourcen auch für den Bereich der biologischen Ressourcen bekräftigt und insofern nicht einzelne Bevölkerungsgruppen im Visier hat.

Erst Artikel 8(j) der CBD beschäftigt sich spezifisch mit indigenen Gesellschaften und deren Wissen im Zusammenhang mit biologischen Ressourcen und äussert sich zur gerechten Teilung der aus der Nutzung indigenen Wissens entstehenden Vorteile:

“Each Contracting Party shall, as far as possible and as appropriate: (...) Subject to its national legislation, respect, preserve and maintain knowledge, innovations and practices of indigenous and local communities embodying traditional lifestyles relevant for the use conservation and sustainable use of biological diversity and promote their wider application with the approval and involvement of the holders of such knowledge, innovations and practices and encourage the equitable sharing of the benefits arising from the utilization of such knowledge, innovations and practices; (...)”

Gerne wird dabei übersehen, dass nicht sämtliche Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und lokaler Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen geachtet, bewahrt und erhalten werden sollen und ihre breitere Anwendung begünstigt werden soll, sondern eben nur jene, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind. Noch deutlicher kommt die hier zugrundeliegende Motivation in der Präambel der CBD zum Ausdruck:

“(...) Recognizing the close and traditional dependence of many indigenous and local communities embodying traditional lifestyles on biological resources, and the desirability of sharing equitable benefits arising from the use of traditional knowledge, innovations and practices relevant to the conservation of biological diversity and the sustainable use of its components, (...)”

⁶⁹ Art. 1 lautet: *“The objectives of this Convention, to be pursued in accordance with its relevant provisions, are the conservation of biological diversity, the sustainable use of its components and the fair and equitable sharing of the benefits arising out of the utilization of genetic resources, including by appropriate access to genetic resources and by appropriate transfer of relevant technologies, taking into account all rights over those resources and to technologies, and by appropriate funding.”*

⁷⁰ Art. 2 definiert den Begriff folgendermassen: *“‘sustainable use’ means the use of components of biological diversity in a way and at a rate that does not lead to the long-term decline of biological diversity, thereby maintaining its potential to meet the needs and aspirations of present and future generations.”*

⁷¹ Die Definition aus dem Jahre 1987 lautet: *“Sustainable Development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their needs.”* (Rat für nachhaltige Entwicklung 1997: 1)

Selbst die weit ausführlichere und völkerrechtlich nicht verbindliche Agenda 21⁷² listet zwar in Kapitel 26 ("Recognizing and strengthening the role of indigenous people and their communities") eine Vielzahl von an die Regierungen gerichteten Empfehlungen zur Stärkung der Rolle von indigenen Gesellschaften auf, bleibt aber in ihrem Fokus und bezüglich des Umfangs dieser Stärkung – unbeschadet, ob es sich dabei um Ziele oder Massnahmen handelt – stets auf den Aspekt der Umwelt beschränkt.⁷³

Offensichtlich nimmt also die CBD (wie auch generell die UNCED) zwar durchaus Bezug auf indigene und lokale Gesellschaften, allerdings nur insoweit, als ihnen bei der Erreichung eines der Ziele der Konvention, dem Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt, eine Funktion zukommt. Ihre eigenen Bedürfnisse stehen demnach nicht im Zentrum, und sie sind weniger Nutzniesser von Rechten als "zu berücksichtigender bis unterstützender Faktor".⁷⁴

Neben dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt nennt der bereits oben zitierte Art. 1 der CBD zwei weitere Ziele:

- die nachhaltige Nutzung der Bestandteile der biologischen Vielfalt sowie
- die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

Die Konvention weist also nebst Bestimmungen zum Schutz der Biodiversität auch solche über den Zugang zu genetischen Ressourcen auf.⁷⁵ Zwar unterliegt dieser Zugang den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, gleichwohl bestimmt Art. 15.2, dass die Vertragsparteien gehalten sind, Voraussetzungen zu schaffen, die diesen Zugang für andere Vertragsparteien erleichtern. Die Gewährung des Zugangs soll zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen erfolgen (Art. 15.4) und "bedarf der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei", die die Ressourcen zur Verfügung stellt (Art. 15.5). Art. 15.7 bestimmt schliesslich, dass "die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht zu teilen" sind.⁷⁶

In diesen Bestimmungen kommt einerseits das Interesse der Industrienationen an den in Entwicklungsländern vorhandenen genetischen Ressourcen zum Ausdruck; andererseits widerspiegeln sich darin (und mehr noch in den Artikeln 16 und 19) die Interessen des Südens an einer angemessenen Beteiligung an den Vorteilen aus dieser Nutzung.

Vor diesem Hintergrund – sowie dem Inkrafttreten von TRIPS und dem allgemeinen Bedeutungszuwachs, den IPRs seit geraumer Zeit erfahren – kann es denn auch nicht verwundern, wenn die Mehrzahl der AutorInnen, die sich aus der Perspektive von Rio 92 bzw.

⁷² Robinson 1993

⁷³ Sogar von einer solchen Haltung noch weit entfernt, ist gemäss Zerner die Mehrheit der Projekte der Global Environmental Facility (GEF) zur Konservierung der Biodiversität, die menschliche Gemeinschaften oft in einem negativen Licht, als Bedrohung für die Biodiversität, zeichnen (Zerner 1996: 72).

⁷⁴ Immerhin scheint es inzwischen auch im Umfeld der CBD Stimmen zu geben, die Rolle und Bedeutung indigener Gesellschaften nicht nur in bezug auf den Gegenstand der Konvention beschränkt sehen wollen. Einen Hinweis darauf liefert folgende Feststellung in Entscheidung III/14 ("Implementation of Article 8(j)" im Rahmen der dritten Vertragsparteienkonferenz: "Recognizing that issues related to traditional knowledge, innovation and practices go beyond the scope of the Convention, (...)".

⁷⁵ Art. 15 regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen, Art. 16 den Zugang zur Technologie und Weitergabe von Technologie, und Art. 19 enthält Bestimmungen über den Umgang mit Biotechnologie und Verteilung der daraus entstehenden Vorteile.

⁷⁶ vgl. deutsche Übersetzung der CBD in der Botschaft des Bundesrates vom 25.5.1994.

der CBD dem Diskussionsgegenstand – IPRs und indigene Gesellschaften – annähern, damit implizit oder explizit zwei Ziele verbinden: *'conservation and equity'*.⁷⁷

Leider finden sich in offiziellen Dokumenten kaum Konkretisierungen des Begriffs *'equity'*, der gemäss der deutschen Version der CBD etwa mit "Ausgewogenheit" zu übersetzen ist.⁷⁸ Meiner Ansicht nach lassen sich mindestens drei Motivationen herauschälen, die alle in die Forderung nach *'equity'* münden:

- *'equity'* im Sinne des *'property rights'*-Ansatzes⁷⁹, der Überzeugung entspringend, dass ein wirksamer Schutz der biologischen Vielfalt am besten dadurch zu erreichen ist, dass diese einen (monetären) Wert erhält und dadurch Anreize zur nachhaltigen Bewirtschaftung durch lokale Gruppen geschaffen werden. In diesem Sinne wäre *'equity'* eher als Mittel zur Erreichung von *'conservation'* denn als eigenständiges Ziel zu sehen.
- *'equity'* als Ausdruck der Einsicht (vorab westlicher Staaten), dass der Zugang zu den wirtschaftlich so interessanten biologischen Ressourcen – via das indigene Wissen – auf lange Sicht nicht ohne eine wie auch immer geartete Kompensation gewährt werden wird. So wäre denn *'equity'* als Element einer globalen Regelung über den Zugang zu biologischen Ressourcen zu verstehen.
- *'equity'* als Ausdruck von Gerechtigkeitsüberlegungen: Jene, die Ressourcen pflegen und zur Verfügung stellen, sollen am durch sie entstehenden Profit teilhaben und nicht ein weiteres Mal auf der Verliererseite stehen.⁸⁰ Damit verknüpft ist die Hoffnung, einen Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen Süd und Nord leisten zu können. – Dies scheint der bedeutendste Aspekt zu sein.

Die prominente Rolle, die die CBD bei der Diskussion um geistige Eigentumsrechte und indigenes Wissen einnimmt, hat also zu einer weitgehenden Übereinstimmung der in diesem Zusammenhang anzustrebenden Ziele geführt. – *'Environment and development'*, Kern der Rio-Konferenz, hat – durchaus konsequent – in diesem Bereich in zwei zentrale Zielsetzungen gemündet: *conservation and equity*.⁸¹

⁷⁷ Wobei sich *'conservation'* hier auf die biologische, nicht die kulturelle Vielfalt bezieht.

⁷⁸ Cottier interpretiert *'equity'* vor dem Hintergrund des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung und fasst es demnach weiter: *"Equity expresses and symbolizes both as distributive and intergenerational justice."* (Cottier 1997: 5).

⁷⁹ vgl. Kapitel 6.3

⁸⁰ Posey schreibt dazu: *"Companies that produce seeds and agrochemicals benefit substantially from the free flow of germplasm from indigenous lands. The market value of the seed germplasm utilising traditional landraces is estimated by the Rural Advancement Foundation International at \$50 billion per year in the US alone (RAFI 1994). Consequently, indigenous peoples are providing subsidies to a modern agricultural system that barely recognizes their contributions."* (Posey 1997: 58)

⁸¹ Wobei bei detaillierterer Betrachtung die eine über die andere dominieren kann: *"While value and scarcity of plant resources are linked, each has led to somewhat different concerns. Attention to value and profit leads to concern about fair treatment for people who nurture and provide plant resources to industrial users (e.g., Mooney 1983; Posey 1990). Attention to the scarcity of biological resources leads to concern for conservation (e.g., Frankel 1970; Plucknett et al. 1987)."* (zitiert nach Brush 1996b: 10)

4.2 Selbstbestimmungsrecht – geteiltes Ziel?

4.2.1 Die utilitaristische Perspektive⁸²

Die dargestellte Funktionalisierung indigener Gesellschaften (sei es zur Erhaltung der Biodiversität oder im Rahmen des ‘Bioprospecting’) steht teilweise im Widerspruch mit der in 2.1 dargelegten Interdependenz von kultureller und biologischer Diversität, die auch im Umfeld der CBD durchaus anerkannt wird und in gewissen Dokumenten explizit zum Ausdruck kommt.⁸³ Wenn diese Verflechtung wirklich ernst genommen wird, ist der blosse ”Einbezug” indigener Gesellschaften zum Schutz der Biodiversität kaum mehr ausreichend und ein weiterer Fokus, der sich insbesondere auf indigene und lokale Gruppen selber richtet, drängt sich förmlich auf. Mittel- bis langfristig garantiert nur ein umfassender Schutz der kulturellen Diversität die Weiterexistenz auch jener ”Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und lokaler Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen”, die im Sinne der oben angesprochenen Ziele als ”achtens-, bewahrens- und erhaltenswert” angesehen werden. Damit ist bereits gesagt, dass alle Bestrebungen zum Scheitern verurteilt sein müssen, die versuchen, ”wertvolles” von ”wertlosem” indigenem Wissen zu trennen, um nur ersteres achten zu müssen.

Selbst diese bis hierher rein *utilitaristische* Betrachtungsweise, die ihren Startpunkt bei der Erhaltung und Nutzung der genetischen Ressourcen hatte, führt dazu, dass die beiden breit akzeptierten Ziele – *conservation and equity*’ – im Zusammenhang mit indigenen Gesellschaften als viel zu beschränkt entlarvt werden müssen. Während man im ‘equity’-Ziel (je nachdem, welche Absichten sich dahinter verbergen) zwar eine gewisse Nähe zu den Bedürfnissen und Interessen indigener Gesellschaften erkennen mag, ist es vom Ziel einer Stärkung der Stellung indigener Gemeinschaften doch weit entfernt – dieses bedarf in erster Linie des *Rechtes auf Selbstbestimmung*. Von einem solchen ist aber im Zusammenhang mit Biodiversität selten die Rede.⁸⁴

4.2.2 Ethisch-moralische Motivation

Wer sich dagegen nicht von der Seite der Biodiversität oder der Nutzung biologischer Ressourcen dem Thema geistige Eigentumsrechte und indigenes Wissen annähert, sondern – aufgrund *ethisch-moralischer* Erwägungen – primär Status und Rechte indigener Gesellschaften im Visier hat, verstrickt sich naturgemäss kaum in Formulierungen wie

⁸² Die Subsumierung sämtlicher Sichtweisen, die den Erhalt der Biodiversität zum Ziel haben, unter die utilitaristische Perspektive dient lediglich der Vereinfachung. Selbstverständlich kann die Anerkennung des Eigenwerts der biologischen Diversität (vgl. Kapitel 2.1) und damit die Abkehr vom rein anthropozentrischen Standpunkt durchaus ethisch-moralisch motiviert sein.

⁸³ vgl. beispielsweise die Erläuterungen des Exekutivsekretariats der CBD anlässlich der 3. Vertragsparteienkonferenz vom 4.-15.11.1997 in Buenos Aires: (a) bezüglich der Präambel der CBD: ”(...) *The paragraph recognizes the links between the conservation of biological diversity and of cultural diversity, (...).*” (b) bezüglich Art. 8(j): ”*Taken together, these provisions therefore require Parties to recognize that biological diversity is maintained, and very often enhanced, by the knowledge, innovations and practices of indigenous and local communities and that the preservation and maintenance of biological diversity goes hand-in-hand with the preservation and maintenance of cultural diversity.*” (UNEP/CBD/COP/3/19: 3, 13)

⁸⁴ Der Worldwatch Institute Report 1997 geht bspw. mit keinem Wort auf indigene Gruppen, kulturelle Diversität und Selbstbestimmungsrecht ein, sondern betrachtet die Menschheit als Kollektiv, welches bezüglich der biologischen Ressourcen ähnliche Interessen verfolgt (vgl. Worldwatch Institute 1997). Nicht anders verhält es sich im Zusammenhang mit Bioprospecting-Programmen der Global Environmental Facility (GEF) und dem Projekt ”Systematics Agenda 2000: Charting the Biosphere” (Zerner 1996) (siehe Fussnote 73).

”Einbezug indigenen Wissens” oder ”Bedeutung indigener Gesellschaften” sondern betont eben jenes *Selbstbestimmungsrecht* und den umfassenden Schutz der Stellung, Interessen und Bedürfnisse indigener Gemeinschaften, wie sie z.B. in Art. 7 der Convention Concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries (Convention 169)^{85 86} der ILO zum Ausdruck kommt:

”The peoples concerned shall have the right to decide their own priorities for the process of development as it affects their lives, beliefs, institutions and spiritual well-being and the lands they occupy or otherwise use, and to exercise control, to the extent possible, over their own economic, social and cultural development. (...)”

Noch deutlicher – insbesondere expliziter – fällt Art. 3 in der Draft United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples^{87 88} aus:

”Indigenous peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.”

Das fundamentalste Mittel – dem auch die CBD nicht im Wege steht – ist die Anerkennung von *”community and cultural rights that allow indigenous peoples (...) to make their own decisions over the future of their land and resources.”* (Posey 1997: 58). Diese zentrale Rolle, die Land und Ressourcen im Kontext des Selbstbestimmungsrecht zukommen, spiegelt sich einerseits in der Präambel, andererseits in den Artikeln 26 und 30 der Draft Convention:

Präambel

”Recognizing the urgent need to respect and promote the inherent rights and characteristics of indigenous peoples, especially their rights to their lands, territories and resources, which derive from their political, economic and social structures and from their cultures, spiritual traditions, histories and philosophies, (...)”

Art. 26

”Indigenous peoples have the right to own, develop, control and use the lands and territories, including the total environment of the lands, air, waters, coastal seas, sea-ice, flora and fauna and other resources which they have traditionally owned or otherwise occupied or used. (...)”

⁸⁵ 28 I.L.M. 1382 (1989)

⁸⁶ Es handelt sich hierbei um die revidierte Fassung der Indigenous and Tribal Populations Convention (Convention 107) aus dem Jahre 1957.

⁸⁷ 34 I.L.M. 541 (1995)

⁸⁸ Der Entwurf ist das Resultat eines mehr als zehnjährigen Dialoges mit RepräsentantInnen indigener Gruppen und von Studien und Debatten innerhalb des UN Menschenrechts-Systems. Nachdem der ECOSOC 1982 unter den Auspizien der UN ‘Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities’ – ein Expertengremium, das durch die UN Menschenrechtskommission gewählt wird – die ‘Working Group on Indigenous Populations’ (WGIP) eingesetzt hatte, avancierte diese rasch zum wichtigsten UN-Forum für indigene Gruppen. 1987 begann die WGIP mit der Ausarbeitung eines neuen Menschenrechts-Instrumentes, das auf die spezifische Situation Indigener zugeschnitten ist. Der vorliegende Entwurf wurde am 26. August 1994 durch die Sub-Kommission verabschiedet und 1995 der Menschenrechtskommission an deren 51. Sitzung unterbreitet (Introductory Note by Howard R. Berman, 34 I.L.M. 541 (1995)). Damit begann die Unsicherheit, inwieweit der Inhalt der Deklaration beibehalten oder abgeschwächt würde; anders als die vorhergehenden (Experten-) Gremien setzt sich die WG der Menschenrechtskommission aus StaatenvertreterInnen zusammen, denen die Deklaration teilweise zu weit ging, namentlich in der Frage des Selbstbestimmungsrechtes. Immerhin blieb der Entwurf bisher intakt und es bleibt abzuwarten, was dessen Inhalt in den nächsten Jahren widerfahren wird (Dahl und Gray 1997). Die Draft Declaration soll bis spätestens Ende des ”Jahrzehnts der indigenen Völker” im Jahr 2004 von der Uno-Generalversammlung verabschiedet werden (NZZ 1997b). (vgl. dazu auch Fussnote 102)

Art. 30

"Indigenous peoples have (...) the right to require that States obtain their free and informed consent prior to the approval of any project affecting their lands, territories and other resources, (...)."

Diese weitgehende Anerkennung von Gruppenrechten in einem internationalen Dokument ist neu und zielt auf die Entwicklung einer dritten Generation von Menschenrechten ab. Sie entspringt der Einsicht, dass *"(...) the full implementation of existing human rights standards would not be adequate to ensure the fundamental elements necessary for indigenous survival as distinct peoples."*^{89 90}

4.2.3 Potentielle Zielkonkurrenz

Die oben entwickelten, weitgehend übereinstimmenden Implikationen bezüglich des Ziels dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die *utilitaristische* und *ethisch-moralische* Sichtweise nicht identisch sind und gar in Widerstreit treten können. Im Falle eines – konkreten – Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Selbstbestimmungsrecht, müsste – vor dem Hintergrund unserer eigenen Lebensweise – letzterem aus ethisch-moralischer Perspektive der Vorrang eingeräumt werden. Entsprechend umgekehrt wären die Prioritäten vor dem Hintergrund utilitaristischer Argumentation zu setzen.

Diese Antagonie mag reichlich konstruiert erscheinen, ist aber angesichts knapper werdender Lebensräume und natürlicher Ressourcen nicht ganz aus der Luft gegriffen. In ihr kommt zugleich die Ablehnung einer Idealisierung indigener Lebens- und Subsistenzformen als *"in völliger Harmonie mit der Natur"* zum Ausdruck, wie sie bei gewissen VertreterInnen des *"Farmers First Ansatzes"* und IsolationistInnen mitunter anzutreffen ist.⁹¹

4.3 Indigene Gesellschaften und geistige Eigentumsrechte

So wie die *"Berücksichtigung"*, der *"Einbezug"* oder die *"Förderung"* indigenen Wissens aufgrund unterschiedlicher Überlegungen erfolgen kann, so verbergen sich auch hinter der Idee, IPRs auf indigene Gruppen auszudehnen, unterschiedliche Beweggründe. Und ähnlich verhält es sich mit den Einwänden dagegen, zumal – wie oben gezeigt worden ist – das Konzept geistiger Eigentumsrechte per se ein schillerndes und teilweise umstrittenes Konstrukt darstellt. An erster Stelle muss demnach geklärt werden, was mit dem Zusammenführen von indigenen Gesellschaften und IPRs erreicht werden soll, und was nicht! Erst aufgrund dieser Auslegeordnung lassen sich Vor- und Nachteile eines solchen Vorgehens, lassen sich auch verschiedene Wege beurteilen.

⁸⁹ Introductory Note by Howard R. Berman, 34 I.L.M. 541 (1995)

⁹⁰ Immerhin muss noch angefügt werden, dass in der bereits zitierten 'Note by the Secretary' zur Implementierung von Art. 8(j) der CBD die folgende Feststellung ähnlichen Inhalts zu finden ist: *" 60. (...) In order that indigenous and local communities may continue to maintain and develop their knowledge, innovations and practices (...), they need secure access to the basis of such biological diversity and its components – their traditional lands. 61. The need for Governments to recognize and guarantee rights to land for indigenous and traditional communities is thus a prerequisite both for the preservation and maintenance of the knowledge, innovations and practices referred to in Article 8(j), (...)."*(UNEP/CBD/COP/3/19: 12-13).

⁹¹ Für einen Überblick über die verschiedenen Positionen bezüglich des Umgangs mit lokalem Wissen vgl. Pfander 1995: 15-36.

Während die CBD und andere Rio-Dokumente im Zusammenhang mit indigenem Wissen Wert auf Zusammenarbeit, ‘prior informed consent’ und ‘equitable sharing’ legen, gehen sie explizit (so u. a. in Art. 8(j) CBD) oder implizit davon aus, dass – mindestens die als nützlich erachteten Teile – dieses Wissens grundsätzlich genutzt und einer breiteren Anwendung zugeführt werden sollen. Im Licht des Konservierungs-Ziels mag diese Prämisse gerechtfertigt erscheinen. Es darf daher auch nicht erstaunen, dass bei der Diskussion über die Implementierung von Artikel 8(j) der CBD⁹² zwar durchaus auch IPRs angesprochen werden, jedoch fast durchwegs zum Zwecke einer ”angemessenen Kompensation” bzw. Teilung des aus der Nutzung entstehenden Gewinnes. Eine solche Einengung wird jedoch weder indigenen Gesellschaften noch der Idee von IPRs gerecht.

Der eingeschränkte Fokus hat aber meiner Meinung nach vor allem den negativen Nebeneffekt, dass er möglichen Einwänden gegen eine Ausdehnung von IPRs in die hier diskutierte Richtung Tür und Tor öffnet. IPRs werden nämlich nicht selten als westlich-kapitalistisches Instrument zur Ausbeutung indigener Gesellschaften gesehen, als effizientes Mittel, ”autochthone” Gruppen über eine rein monetäre Abgeltung ihres Wissens und ihrer Ressourcen in den Weltmarkt zu integrieren und letztendlich deren (subsistenzorientiertes) sozio-ökonomisches System aus den Angeln zu heben:

”Giving the people in a community economy a monetary return for their innovations neither fits their economy nor transforms the global asymmetries. In this light, the bestowal of IPR takes its place as simply another gesture toward achieving equity within a history of profitable use of community economies by profit-making centers; and by offering payments for IPR, we retrace a long history of transforming community economies to the market form.” (Gudeman 1996: 118)

Natürlich ist der Rückgriff auf IPRs zum Schutz indigenen Wissens nicht frei jeglicher Ironie, wie Brush betont: *”(...) proponents of these rights seek to address problems caused in part by the expansion of capitalism by employing a tool of capitalism. The idea that more capitalism is needed to cure its own problems is certainly not new, but it is one that anthropologists and indigenous people should approach with caution.”* (1993: 666). Dabei gilt es zu bedenken, dass es – und ich orientiere mich hier und im folgenden am Ziel eines möglichst weitgehenden (kollektiven) Selbstbestimmungsrechts indigener Gruppen – gar nicht um die Ausdehnung der Weltmarkt-Logik auf Gemeinschaftsökonomien geht (Gudeman 1996: 112), sondern gerade um das *Gegenteil*. Rechtlich betrachtet ist nämlich traditionelles Wissen bis heute *”in the public domain; those who wish to use it owe nothing to those from whom it was learned.”* (Greaves 1996: 26).

4.3.1 ‘The Right to Say No’

Bedenklicher als die Absenz einer Entschädigungspflicht erscheint die Tatsache, dass indigenes Wissen frei verwendbar ist. Bei der Frage nach dem geistigen Eigentum muss es in unserem Zusammenhang deshalb in erster Linie um die Frage der *Kontrolle*⁹³ über das eigene

⁹² vgl. UNEP/CBD/COP/3/19

⁹³ Greaves unterscheidet vier Kontrollebenen: (1) Kontrolle darüber, wem innerhalb einer Gemeinschaft kulturelles Wissen bekannt ist; (2) Kontrolle über Wissen, das gegen aussen geheimgehalten werden soll; (3) Kontrolle über kulturelles Wissen (und Gegenstände), die bereits im Besitz von Aussenstehenden sind; (4) Kontrolle über die Verwendung von kulturellen Informationen (Greaves 1996: 29-31). Bereits die reine Dokumentation indigenen Wissens – *”whether to obtain plant variety protection or for other purposes, such as to keep them in the public domain”* – kann im schlechtesten Fall bereits zur Kontrolle durch Aussenstehende führen (Soleri et al. 1994, zitiert nach Nabhan et al. 1996: 191).

Wissen, die eigenen Traditionen und Gebräuche gehen. Damit werden sämtliche Einwände gegen IPRs für indigene Gruppen hinfällig, die zu bedenken geben, dass eine monetäre Kompensation für die Nutzung indigenen Wissens entweder der Art dieses Wissens oder dem Wertesystem der indigenen Gesellschaft zuwiderlaufen.⁹⁴ – Derlei Einwendungen ist zweierlei entgegenzuhalten:

- Wenn IPRs zugunsten indigener Gesellschaften geschaffen werden, heisst dies in erster Linie, dass diesen ein *Recht zugestanden*, nicht eine Pflicht auferlegt wird. Ob und inwieweit von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen der dadurch Begünstigten selber. Indigene Gruppen haben die Freiheit, auf die Wahrnehmung dieses Rechtes und damit auf die Nutzung eines westlichen Instrumentes zu verzichten, wenn dies ihren Interessen und Bedürfnissen besser dient.
- Die Beanspruchung geistiger Eigentumsrechte bedeutet *nicht* den *automatischen* Eintritt in ökonomische Beziehungen mit Aussenstehenden. Sie führt nicht dazu, dass die Schutzobjekte gegen eine angemessene Kompensation zur Verfügung gestellt werden *müssen*. Vielmehr beinhalten IPRs auch das Recht, solche Objekte gerade nicht zu veräussern und sie damit einer kommerziellen Nutzung vorzuenthalten.⁹⁵

Der Druck auf traditionelles Wissen wird vermutlich in Zukunft weiter zunehmen und indigene Gruppen müssen mindestens die Möglichkeit haben, zu dessen Verwendung nein sagen oder aber Preis der Veräusserung und Bedingungen der Verwendung bestimmen zu können. Die Ruf nach Kontrollmacht über das eigene Wissen liegt nicht nur auf einer Linie mit den Forderungen, die indigene Gruppen selber artikulieren⁹⁶, sondern findet seine Legitimität teilweise auch in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte⁹⁷, die in Art. 26.2 statuiert:

*„Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.“*⁹⁸

Art. 15.1 des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt weiter:

*„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an, (...) c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu geniessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“*⁹⁹

Da diese beiden Bestimmungen den Schutz auf den kulturellen Aspekt reduzieren¹⁰⁰, lässt sich ein umfassender immaterialgüterrechtlicher Schutz auf dieser Basis noch nicht unbedingt

⁹⁴ vgl. bspw. Downes 1997: 17; Nabhan et al. 1996: 187

⁹⁵ Blakeney hält dazu fest: *„Indigenous peoples are not primarily concerned with the commercial exploitation of their creative works, but on occasion with the prohibition or restriction of commercial use of creative activities and knowledge which may have sacred significance.“* (Blakeney 1997: 300)

⁹⁶ In der bereits zitierten ‘Consultation on Indigenous Peoples’ Knowledge and Intellectual Property Rights’ wird festgehalten: *„[We] declare that indigenous peoples are willing to share our knowledge with humanity provided we determine when, where and how it is used. At present the international system does not recognise or respect our past, present and potential contributions. (...) [We] condemn those who use our biological diversity for commercial and other purposes without our full knowledge and consent.“* (SUVA/FIJI 1995: 26)

⁹⁷ Ein Überblick über die relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen findet sich bei Posey (1995).

⁹⁸ Ranzelhofer 1995: 156

⁹⁹ Ranzelhofer 1995: 268-269

¹⁰⁰ Cottier, Vorlesung Wirtschaftsvölkerrecht II, WS 97/98

begründen.¹⁰¹ Die Grundlage dafür findet sich indes wiederum in der noch nicht verabschiedeten Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples:^{102 103}

Art. 12

*"Indigenous peoples have the right to practise and revitalize their cultural traditions and customs. This includes the right to maintain, protect and develop the past, present and future manifestations of their cultures, such as archaeological and historical sites, artifacts, designs, ceremonies, technologies and visual and performing arts and literature, as well as the right to the restitution of cultural, intellectual, religious and spiritual property taken without their free and informed consent or in violation of their laws, traditions and customs."*¹⁰⁴

Art. 29

"Indigenous peoples are entitled to the recognition of the full ownership, control and protection of their cultural and intellectual property. They have the right to special measures to control, develop and protect their sciences, technologies and cultural manifestations, including human and other genetic resources, seeds, medicines, knowledge of the properties of fauna and flora, oral traditions, literatures, designs and visual and performing arts."

Viele der Einwände gegen IPRs für indigene Gruppen sind nach meinem Dafürhalten nicht nur sachlich falsch¹⁰⁵, sondern – weit bedenklicher – scheinen einer paternalistischen Haltung indigenen Gemeinschaften gegenüber zu entspringen:

"Some people would use the legal and monetary entitlements afforded by IPR to protect and foster the local knowledge and innovations of a folk in order to secure global equity and help them preserve community identity. But if IPR is a property and component of Western capitalism, then abetting its acceptance elsewhere must lead to economic transformation or adoption of the market from exactly among those people whom it is said to protect." (Gudeman 1996: 104)

Ehrlicher ist da Posey, der solche Bedenken ins Reich romantischer Vorstellungen verweist: *"The fact is that indigenous societies and their natural environments are being destroyed by the dramatic expansion of industrialized society now."* (Posey 1990: 15). Zudem wird die Verwendung indigenen Wissens durch multinationale Konzerne – allen voran solche aus dem pharmazeutischen Sektor – zur "Entdeckung" neuer Produkte in Zukunft eher zu- als abnehmen.¹⁰⁶ Aber selbst wenn man solch pessimistische Prognosen nicht teilt, muss

¹⁰¹ Auch die CBD liefert in dieser Hinsicht keinen substantiellen Beitrag, Patel moniert daher auch: *"The UN Convention on Biological Diversity is a big step forward in the recognition of the contributions of indigenous knowledge. But it does not do anything to build a bridge between indigenous knowledge and IPR. These two remain, as before, worlds apart."* (Patel 1996: 318)

¹⁰² Art. 37 des Entwurfs bestimmt, dass : *"[t]he rights recognized herein shall be adopted and included in national legislation in such a manner that indigenous peoples can avail themselves of such rights in practice."* (34 I.L.M. 541 (1995)). Gleichwohl handelt es sich bei der Draft Declaration nicht um einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag, sondern um ein Instrument des 'soft law' – die darin zum Ausdruck kommende visionäre Perspektive ist für die Unterzeichnerstaaten von moralischer und politischer, jedoch nicht rechtlicher Bedeutsamkeit (Dahl und Gray 1997: 303). (vgl. Fussnote 88)

¹⁰³ Die Präambel der Konvention trägt hier allerdings nicht gerade zu Klarheit bei, wenn sie in bezug auf Kulturen – anders als bei den genetischen Ressourcen – die Rhetorik vom gemeinsamen Erbe der Menschheit aufrechterhält: *"Affirming also that all peoples contribute to the diversity and richness of civilizations and cultures, which constitute the common heritage of humankind, (...)"*

¹⁰⁴ 34 I.L.M. 541 (1995)

¹⁰⁵ vgl. bspw. Nabhan et al. 1996: 193

¹⁰⁶ Vor diesem Hintergrund kann der folgende Einwand nur noch als zynisch bezeichnet werden: *"Are there not (...) certain domains of knowledge about medicine and agriculture, which, if they were open-access, public goods, might yield the greatest benefits to all communities? In an era of rising cultural particularism and*

indigenen Gruppen die Freiheit zugestanden werden, ihre eigene Zukunft zu wählen, wozu ökonomische Unabhängigkeit eine Voraussetzung darstellt. Jede Gemeinschaft sollte demnach auch frei sein zu entscheiden, ob sie mit der Marktökonomie Beziehungen aufnehmen will und – falls sie dies möchte – in welchem Umfang sowie unter welchen Bedingungen (Posey 1990: 15-16).¹⁰⁷

So kann denn die Diskussion um IPRs für indigene Gemeinschaften als ein Subaspekt des umfassenderen Themas von biokultureller und soziopolitischer Souveränität dieser Gesellschaften betrachtet werden (Varese 1996: 124). Die Forderung nach Schutz des geistigen Eigentums wäre somit auf gleicher Ebene anzusiedeln wie jene nach anderen Rechten, wie realem (Land-) Eigentum, politischen Rechten und ökonomischer/sozialer Gerechtigkeit. Sie kann aber umgekehrt auch als Instrument zur Erreichung eben dieser umfassenderen Forderungen angesehen werden – und damit als Mittel gegen die Marginalisierung (Zerner 1996: 70).¹⁰⁸

Die bis hierhin gemachten Ausführungen können natürlich nur solange aufrechterhalten werden, als bei der Nutzung von IPRs zugunsten indigener Gruppen letzteren tatsächlich Rechte in die Hand gegeben werden – Rechte, die nicht an problematische Bedingungen oder Auflagen geknüpft sind, die nicht den Indigenen selber, sondern an deren Wissen interessierten Aussenstehenden dienen.

4.3.2 Ex post-Konservierung und das Beispiel der Farmers' rights

Das vieldiskutierte Konzept der 'farmers' rights'¹⁰⁹ wird zwar oft im gleichen Atemzug mit IPRs genannt, leistet aber mit Blick auf die unter 4.3.1 dargelegten Ziele (zu) wenig, weil es den InhaberInnen nicht die Kontrollmacht über das eigene – mit biologischen Ressourcen verflochtene – Wissen erteilt.¹¹⁰

Die dem 'farmers' rights'-Ansatz inhärente Idee einer rückwirkenden Kompensation bezieht ihre Legitimation aus der Tatsache, dass die grosse Mehrheit der heute auch bei uns verwendeten Pflanzensorten auf den Vorleistungen einer Vielzahl von indigenen Gesellschaften basieren und diese dafür nie eine Entschädigung erhalten haben.¹¹¹ 'Farmers'

deep-seated distrust of the Enlightenment and its discourse of universals, we should carefully consider the potential implications, however well intentioned, of an intellectual property rights discourse which uncritically privileges the local, while excoriating the cosmopolitan, the foreign, and the remote." (Hollinger 1993 in Zerner 1994, zitiert nach Zerner 1996: 95).

¹⁰⁷ In diesem Sinne liest sich auch Art. 4 der Draft Declaration: "Indigenous peoples have the right to maintain and strengthen their distinct political, economic, social and cultural characteristics, as well as their legal systems, while retaining their rights to participate fully, if they so choose, in the political, economic, social and cultural life of the State."

¹⁰⁸ vgl. Heath 1996: 1174

¹⁰⁹ Die FAO (International Undertaking on Plant Genetic Resources, 1989) definiert 'farmers' rights' als "rights arising from the past, present and future contributions of farmers in conserving, improving and making available plant genetic resources particularly those in the centres of origin/diversity. These rights are vested in the International Community, as trustees for present and future generations of farmers, for the purpose of ensuring full benefits of farmers and supporting the continuation of their contributions, as well as the attainment of the overall purposes of the International Undertaking." (Baumann et al. 1996: 165).

¹¹⁰ Das Konzept der 'farmers' rights' weist zudem einige Besonderheiten auf: (1) Es ist nicht auf indigene Gesellschaften beschränkt, sondern auf BäuerInnen schlechthin; (2) Es bezieht sich nur auf den Agrarsektor und ist im Pharmabereich und im Zusammenhang mit anderen Aspekten von geistigem Eigentum und indigenem Wissen bzw. indigenen Kulturen nicht relevant.

¹¹¹ Sahai (1996) schätzt, dass Indigene im Schnitt 60-70 Prozent und wissenschaftliche Forschung 30-40 Prozent zur Züchtung einer neuen Nutzpflanze beitragen (Sahai 1996: 3043).

rights' gründen also einerseits auf der Anerkennung vergangener Leistungen (Selektion, Züchtung) von BäuerInnen, ohne die die heutige Agrarwirtschaft anders aussehen würde (Sahai 1996: 3043), andererseits aber auch auf der Anerkennung des Beitrags ländlicher Gemeinschaften zur Erhaltung der genetischen Ressourcen schlechthin (Schweizerischer Bundesrat 1994a: 194).¹¹² Mit Hilfe des Konzeptes von 'farmers' rights' soll zudem erreicht werden, *"that farmers, farming communities and their countries receive a just share of the benefits derived from plant genetic resources in order to encourage conservation and further development of these resources."* (Roht-Arriaza 1996: 951). Sie stellen damit *"einen völlig integrierten Bestandteil der Ziele"* der CBD dar (Schweizerischer Bundesrat 1994a: 194) und sind als Gegengewicht zum in vielen Ländern bereits lange existierenden *sui generis*-Schutz ('plant breeders' rights') von Pflanzenmodifikationen zu verstehen.¹¹³ Sie stellen jedoch auf gänzlich andere Kriterien ab: während 'plant breeders' rights' als abgeschwächte Patente angesehen werden können, ist dies bei 'farmers' rights' nicht der Fall, weil bei letzteren aufgrund globaler Diffusions- und Modifikationsprozesse eine klare Zuweisung der Leistungen nicht möglich ist; sie sind daher eher als eine Form von Pauschalabgeltung oder Subvention zu verstehen (Brush 1996a: 158). Eine individuelle Zuordnung von 'farmers' rights' würde ferner auch dadurch erschwert bzw. verunmöglicht, dass das meiste in südlichen Ländern gesammelte genetische Material in den IARCs der nördlichen Länder gelagert wird (Roht-Arriaza 1996: 945). Diese in Genbanken aufbewahrten und vor Inkrafttreten der CBD gesammelten genetischen Ressourcen werden aber gemäß Art. 15.3 von der CBD nicht erfasst (Barton und Siebeck 1994: 29).¹¹⁴ Aus all dem wird auch bereits klar, dass das Konzept der 'farmers' rights' nicht auf das Kriterium der Neuheit abstellt und in diesem Sinne einen neuen Typ von geistigem oder kulturellem Eigentumsrecht darstellt, das sich aus dem Kriterium der Tradition begründet (Cottier 1994: 70).

Allerdings sind trotz mehr als 15 Jahren dauernden Diskussionen im Rahmen der FAO (und neuerdings in Zusammenhang mit der Agenda 21 (Cottier 1994: 70)) 'farmers' rights' noch immer nicht etabliert.¹¹⁵ Die Anerkennung dieser Rechte bei der Revision des International Undertaking on Plant Genetic Resources der FAO im Jahre 1989 änderte daran wenig, zumal auch der internationale Fonds der FAO zur Abgeltung von 'farmers' rights' bisher untätig geblieben ist (Arbeitsgemeinschaft Swissaid 1997: 30-31). Die Leipzig Declaration on Conservation and Sustainable Use of Plant Genetic Resources for Food and Agriculture vom November 1996 ist *"the most recent intergovernmental statement on the issue, [and] recognizes the desirability of fairly and equitable sharing of the benefits arising from the use of knowledge, innovations, and practices developed by generations of men and women farmers, plant breeders, and indigenous and local communities, but stops far short of implementing farmers' rights."* (Roht-Arriaza 1996: 962). Gleichwohl sind die Arbeiten zur

¹¹² Kapitel 32 der Agenda 21 hält fest: *"The rural household, indigenous people and their communities, and the family farmer, a substantial number of whom are women, have been the stewards of much of the Earth's resources. (...)"* (Agenda 21, Kapitel 32, 32.2, 1992)

¹¹³ Auch unter TRIPS steht den Mitgliedstaaten hinreichend Spielraum zur Ausgestaltung eines Systems von 'farmers' rights' zur Verfügung: *"The TRIPS Agreement does not deal at all with farmers' rights, (...). Accordingly, countries are under the TRIPS Agreement free to define farmers' rights, to provide protection thereof, separately or jointly with a sui generis protection, provided that such protection does not contradict or lessen the protection afforded by patent protection or by the sui generis protection."* (Tran 1996: 3) (siehe Kapitel 3.2 sowie Fussnoten 42 und 65)

¹¹⁴ siehe auch Fussnote 45

¹¹⁵ Indien ist momentan daran, ein *sui generis*-System zum Schutz von Pflanzenzüchtungen einzuführen, das gleichzeitig die Gewährleistung von 'farmers' rights' vorsieht (Tran 1996: 3).

Implementierung von ‘farmers’ rights’ verglichen mit umfassenderen IPRs für Indigene verhältnismässig weit fortgeschritten; für viele sind daher die im Zusammenhang mit ‘farmers’ rights’ zu erwartenden Ergebnisse von grossem Interesse *”since any operational and satisfactory solution might serve as a point of departure or as a precedent for other debates.”* (Tran 1996).

Es fragt sich jedoch, ob die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Institutionalisierung von ‘farmers’ rights’ – angesichts der grossen Unterschiede hinsichtlich der damit verfolgten Ziele – für die Schaffung von umfassenderen (Kontroll-)Rechten von grossem Nutzen sind oder die Debatte nicht eher in eine falsche Richtung lenken. Die Beschränkung auf Wissen im Zusammenhang mit phylogenen Ressourcen dürfte dabei noch am wenigsten störend sein, obwohl Greaves zu bedenken gibt: *”All who devote their energies to the campaigns for IPR need to remember that for indigenous peoples the scope of concern (and urgency) moves far beyond biological materials.”* (Greaves 1996). Die Vorstellungen von Pauschal-kompensationen oder rückwirkenden Abgeltungen¹¹⁶ erscheinen dagegen schon problematischer, weil sie zu vielfältigen Verwirrungen in der ganzen Debatte beitragen:

”(...) there is general agreement that Northern countries should acknowledge the role of Southern countries and societies in preserving and enhancing such knowledge and the associated resources, but this consensus extends to little else. Pervasive throughout this debate is a difference in the scope of the goals pursued: some schemes stress compensation for the past and future contributions while assuming unrestricted access, while other schemes focus on control over access and stress the right of communities, as well as States, to decide when and whether their knowledge and resources are to be used.” (Roht-Arriaza 1996: 947-948)

¹¹⁶ vgl. dazu bspw. die Diskussion in Brush (1996b: 10-13)

5 PROBLEMFELDER

Einem möglichen Missverständnis soll an dieser Stelle gleich vorgebeugt werden: die Begriffe "geistiges Eigentumsrecht" und "Intellectual Property Right" können zur Annahme verleiten, nur intellektuelles Wissen sei Gegenstand des Schutzes. Dies ist jedoch nicht der Fall, der Schutzbereich ist wesentlich breiter und umfasst – einige zu erfüllende Kriterien vorausgesetzt – sämtliche Formen von Information, wie der adäquatere Begriff des "Immaterialgüterrechts" klarmacht. Darunter fallen schon heute so unterschiedliche Regelungsbereiche wie Patente, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Fabrik- und Handelsmarken, Gewerbliche Muster und Modelle, Geographische Herkunftsbezeichnungen, Topographien integrierter Schaltkreise sowie Geschäftsgeheimnisse. Der Ausdehnung des IPR-Schutzes auf kulturelles, religiöses und spirituelles Wissen sowie andere Formen indigenen Wissens steht demnach vor diesem Hintergrund nichts entgegen. Fallstricke treten dabei sehr wohl auf, sie sind jedoch – wie in diesem Kapitel gezeigt werden soll – an anderen Stellen zu orten.

Es soll im folgenden lediglich darum gehen, auf einige zentrale Problemfelder hinzuweisen – Ziel ist weder diese umfassend auszuleuchten noch Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

5.1 Wessen Wissen soll geschützt werden?

Die Frage, wessen Wissen eigentlich geschützt werden soll, führt in das heikle Feld von Ein- und Abgrenzungen. Es müsste vorab geklärt werden, ob sich unsere Überlegungen auf den Schutz 'indigenen' Wissens beschränken, oder ob sie 'traditionelles' oder 'lokales' Wissen mitumfassen. Eine solche Klärung bedürfte jedoch vorab der Definition dieser Begriffe, ein Unterfangen, auf das im Rahmen dieser Arbeit nicht eingetreten werden kann.

Doch auch der Rückgriff auf die in diesem Zusammenhang relevanten internationalen Dokumente trägt kaum zu mehr Klarheit in dieser Frage bei. Während in der Präambel der CBD von "*traditional knowledge, innovations and practices*" die Rede ist, finden sich in den Bestimmungen so vielfältige Formulierungen wie: "*knowledge, innovations and practices of indigenous and local communities embodying traditional lifestyles*" (Art. 8(j)), "*customary use of biological resources in accordance with traditional cultural practices*" (Art. 10(c)), "*indigenous and traditional knowledge*" (Art. 17.2) sowie "*indigenous and traditional technologies*" (Art. 18.4). Da bleiben keine Wünsche offen, ist man geneigt zu sagen, fände sich in der Note by the Secretary nicht die erklärende Ergänzung für diese Vielfalt: "*(...) the Convention clearly seeks to distinguish these from systems of knowledge, innovations and practices pertaining to social groups that it considers as neither indigenous nor embodying traditional lifestyles. (...) The reductions are here employed, reluctantly and recognizing the epistemological poverty of such a usage, (...)*". Während sich die Rio-Dokumente¹¹⁷ also weit und wenig konsistent fassen, spricht die ILO-Konvention noch von "*indigenous and tribal peoples*" und in der Draft Declaration schliesslich ist nur noch von "*indigenous peoples*" die Rede. Trotz dieser Reduktion bleibt die Unbestimmtheit jedoch bestehen, indem das Konzept der 'indigenen Gruppe' absichtlich im Vagen belassen wird, damit ethnische Grenzziehungen von Indigenen selber vorgenommen werden können (Posey 1990: 14). Art. 8 der Draft Convention hält fest:

¹¹⁷ In Prinzip 22 der Rio-Deklaration lautet die Formulierung: "*Indigenous people and their communities, and other local communities, (...) their knowledge and traditional practices.*"

"Indigenous peoples have the collective and individual right to maintain and develop their distinct identities and characteristics, including the right to identify themselves as indigenous and to be recognized as such."

Die ILO-Konvention 169 betrifft Gruppen, *"who are regarded as indigenous on account of their descent from the populations which inhabited the country, or a geographical region to which the country belongs, at the time of conquest of colonization or the establishment of present state boundaries and who, irrespective of their legal status, retain some or all of their own social, economic, cultural and political institutions."* (Art. 1.1(b)). Doch auch die Tatsache, dass oft beide Seiten die gleichen Kategorien zur Definition von kulturellen Unterschieden bemühen, ändert wenig daran, dass diese kategoriellen Unterschiede schwer fassbar und zumeist falsch sind (Brush 1996b: 6).¹¹⁸

Selbst unter Ausblendung solcher Einwände trägt die – zum Zwecke der Vereinfachung und in Anlehnung an die Draft Declaration vorgenommene – Beschränkung auf indigenes Wissen nur zu einer vordergründigen Lösung des Problems bei. Denn der kleinste gemeinsame Nenner *"(...) that there are culturally distinct groups who have a minority status within modern nation states and who are politically and economically subordinate."* (Brush 1996b: 6) wird der Realität gerade in bezug auf den Aspekt des Wissens kaum gerecht.¹¹⁹ Der damit eingeführte Dualismus von indigener und dominanter Kultur verkennt das Kontinuum zwischen kulturellen Grenzen; während indigene Wissenssysteme sehr oft Informationen aus der dominanten Kultur beinhalten, gilt dies gleichermassen in der umgekehrten Richtung. Zudem besteht die Gefahr, dass rigide Grenzziehungen die Diffusion von Ideen behindern und damit kulturelle Evolution und Überleben gefährden (Brush 1996b: 6):

"(...) bounded communities and cultures can hardly be found! Transmission of cultural information across social borders is not new – it has been a species practice since earliest times – but the rate and scale of diffusion have quickened; the borders of old communities have begun to dissolve, while new types of communities are developing." (Gudeman 1996: 116)

Das Problem kann hier nicht gelöst werden; um auf der thematisierten Linie der Arbeit zu bleiben, beschränke ich mich lediglich auf das Wissen indigener Gemeinschaften als Abgrenzung zu traditionellem Wissen wie es auch in Industrieländern existiert.¹²⁰ Es bleibt

¹¹⁸ Noch ist die Definition von indigenen Gemeinschaften eine nationale Angelegenheit: *"The ethnic group, even if legally recognized, does not constitute a juridical subject."* (Varese 1996: 137). Schwierigkeiten ergeben sich auch aus den beiden komplementären Ebenen von Souveränität: anders als im Falle der kommunalen Souveränität, die üblicherweise durch den Staat anerkannt wird, fehlt eine solche Anerkennung bei der ethnischen Souveränität (Varese 1996: 138).

¹¹⁹ Doch selbst über den Aspekt des Wissens hinaus ergeben sich Probleme; im Zusammenhang mit neuen sozialen Bewegungen in Lateinamerika schreibt Varese: *"Old analytical and political units – the rural community, the indigenous region, the multiethnic areas, even the nation state – are insufficient to comprehend ethnicities and social movements that combine the defense of local sovereignty with the struggle for human, labor, cultural, and environmental rights. In a diffuse, almost clandestine manner, transnational/transstate networks of nonstate social actors (Indians as members of the civil society) are emerging. The historically marginalized Latin American indigenous people are establishing a transnational civil society, attempting to bypass state mediation. These indigenous people are trying to situate the field of authority in a global civil society of transnational character while maintaining strong ethnic, cultural, and local loyalties (Brecher et al. 1993; Brysk 1992). This effort articulates local struggles for community sovereignty with an agenda of universal indigenous rights in the economic, political, social, cultural, and environmental fields."* (1996: 132)

¹²⁰ Die Begriffe 'indigen', 'traditionell' und 'lokal' werden daher für unsere Zwecke synonym verwendet. Cottier schreibt zwar: *"(...) that the issue is not exclusively limited to indigenous people (as the current trend seems to do) and their particular situation. It should be addressed in a view to engulf such knowledge from*

also festzuhalten, dass die Frage der Eingrenzung eine *echte Knacknuss* bei der Implementierung von speziell für Indigene geschaffenen IPRs darstellt (Brush 1993: 660).

5.2 Zum Wesen indigenen Wissens

Trotz zahlreicher Annäherungen an das Wesen traditionellen Wissens oder an einzelne Aspekte davon bleiben diese Versuche zwangsläufig deskriptiv und sind nicht operationalisierbar.¹²¹ Der soziale Prozess der Wissensaneignung ist in jeder indigenen Gesellschaft einmalig (Four Directions Council 1996, zitiert nach Posey 1997: 55), generalisierende Aussagen über die Art dieser Aneignung und die damit einhergehende Transformation von Wissen sind daher kaum möglich.

Die Erkenntnis, dass Wissen oft ungleich verteilt ist, hat auch für indigene Gemeinschaften Gültigkeit. Die Verteilung von Wissen ist demnach auch eine Frage der Machtverhältnisse, nicht nur in bezug auf politische oder religiöse FührerInnen, sondern auch zwischen Geschlechtern oder Generationen (Greaves 1996: 29). Daraus können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn – wie bspw. bei Patenten – gewisse Formen von IPRs eine Pflicht zur Offenlegung kennen und damit die Verteilung des zu schützenden Wissens verändern. Die Pflicht zur Offenlegung kann aber auch in jenen Bereichen problematisch sein, wo das Wissen innerhalb der Gemeinschaft bekannt ist, gegen aussen aber geheim gehalten wird (Nabhan et al. 1996: 191). So sind z. B. Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion, oder allgemeiner das Verhältnis zur Umwelt, bei vielen indigenen Gemeinschaften eng mit sakralen Implikationen verbunden und werden daher auch meist verdeckt gehalten. (Varese 1996: 126).

¹²²

Indigenes Wissen kann zudem nicht als definierbarer Wissensstock begriffen werden, der sich in einzelne Bereiche aufteilen lässt. Vielmehr ist indigenes Wissen zuweilen fragmentarisch, partiell und provisorisch; *"it is never fully unified or integrated in terms of an underlying cultural logic or system of classification."* (Thompson 1996: 108). Es wird daher meist auch nicht möglich sein, einzelne Teile zu extrahieren und in andere Wissenssysteme zu inkorporieren, ohne dass das Wissen dadurch seine Bedeutung und seinen Wert verliert (UNEP/CBD/COP/3/19: 16). Die meisten bestehenden IPRs schützen demgegenüber Wissen, das sich von seinem sozialen Kontext abspalten lässt und generalisierbar ist (Gudeman 1996: 103).

Der Versuch, indigenes Wissen zum Schutz vor seiner freien Aneignung von nicht-traditionellem Wissen abzugrenzen, wird dadurch erschwert, dass sich der Begriff 'traditionell' nicht auf Antiquiertheit bezieht, sondern auf die Art, wie das so bezeichnete Wissen angeeignet und verwendet wird (Four Directions Council 1996, zitiert nach Posey 1997: 55). Indigene Wissenssysteme zeichnen sich nicht einfach durch Konservierung des Wissens aus, sondern sind evolutionär und dynamisch (Downes 1997: 2) und *"much of this knowledge is actually quite new, but it has a social meaning, and legal character, (...)"* (Four Directions Council 1996, zitiert nach Posey 1997: 55). Wenn 'traditionell' aber nicht als

wherever it may derive, in particular farming communities all over the world." (1997: 13). Angesichts der Unterschiedlichkeit der Hoffnungen und Ziele, die mit einem neuen IPR-Schutz für indigenes Wissen bzw. traditionelles Wissen in westlichen Ländern verknüpft sind, erscheint mir jedoch eine getrennte Behandlung der beiden Bereiche sinnvoller.

¹²¹ vgl. z.B. Thompson 1996: 107; Gadil et al. 1993, zitiert nach Posey 1997: 55

¹²² Beispiele finden sich bei Varese (1996: 126); siehe dazu auch Fussnote 93

Gegensatz zu Wandel begriffen wird, sondern vielmehr als Filter, durch welchen Innovation erfolgt, ist Innovation demzufolge ein zentrales Charakteristikum von Tradition in indigenen (oder auch anderen traditionellen) Gesellschaften (Posey 1997: 55). Die Schaffung von IPRs für indigene Gemeinschaften könnte somit die Art dieser Innovationsprozesse bedrohen, weil IPRs bei uns ein Instrument der Innovationsförderung sind. Bei derlei Argumentation wird jedoch übersehen, dass IPRs nicht *nur* einen Anreizmechanismus darstellen und dass Marktmechanismen auch bei uns nicht die einzigen Anreizmassnahmen sind: *”Although changes are underway, (...) in most fields of science, IPR is less important than other incentives.”* (Downes 1997: 4).

5.3 Kollektive geistige Eigentumsrechte?

Immaterialgüterrechte wie Patente oder Urheberrechte werden an Individuen oder an klar definierte Gruppen von Individuen verliehen, die als ErfinderInnen oder SchöpferInnen identifizierbar sind (Downes 1997: 3). Etliche AutorInnen¹²³ stellen sich auf den Standpunkt, derlei Begründung von Privateigentum vertrage sich nicht mit indigenen Kulturen, bei denen zumeist der Aspekt der kollektiven Schöpfung und damit auch das gemeinsame Eigentum daran im Vordergrund stünden (Downes 1997: 3).¹²⁴ Innovationen und Inventionen sind hier selten die Leistung einer einzelnen Person, sondern mehrerer Personen und haben, weil sie meist über viele Schritte erfolgen, eine lange Vergangenheit (Gudeman 1996: 114). Keiner dieser Schritte entspricht unserer Vorstellung einer neuen Erfindung, zusammengenommen transformieren sie aber die Technologie ebenso stark wie eine – in unserem Sinne – neue Invention (Brush 1993: 656).¹²⁵ Zudem wird indigenes Wissen meist von Generation zu Generation weitergegeben und die Identifizierung eines/r einzelnen ErfinderIn oder SchöpferIn ist schon aus diesem Grund ein Ding der Unmöglichkeit. Downes hält denn auch fest: *”It has been widely stated that IPRs are not suitable for traditional knowledge because they protect new knowledge that is created by individuals and do not recognize collective rights.”* (1997: 3).

Obwohl IPRs ursprünglich zum Schutz der Rechte individueller Erfinder geschaffen wurden und nicht zum Schutz intellektueller Leistungen von Gruppen, wie indigenes Heilwissen oder religiöse Symbole (Greaves 1996: 25), sind Einwände, die auf dieser Ebene argumentieren, heutzutage nur teilweise richtig. Gewisse IPRs – insbesondere geographische Herkunftsbezeichnungen sowie unter gewissen Umständen Fabrik- und Handelsmarken – bezwecken nicht, Innovationen abzugelten, sondern belohnen die Mitglieder einer etablierten Gruppe oder Gemeinschaft für das Festhalten an traditionellen Verfahren. Diese IPRs wurden geschaffen

¹²³ vgl. bspw. Nabhan et al. 1996: 192 und Brush 1996a: 153

¹²⁴ Über den Aspekt des geistigen Eigentums hinaus geht das Argument, dass etlichen indigenen Gemeinschaften die Idee von individuellem Eigentum per se fremd ist und diese daher mit individuellem geistigem Eigentum erst recht nichts anzufangen wüssten.

¹²⁵ Brush vergleicht den Entstehungsprozess indigenen Wissens (v. a. in bezug auf biologische Ressourcen) mit dem westlichen Wissenschaftsverständnis, bei dem ebenfalls die kollektive Erfindung im Vordergrund steht und meint: *”the concepts of biological common heritage and scientific common heritage spring from the same intellectual well.”* (Brush 1996a: 149-150).

zum Schutz des guten Rufes, den eine Gruppe von ProduzentInnen über Jahre, Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte aufgebaut hat (Downes 1997: 3-4).¹²⁶

Doch schafft die Möglichkeit, IPRs nicht an nur an Individuen, sondern an ganze Gemeinschaften zu vergeben, nicht alle Probleme aus der Welt. Neben der in Kapitel 5.2 angesprochenen Tatsache, dass Wissen auch in indigenen Gemeinschaften nicht immer gleich verteilt ist, wird die Annahme von Gemeinschaften als integralen Einheiten der heutigen Realität kaum gerecht und, es stellt sich erneut die Frage der Abgrenzung (vgl. Kapitel 5.1).

5.4 Systematischer Bias durch IPR-Kriterien?

Art. 27.1 des TRIPS enthält die Kriterien, die für die Patentierbarkeit zu erfüllen sind; so muss ein Erzeugnis oder ein Verfahren erstens *neu* sein, zweitens auf einer *erfinderischen Tätigkeit* beruhen, sowie drittens *gewerblich anwendbar* sein.¹²⁷ Dabei dienen das Kriterium der Neuheit sowie das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit zur Abgrenzung von dem, was als Allgemeingut betrachtet werden kann (Napier 1994: 52).

Aufgrund dieser Kriterien weisen etliche AutorInnen darauf hin, dass das bestehende IPR-System zum Schutz indigenen Wissens gänzlich ungeeignet sei, weil die Art dieses Wissens und dessen Entstehung nicht mit dem Schutzobjekt existierender IPRs verglichen werden könne.¹²⁸ Tatsächlich kann das meiste traditionelle Wissen – nebst weiteren hier nicht betrachteten Voraussetzungen – schon deshalb nicht durch Patente geschützt werden, weil es definitionsgemäss nicht neu im Sinne von Art. 27.1 ist (Greaves 1996: 26). Ähnlich verhält es sich im Bereich der phytogenen "Erfindungen"; 'plant breeders rights' sind kaum ein taugliches Instrument zum Schutz von durch Indigene vorgenommenen Pflanzenmodifikationen, weil sich die hierbei geforderten Kriterien fast nur unter Laborbedingungen erfüllen lassen (Nabhan et al. 1996: 192).¹²⁹ Der in diesen Kriterien geortete "systematische Bias" zuungunsten indigener Gemeinschaften wird noch untermauert mit dem Hinweis auf das mit Patenten verfolgte Ziel – die Schaffung eines Innovationsanreizes durch die Aussicht auf ein (zeitlich beschränktes) Monopol – sowie der spezifisch westlichen Vorstellung, "that innovations are linked to intellect." (Gudeman 1996: 103).

Dabei gilt es indes zu bedenken, dass diese Einwände primär für das Patentrecht zutreffend sind; die zur Erlangung eines Patentbesitzes zu erfüllenden Kriterien sowie die hier zugrunde liegende Zielsetzung gelten zwar in dieser oder ähnlicher Form für viele Aspekte des IP-Schutzes – aber nicht für alle, wie in Kapitel 6.1 noch gezeigt werden soll. Bestehende IPRs schützen durchaus auch "nicht-neue" Güter und solche, die nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhen. Daraus folgt, dass die Schaffung eines Innovationsanreizes auch nicht bei allen IPRs als treibende Kraft anzusehen ist. Und obwohl viele IPRs auf Marktmechanismen basieren – auch dies ein häufiger Einspruch – gilt dies doch nicht für alle. Ein Gegenbeispiel ist das

¹²⁶ Das Konzept kollektiver Rechte ist als solches auch völkerrechtlich anerkannt; sowohl die Genozid-Konvention und die UNO Pakte I und II als auch die ILO-Konvention und die Draft Declaration kennen kollektive Rechte (Dahl und Gray 1997: 304).

¹²⁷ Als Synonyme für die beiden letzten Kriterien können die Mitgliedstaaten die Begriffe *nicht naheliegend* bzw. *nützlich* verwenden (Schweizerischer Bundesrat 1994b: 789).

¹²⁸ So u. a. Brush 1993; Brush und Stabinsky 1996; Nabhan et al. 1996; Napier 1994.

¹²⁹ vgl. Fussnoten 42 und 65.

”moralische Recht des Autors”, das in vielen Ländern gesetzlich und auch durch internationale Menschenrechte geschützt wird (Downes 1997: 4).¹³⁰

Die Tatsache, dass sich das IPR-System in der Vergangenheit relativ rasch und unkompliziert veränderten Erfordernissen anzupassen vermochte, gibt darüber hinaus zur Hoffnung Anlass, dass veränderte Kriterien oder gänzlich neue IPR-Instrumente, die den Bedürfnissen indigener Gesellschaften gerecht werden, nicht ausser Reichweite liegen.¹³¹

5.5 Indigenes Wissen und genetische Ressourcen

Ein Grossteil des für Aussenstehende interessanten Wissens indigener Gemeinschaften bezieht sich auf deren natürliche Umwelt. Vor allem in den beiden profitträchtigen Branchen Pharma- und Agrarindustrie, die sich bei der Suche nach neuen Produkten indigenen Wissens bedienen, steht dessen Bezug zu genetischen Ressourcen im Vordergrund.¹³² Es lassen sich mindestens drei Konstellationen unterscheiden, bei denen die Eigentumsfrage an indigenem Wissen von Relevanz ist:

1. Die *Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten* bereits bekannter Pflanzen (bspw. solche, die in Genbanken gespeichert werden) wird durch den Beizug von indigenem Wissen unterstützt.
2. Bei der *Suche* nach ”nützlichen” genetischen Ressourcen wird auf die Hilfe von indigenem Wissen zurückgegriffen, wodurch der Such- und Auswahlprozess erheblich verkürzt und die Kosten reduziert werden.
3. Die *’Biodiversity Prospecting’*-Programme, die eine grossangelegte Bestandesaufnahme genetischer Ressourcen zum Ziel haben, erfolgen meist ohne die explizite Berücksichtigung indigenen Wissens, was jedoch nicht bedeutet, dass dieses durch die Aktivitäten nicht tangiert würde.

Die hier vorgenommene Trennung hat wenig mit der Realität gemein, sondern dient lediglich zur Veranschaulichung einzelner Aspekte beim Umgang mit und der Aneignung von genetischen Ressourcen. Während bei 1. und 2. der Bezug zum indigenen Wissen leicht ersichtlich ist, liegt bei 3. die Schwierigkeit darin, dass im Rahmen des ‘Bioprospecting’ oft scharf zwischen domestizierten und wilden Pflanzen unterschieden und der grösste Teil der Organismen und Ökosysteme als ‘wild’ taxiert wird (Posey 1997: 58).¹³³ Die Vorstellung einer von der lokalen Bevölkerung unabhängigen und unbeeinflussten natürlichen Umwelt (Zerner 1996: 71) legt die Analogie zur ”Entdeckung” eine ”leeren Neuen Welt” nahe (Posey 1997: 58) und weckt Verständnis für die Forderung Indigener in der pazifischen Region nach einem ‘Bioprospecting’-Moratorium.¹³⁴ Eine Trennung in wilde und domestizierte bzw.

¹³⁰ vgl. Art. 26.2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Kapitel 4.3.1).

¹³¹ Diese Flexibilität illustriert bspw. Art. 10.1. des TRIPS, der statuiert: *”Computerprogramme in Quellcode oder Programmcode werden als Werke der Literatur nach der Berner Übereinkunft (1971) geschützt.”*

¹³² Diese enge Verknüpfung hat den auch zum Begriff ‘traditional environmental knowledge’ geführt, den Gadil et al. (1993) folgendermassen definieren: *”a cumulative body of knowledge and beliefs handed down through generations by cultural transmission about the relationship of living beings, (including humans) with one another and with their environment.”* (zitiert nach Posey 1997: 55).

¹³³ vgl. dazu Posey 1997: 56-58; Sahai 1996: 3044; Zerner 1996: 71-73

¹³⁴ Punkt 2 des durch die ‘Consultation on Indigenous Peoples’ Knowledge and Intellectual Property Rights’ verabschiedeten Aktionsplanes lautet: *”Call for a moratorium on bioprospecting in the Pacific and urge indigenous peoples not to cooperate in bioprospecting activities until appropriate protection mechanisms are in place.”* (SUVA/FIJI 1995: 26).

landwirtschaftlich kultivierte Pflanzen ist höchst problematisch, weil dazwischen ein breites Kontinuum liegt. Posey schätzt, dass über 76 % der bis heute gesammelten und als nützlich erachteten Pflanzensorten weder als domestiziert noch als wild angesehen werden können (Posey 1997: 56). Viele der zwischen diesen beiden Kategorien liegenden Pflanzen bilden aber die Grundlage zur Befriedigung der Bedürfnisse indigener Gemeinschaften (Posey 1997: 55). Daraus folgt, dass diese Pflanzen – selbst wenn sie nicht in unserem Sinne domestiziert sind – und damit ganze Ökosysteme Träger von indigenem Wissen sind und nicht als von Indigenen distinkt gesehen werden können (Downes 1997: 15; Posey 1997: 55; Varese 1996: 137).

Wenn sich aber in Pflanzen traditionelles Wissen versteckt und letzteres geschützt werden soll, müssten indigene Gemeinschaften konsequenterweise die Kontroll- und Verfügungsgewalt über diese Pflanzen haben. Die Unterscheidung, welche Pflanzensorten oder Ökosysteme indigenes Wissen beinhalten und welche nicht, ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, und Konflikte sind programmiert, weil die Frage nach dem Eigentum weitreichende Implikationen nach sich zieht. Wird ein Teil eines Ökosystems als Träger von indigenem Wissen identifiziert, kann die Gefahr, dass darin vorkommende Pflanzen unerlaubterweise entwendet werden, nur dadurch reduziert werden, dass die entsprechenden Landrechte ebenfalls an die indigene Gemeinschaft übergehen.¹³⁵

Diese Schwierigkeit der Kontrolle wird dadurch akzentuiert, dass indigenes Wissen oft leicht zugänglich ist, insbesondere durch den Rekurs auf die zahlreichen bereits existierenden Quellen (Monographien, Feldforschung). Die Bestrebungen im Rahmen der CBD, indigenes Wissen einer breiteren Anwendung zuzuführen, tragen hier zudem auch nicht gerade zu einer Entschärfung bei. Ist solches Wissen aber erst einmal verfügbar, ist eine Kontrolle schwierig, weil das Sammeln von Proben von genetischen Ressourcen ein Leichtes ist und eine Verbindung zum ursprünglich damit verbundenen Wissen kaum nachgewiesen werden kann. Ein weiteres Problem liegt darin, dass – anders als bei der Suche nach Pflanzen zur Herstellung von Heilmitteln – die meisten Züchtungsprogramme genetisches Material aus unterschiedlichen Quellen kombinieren, wodurch der Beitrag einer einzelnen Quelle kaum zu identifizieren ist (Brush 1996b: 15-16).

5.6 Gegensätzliche Interessen

Eine der zentralen Schwierigkeiten bei der Schaffung eines immaterialgüterrechtlichen Schutzes für indigenes Wissen liegt darin, dass ein solches System nur funktionieren kann, wenn es tatsächlich jene begünstigt, deren Wissen dadurch geschützt werden soll (Heath 1996: 1177). Sämtliche Ansätze, die darauf abzielen, indigene Gemeinschaften in ihren Rechten am eigenen Wissen zu stärken, fordern einerseits Nationalstaaten, andererseits wissenschaftliche Institutionen und multinationale Unternehmen und deren Interessen heraus. Die grösste Gefahr geht dabei von den jeweiligen Regierungen aus, die einer Stärkung der Stellung indigener Gemeinschaften in vielen Fällen ablehnend gegenüber stehen. Im Bereich der genetischen Ressourcen haben sich die südlichen Regierungen das neue Regime der nationalen Souveränität über die eigenen Ressourcen nicht erkämpft, um die Rechte an diesen umgehend an indigene Gruppen abzutreten. Ihre Hoffnung liegt vielmehr darin, sich mit der Hoheitsgewalt über genetische Ressourcen eine neue Einnahmequelle verschafft zu haben.

¹³⁵ siehe dazu jedoch auch Fussnote 154

Weil also Regierungen und indigene Gemeinschaften nicht die gleichen Interessen verfolgen, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass bspw. im Falle von Kompensationen diese automatisch die richtige Gruppe erreichen (Dove 1996: 57-60): *"The history of prejudice and discrimination against indigenous peoples and ethnic minorities around the world suggests that the benefits from IP protection for biological resources and indigenous knowledge will not reach indigenous people."* (Brush 1993, zitiert nach Dove 1996: 49). Nur wenige Staaten anerkennen und respektieren die Rechte indigener Gruppen *"and even fewer can be expected to lend their political and legal apparatus to promote IPR of indigenous people."* (Brush 1993, zitiert nach Dove 1996: 57-60). Multinationale Unternehmen andererseits haben in genetisch reichen Gegenden ein Interesse, rivalisierende Nutzer auszuschliessen und damit einen Anreiz, vom jeweiligen Nationalstaat exklusive Nutzungsrechte zu fordern (Brush 1996a: 157-158).¹³⁶ Damit wird klar, dass sich in vielen Fällen Koalitionen zwischen Regierungen und multinationalen Unternehmungen bilden werden – ein bereits altbekanntes Phänomen. Diesen Interessen stehen auf der anderen Seite marginalisierte Gemeinschaften gegenüber, im Verbund mit lokalen, nationalen sowie allenfalls internationalen NGOs.¹³⁷

So erscheint es fraglich, ob Regierungen von Entwicklungsländern Hand bieten werden, Rechte zum Schutz von indigenem Wissen einzuführen; in jenen Bereichen, die nicht biologische Ressourcen betreffen und über die daher frei verfügt werden kann, werden Regierungen in der Verleihung von geistigen Eigentumsrechten entweder keinen Vorteil sehen oder – prekärer – erkennen, dass auch sie diese neuen Rechte zu respektieren hätten. Gleichwohl ist es denkbar, dass Regierungen für einen IPR-Schutz für Indigene plädieren, wenn sie dabei die Gefahr vor Augen haben, dass ohne einen solchen Schutz Wissen aus dem eigenen Land durch ausländische Konzerne oder Forschungsinstitutionen genutzt wird.¹³⁸ Die Verlockung, mit IPRs nicht indigene Gruppen zu schützen, sondern sich damit – wie im Falle genetischer Ressourcen –zusätzliche Einnahmen zu sichern, darf nicht unterschätzt werden.¹³⁹ Selbst das beste Schutzsystem für indigenes Wissen bedarf der konsequenten Durchsetzung, damit das damit verfolgte Ziel erreicht werden kann. Dove verweist in diesem Zusammenhang auf den Gegensatz von Zentrum und Peripherie und auf das Scheitern der meisten Massnahmen zur Armutsbekämpfung:

"The resources devoted to poverty-alleviation efforts are channeled through the same political-economic structure implicated in the creation of this poverty; the same system that impoverishes people is trying to lift them out of poverty. (...) Trying to reach the poor with government aid is like trying to reach peripheral communities with IPR." (Dove 1996: 51).

Er folgert daraus:

¹³⁶ Eines der bekanntesten Beispiele für eine private Vereinbarung, der Vertrag zwischen INBio und Merck & Co. in Costa Rica, mag zwar ein guter Ansatz zur Konservierung biologischer Ressourcen sein; indigene Gemeinschaften sind hier – anders als beim Beispiel von Shaman Pharmaceuticals – aber bestenfalls indirekte Nutzniesser, weil sie nicht selber Vertragspartner sind (vgl. Dove 1996: 57-60; Gamez 1993; Sittenfeld und Gamez 1993).

¹³⁷ Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass auch indigene und lokale Gemeinschaften nicht automatisch die gleichen Interessen verfolgen, und dass bei der Abgrenzung von Gruppen bzw. bei der Zuordnung von Wissen zu einer bestimmten Gruppe Konflikte entstehen können: *"Because empowering one community or indigenous group may well disenfranchise another, IP may establish oppositions between indigenous groups."* (Brush 1996a: 157-158).

¹³⁸ vgl. Posey 1997: 59

¹³⁹ Dove meint dazu: *"[t]he fact that proposed use of IPR has been welcomed by some nations with nonrepresentative governments should itself raise warning flags."* (Dove 1996: 57)

"The message, in short, is that there is an inherent bias in many existing structures of political power and resource use that is likely to cause most of the proposed uses of IPR to have either no impact or an impact that is the opposite of that intended. (...) The best way (...) is to problematize this bias and to make it a central part of any use of IPR."
(Dove 1996: 61)

6 AUSGESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN VON SCHUTZRECHTEN FÜR INDIGENES WISSEN

Die folgende Darstellung möglicher Gestaltungsformen im weiten Feld zwischen geistigen Eigentumsrechten, indigenem Wissen und genetischen Ressourcen erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Stringenz, sondern soll lediglich exemplarisch aufzeigen, wie breit das Spektrum diskutierter Ansätze ist. Nicht eingegangen wird im Rahmen dieser Arbeit auf die zahlreichen Möglichkeiten vertraglicher Regelungen zur Nutzung genetischer Ressourcen und indigenen Wissens. Sie interessieren hier insbesondere deshalb nicht, weil diese freiwilliger Natur sind und indigene Gemeinschaften hierbei auf das Wohlwollen der entsprechenden Institutionen, Regierungen und/oder Firmen angewiesen sind und sie in diesem Sinne auch kein emanzipatorisches Element beinhalten.¹⁴⁰

6.1 Möglichkeiten unter dem existierenden Immaterialgüterrecht und vor dem Hintergrund des TRIPS-Abkommens

Aufgrund der Tatsache, dass die Möglichkeiten, welche das existierende IPR-System zum Schutz indigenen Wissens bietet, noch wenig bekannt sind, schlägt Tran im Sinne einer Übergangslösung vor, zunächst einmal dieses Potential auszuloten: *”My idea is based on cases where the developing country is in the process of implementing in the near future the TRIPS Agreement or has already an IPR system (...)”* (Tran 1996: 3).¹⁴¹

Die Ausgestaltung immaterialgüterrechtlicher Regelungen war lange Zeit eine Domäne der einzelnen Nationalstaaten. Daran vermochten auch die verschiedenen Übereinkommen zum weltweiten Schutz geistiger Eigentumsrechte unter der Ägide der WIPO nur wenig zu ändern. Erst mit dem im Rahmen der WTO abgeschlossenen TRIPS, das die meisten WIPO-Abkommen inkorporiert, wurden verbindliche Minimalstandards für den Schutz von geistigem Eigentum festgelegt. Eine wirkliche Harmonisierung ist aber noch immer in weiter Ferne, und etliche Fragen, die schon heute – sicherlich aber in naher Zukunft – von Bedeutung sind, mussten wegen mangelnder Konsensfähigkeit offen gelassen werden. Die nationalen Regelungen zum Schutz von Immaterialgüterrechten, zeichnen sich (noch) durch eine grosse Heterogenität bezüglich der Schutzobjekte sowie Art und Umfang des Schutzes aus.¹⁴² Die Suche nach Möglichkeiten für den Schutz von indigenem Wissen unter dem existierenden IPR-Regime bedarf – trotz durch TRIPS gesetzter Rahmenbedingungen – demzufolge einer genauen Betrachtung der nationalstaatlichen Bestimmungen und wird je nach Land zu unterschiedlichen Resultaten führen. Ohne also detailliert auf die einzelnen Aspekte des Immaterialgüterrechts eingehen zu können, soll versucht werden, Bereiche des bestehenden

¹⁴⁰ vgl. dazu Fussnoten 25 und 136

¹⁴¹ Auch im Rahmen eines im November 1997 in Madrid durchgeführten Workshops on traditional knowledge and biological diversity wird diese Möglichkeit angesprochen: *”One strategy for indigenous and local communities is to use existing IP laws for their own benefit where possible while promoting changes to encompass their cultural concerns and collective forms of ownership, having regard to the specific provisions of the [CBD]. Some countries, such as Australia and New Zealand are in the process of investigating ways in which their laws regarding the protection of different facets of IP might be amended to accommodate appropriate protection for the IP of their indigenous peoples.”* (UNEP/CBD/TKBD/1/2: 9)

¹⁴² vgl. Gollin 1993: 161

IPR-Schutzes auszumachen, die sich – rein theoretisch – zum Schutz gewisser Formen von geistigem Eigentum indigener Gruppen nutzen lassen.

Im Bereich des *Patentrechts* schlägt die "Crucible Group" (1994: 78-79) vor, die Methode der "defensiven Publikation" von Erfindungen, die das Risiko einer monopolistischen Kontrolle von genetischen Ressourcen vermindern soll, in analoger Weise im Bereich des indigenen Wissens anzuwenden (Downes 1997: 19). Mitunter wird auf die Möglichkeiten hingewiesen, die sich aus der Nutzung von sogenannten 'petty patents' geben können (Grifo und Downes 1996: 298); diese kennen weniger strenge Anforderungen hinsichtlich der zu erfüllenden Kriterien als gewöhnliche Patente, wie sie durch das TRIPS gefordert werden. Obwohl solche 'petty patents' einfacher und billiger erlangt werden können, dürfte sich der Weg zur Erlangung von Patenten durch Indigene generell als steinig und wenig erfolgversprechend erweisen, zumal die wenigsten indigenen Gemeinschaften über die dazu notwendigen finanziellen, juristischen und institutionellen Ressourcen verfügen (Cottier 1997: 8-9), um das hier erforderliche formelle Registrierungsverfahren zu durchlaufen.¹⁴³

Jene Aspekte indigenen Wissens, die innerhalb einer Gemeinschaft nicht diffus verteilt sind, sondern einzelnen Individuen oder Gruppen von Individuen vorbehalten bleiben, könnten unter Umständen unter dem Titel 'trade secrets' geschützt werden (Grifo und Downes 1996: 298), der nicht auf das Erfordernis der Neuheit abstellt (Cottier 1997: 8). Hierbei ist in erster Linie an schamanisches Heilwissen zu denken, das seinen Wert aus der Tatsache bezieht, dass es der Mehrheit einer Gruppe nicht zugänglich ist. Zuweilen wird in diesem Zusammenhang auch geltend gemacht, dass gerade diese Form indigenen Wissens viele Gemeinsamkeiten mit dem üblicherweise immaterialgüterrechtlich schützbaeren Wissen aufweise:

"Contrary to popular belief, magic – far from being a primitive system of hocus pocus – actually has a great deal in common with contemporary conceptions of how IP is protected, and in particular provides some insight into how inventors actually regulate the use of their ideas in the absence of government interventions." (Napier 1994: 56)

Auf das sogenannte "moralische Recht des Autors"¹⁴⁴ wurde bereits oben hingewiesen, und es ist denkbar, dass insbesondere künstlerische Errungenschaften *urheberrechtlich* geschützt werden können. Damit würde indigenen Gruppen das Recht zugestanden, für den Beitrag ihres Wissens – mit Blick auf Erfindungen oder wissenschaftliche Forschung – Anerkennung einzufordern (Downes 1997: 19). Ein solcher Schutz hat gegenüber dem Patentschutz den Vorteil, dass er nicht primär wirtschaftlich begründet ist, und dass sich das Verfahren zu dessen Erlangung wesentlich einfacher gestaltet (Cottier 1997: 9). Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass urheberrechtlich geschützte Werke lediglich nicht ohne Einwilligung kommerziell verwertet werden dürfen – die ausgedrückte Idee als solche bleibt jedoch öffentlich (Cottier 1997: 4).

¹⁴³ Eine formelle Registrierung fordert auch der Schutz von geographischen Herkunftsbezeichnungen und von Geschäfts- und Handelsmarken; ohne solche Registrierung funktioniert das System des Urheberrechts sowie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Cottier 1997: 13).

¹⁴⁴ Damit ist das auch in der akademischen Welt bestens bekannte Recht gemeint, als AutorIn/SchöpferIn eines Werkes anerkannt zu werden sowie der Anspruch auf Schutz der Integrität desselben (vgl. auch Fussnote 131).

Downes macht auf die Möglichkeiten zur Nutzbarmachung *geographischer Herkunftsbezeichnungen*¹⁴⁵ oder *sui generis*-Analogien zum Schutz indigenen Wissens aufmerksam (1997: 10-13).¹⁴⁶ Voraussetzung für einen solchen immaterialgüterrechtlichen Schutz ist, dass das zu schützende Wissen an ein Produkt gebunden ist, das indigene Gruppen erstens verkaufen wollen und dass dafür, zweitens, ein Marktpotential vorhanden ist. Die Möglichkeit bietet damit nur einen sehr *partiellen Schutz* des Spektrums geistigen Eigentums Indigener, dafür trägt sie den üblicherweise gegen IPR (v. a. gegen Patente) vorgetragenen Bedenken weitgehend Rechnung: (1) Der Schutz basiert auf kollektiven Traditionen und Entwicklungen, ist also nicht an Individuen gebunden¹⁴⁷; (2) es wird kein Monopol über die Verwendung der damit verbundenen Information etabliert, sondern es wird lediglich der Kreis jener limitiert, die eine bestimmte Bezeichnung verwenden dürfen; (3) der Schutz ist zeitlich nicht limitiert, sondern dauert solange, wie die entsprechende Tradition aufrechterhalten wird; (4) während die Tradition geschützt wird, erlaubt sie gleichzeitig deren Weiterentwicklung (Bérard und Marchenay 1996: 241); (5) die Bezeichnung betont die Verbindung der entsprechenden Tradition mit der lokalen Umwelt; (6) geschützt wird nicht eine Innovation, sondern der Ruf einer bestimmten Ware, bzw. deren Herstellungsprozesse; (7) der Schutz trägt nicht den Charakter von Privateigentum, weil eine Veräusserung ausgeschlossen ist.¹⁴⁸

Es ist offensichtlich, dass dem Anwendungsbereich geographischer Herkunftsbezeichnungen klare Grenzen gesetzt sind und dass damit ein umfassender Schutz nicht zu erreichen ist. Mit dem Beispiel soll lediglich gezeigt werden, dass das existierende IPR-System kollektive Rechte nicht zum vornherein ausschliesst und dass IPR-Systeme nicht nur die Förderung von Innovation bezwecken, sondern durchaus auch den Schutz bestehenden Wissens zum Ziel haben können (Downes 1997: 3-4).

Diese kurzen Hinweise auf bestehende IPR-Instrumente zeigen, dass die punktuelle Nutzung dieser zwar denkbar, im grossen und ganzen aber doch nicht hinreichend ist, das Wissen indigener Gesellschaften angemessen und wirkungsvoll zu schützen (Downes 1997: 19). Die unterschiedlichen Kriterien und Charakteristika der bestehenden IPR-Instrumente liefern jedoch bereits die wichtigsten Elemente zu einem auf indigene Gesellschaften zugeschnittenen *sui generis*-Schutz. Mittels einer neuen Kombination dieser existierenden Elemente sollte es möglich sein, ein System zu schaffen, das den Anforderungen zum Schutze des Wissens indigener Gruppen Rechnung trägt (Cottier 1997: 8; Downes 1997).

¹⁴⁵ Auf vergleichbare Weise liesse sich auch das System zum Schutz von Fabrik- und Handelsmarken nutzbar machen (vgl. dazu Downes 1997: 10-11).

¹⁴⁶ Art. 22-24 TRIPS auferlegen den WTO-Mitgliedstaaten die Pflicht, geographische Herkunftsbezeichnungen zu schützen. Diese sind in Art. 22.1 definiert als: "*Angaben, die eine Ware als aus dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder aus einer Region oder aus einem Ort in diesem Hoheitsgebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder ein sonstiges bestimmtes Merkmal der Ware im wesentlichen seinem geographischen Ursprung zuzuschreiben ist.*" (Schweizerischer Bundesrat 1994b: 785)

¹⁴⁷ Das französische System der Appellation d'Origine Contrôlée (AOC) schützt bspw. Produkte und Produktionsprozesse "*that collectively belong to those historical groups an their descendants who developed them, and who are, therefore, their 'natural' owners.*" Ziel ist nicht die Sicherung eines normativen Standards, sondern die Beschreibung eines Produktes, das charakterlich einmalig ist "*and whose defining features are closely linked to the association of a place and a culture.*" (Bérard und Marchenay 1996: 240) – Einen Überblick über das französische System zum Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen findet sich in Bérard und Marchenay (1996).

¹⁴⁸ Ein weiterer Vorteil geographischer Herkunftsbezeichnungen besteht ferner darin, dass die KonsumentInnen verlässliche Information über das Produkt und eine Garantie für dessen Authentizität erhalten (Heald 1996, zitiert nach Downes 1997: 11).

6.2 *sui generis*-Schutz

Das TRIPS-Abkommen lässt den Vertragsparteien nicht nur die Freiheit, ‘farmers’ rights’¹⁴⁹ einzuführen, sondern hindert diese auch nicht daran, einen weiter gefassten nationalen *sui generis*-Schutz für indigene Gemeinschaften vorzusehen (Cottier 1994: 72). Ein solches auf indigene (und traditionelle) Gemeinschaften zugeschnittenes Schutzsystem schlägt Cottier (1997) vor.¹⁵⁰ Die von ihm propagierten ‘Traditional Intellectual Property Rights’ (TIPR) decken im Prinzip – anders als ‘farmers’ rights’ – den ganzen Bereich traditionellen Wissens ab, gehen aber zunächst von einer bereits als klassisch zu bezeichnenden Aufteilung biologischer Ressourcen aus: Von Menschen unberührte genetische Ressourcen bleiben unter rein staatlicher Souveränität und Kontrolle. Für jene genetischen Ressourcen dagegen, die traditionellerweise von lokalen Gemeinschaften genutzt wurden und demnach Träger von traditionellem Wissen sind, wird ein neuer privatrechtlicher Titel geschaffen – die Souveränitätsrechte würden sich hier auf Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung beschränken. Ein solches Eigentumsrecht könnte durchaus kollektiver Natur sein. Auf die bereits in Kap 5.5 hingewiesene Problematik einer Trennung von wilden und domestizierten Pflanzen geht Cottier allerdings nur am Rande ein, wenn er meint: *“It may be argued that the exclusive appurtenance of proceeds from potential and yet untouched resources to the state is unfair in the sense that communities and farmers have often looked after such resources over generations and have preserved such potential.”* (1997: 10-11). Er argumentiert, diesem Aspekt könne dadurch Rechnung getragen werden, dass Einkünfte aus ”unberührten” Ressourcen zwar an den Staat gingen, diese jedoch in angemessener Weise verwendet werden könnten. Ein solcher Vorschlag verkennt jedoch nicht nur die Schwierigkeit einer Zuordnung von Pflanzen, sondern v. a. auch die Interessengegensätze der Akteure. Interessenkollisionen und Kämpfe um die Ressourcenaufteilung sind programmiert (vgl. Kapitel 5.6). Hier müsste von Anfang an eine klare Regelung gefunden werden. Eine solche ist in letzter Konsequenz nur dadurch zu erreichen, dass die genetischen Ressourcen innerhalb eines bestimmten Gebietes indigenen Gemeinschaften zugesprochen werden, womit einmal mehr die Frage nach Landrechten berührt wäre.¹⁵¹

Doch auch über den Aspekt der genetischen Ressourcen hinaus sind bei der Ausgestaltung von TIPR noch viele Fragen offen (die v.a. im Lichte der oben dargelegten Ziele anzugehen sind):

- *Registrierungserfordernis*: Dem Nachteil, dass die erforderliche Registrierung beachtliche Hürden impliziert, steht der Vorteil rechtlicher Sicherheit und Klarheit gegenüber. Cottier befürwortet eine Registrierung v. a. in jenen Bereichen, wo mit kommerzieller Verwertung gerechnet werden muss. Eine Registrierung dürfte sich in der Praxis aber bereits durch das Wesen indigenen Wissens als trickreich herausstellen (vgl. Kapitel 5.2).
- *Kriterien zur Definition* derjenigen Bereiche traditionellen Wissens, die von TIPR erfasst werden: Hier wäre darauf zu achten, dass das schützbares Wissen möglichst breit gefasst

¹⁴⁹ Diese stellen ebenfalls einen *sui generis*-Schutz dar; weil sie – gemessen an unseren Zielsetzungen – aber enger gefasst sind, soll an dieser Stelle nicht näher darauf eingetreten werden (vgl. dazu Kapitel 4.3.2).

¹⁵⁰ Wenn nicht anders gekennzeichnet stützt sich Kapitel 6.2 auf Cottier (1997).

¹⁵¹ Damit verschieben sich jedoch die Probleme auf eine andere Ebene; genetische Ressourcen halten sich nicht an anthropogene Grenzziehungen und es stellt sich die Frage, wie die Rechte an genetischen Ressourcen zwischen indigenen Gemeinschaften aufgeteilt werden, wenn sie sich nicht klar zuordnen lassen, was fast immer der Fall sein wird (vgl. dazu auch Kapitel 6.3).

wird und keine Reduktion auf ökologisches Wissen oder jenes mit dem Potential für eine nachhaltige Entwicklung vorgenommen wird.

- *Umfang und Effekt von TIPR*: Cottier plädiert für einen eingeschränkten Schutz, der sich auf eine mögliche kommerzielle Verwertung bezieht. Dies mit der Begründung, TIPR sollten die Verwendung indigenen Wissens durch andere Individuen oder Gemeinschaften nicht verunmöglichen. Allerdings sollte sich meiner Ansicht nach der Schutz auch gegen gewisse nicht-kommerzielle Formen der Aneignung richten (z.B. Wissenschaft). Zudem müsste unbedingt darauf geachtet werden, dass das neu geschaffene Recht nicht einfach aus einem Anspruch auf Kompensation besteht, sondern auch die Möglichkeit beinhaltet, die kommerzielle oder anderweitige Verwendung zu untersagen, um der oben angesprochenen Forderung nach einer umfassenden Kontrolle des eigenen Wissens Genüge zu tun.
- Der von Cottier vorgeschlagene *breite Schutz* nicht nur indigener, sondern auch bäuerlicher Gruppen sowie traditioneller Lebensformen in westlichen Ländern erscheint angesichts der Unterschiedlichkeit der damit verbundenen Fragen und Forderungen (bspw. Selbstbestimmungsrecht) wenig ratsam.

Während also noch viele Fragen offen sind, bleibt festzuhalten, dass die Schaffung von TIPR nicht zum vornherein vom Wesen des IPR-Systems her verunmöglicht wird und dass, obwohl das Verhältnis zwischen CBD und TRIPS noch alles andere als geklärt ist (Cottier 1997: 6), TRIPS genügend Spielraum lässt, ein neues Instrument in der Art von TIPR zu implementieren.¹⁵² Ein solches System könnte – wenn es nicht einfach ökonomisch orientiert ausfällt – auch als Katalysator für eine umfassendere Verbesserung der Stellung indigener Gemeinschaften dienen, indem die Tatsache, dass TIPR an Indigene verliehen werden, auch einen gestiegenen Status dieser Gemeinschaften nach sich zieht.

6.3 Der Property Rights-Ansatz

Ein in unserem Zusammenhang zuweilen zitierter Ansatz zielt nicht primär auf den Schutz geistiger Eigentumsrechte indigener Gemeinschaften ab, sondern strebt eine Neuregelung des Eigentums an genetischen Ressourcen zum Zweck deren Konservierung an.¹⁵³

¹⁵² Die praktische Wirksamkeit eines solchen Systems hinge allerdings von der Implementierung flankierender Massnahmen ab. So könnte die Erteilung eines Patentbeschlusses beispielsweise an die Pflicht gebunden werden, sowohl das für die Invention verwendete indigene Wissen als auch die Herkunft (Land, indigene Gruppe) der verwendeten genetischen Ressourcen offenzulegen. Noch einen Schritt weiter ginge die Verpflichtung, wonach der Gesuchsteller die Bestätigung zu erbringen hätte, dass die Verwendung des Vorwissens und/ oder der genetischen Ressource erst nach vorhergehender Zustimmung des Herkunftslandes/der Herkunftsgemeinschaft erfolgt ist. (Gemäss einer UNEP-Studie wird das Herkunftsland von Pflanzen bereits heute von den meisten Antragstellern angegeben; einige gaben zudem auch Aufschluss über die indigene oder traditionelle Verwendung der Pflanzen (UNEP/CBD/COP/3/23/Annex I, zitiert nach Downes 1997: 16)). Downes (1997) schlägt vor, die Idee der Offenlegungspflicht bei der Revision von Art. 27.3(b) des TRIPS im Jahre 1999 zu diskutieren (Downes 1997: 16).

Wenn bereits der Weg einer Offenlegung eingeschlagen wird, drängt sich fast die Prüfung einer umfassenden Deklarationspflicht auf. Wenn die Offenlegung sich nicht nur auf den Schritt der Patenterteilung erstrecken, sondern vielmehr auch noch eine Informationspflicht gegenüber den KonsumentInnen beinhalten würde, könnten letztere nicht nur von einer transparenteren Information profitieren – es wäre damit gleichzeitig auch eine umfassendere Kontrolle zu erreichen (vgl. dazu auch Greaves 1996; Nabhan et al. 1996).

¹⁵³ Der konsequenteste Verfechter des Privatisierungsansatzes ist bezeichnenderweise ein Ökonomie, Joseph Henry Vogel. Die folgende Darstellung stützt sich, wo nicht anders gekennzeichnet, auf Vogels populärwissenschaftliches Buch "Genes for Sale. Privatization as a Conservation Policy" (Vogel 1994), dessen Titel bereits klar macht, dass das von ihm verfolgte Ziel der Schutz der Biodiversität ist; indigene Gesellschaften

Im Sinne des ‘rational choice’-Ansatzes entlarvt Vogel sämtliche Bemühungen zum Erhalt der Biodiversität, die den Menschen in der Ausprägung als *homo oeconomicus* unberücksichtigt lassen, als zum Scheitern verurteilt: *“There is no common heritage of mankind; all of us are primarily looking out for our own interests. Selfishness prevails, (...). These have been the working assumptions of Genes for Sale.”* (Vogel 1994: 106). Konsequenz daraus ist folgende zentrale These: *“those who control an asset should be the ones who derive the benefits from that asset; [those] who control the habitats should be the ones who derive the benefits from the habitats.”* (Vogel 1994: 41).

Kern von Vogels Überlegungen ist die Schaffung eines neuen IPR an genetischen Ressourcen. Er schlägt zu diesem Zweck die Gleichbehandlung von künstlicher (anthropogener, und bereits schützbarer) und natürlicher Information vor. Mit letzterer ist die in biologischen Ressourcen gespeicherte genetische Information gemeint, für die ein neuer IPR-Rechtstitel geschaffen werden soll (Vogel 1994: 65). Weil aber nicht alle genetischen Informationen für den Evolutionsprozess gleich zentral seien, müsse ein Unterscheidungskriterium eingeführt werden, das neutrale von wertvoller genetischer Information trenne. Mit der Ablehnung des Begriffs “Biodiversität” als zu unspezifisch und der Einführung des Konzeptes der ‘genetically coded function’ (GCF) betont Vogel die zentrale Rolle der in genetischen Informationen enthaltenen Funktionen für die Konservierung.¹⁵⁴ Analog verfährt Vogel mit indigenem Wissen; es wird in Elemente zerlegt, die fortan ‘culturally coded function’ (CCF) heißen. Vor dem Hintergrund des ‘Bioprospecting’ argumentiert er, das meiste medizinische Wissen indigener Gesellschaften sei bei einer Person oder einer kleinen Gruppe konzentriert und nicht allgemein bekannt. Diese wertvollen CCFs könnten daher mittels IPRs geschützt und kommerziell verwertet werden.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes kultureller Diversität verdient ein Konzept wie Vogels CCF das Attribut ‘absurd’. Es reduziert indigenes Wissen auf einzelne, ökonomisch verwertbare Elemente und instrumentalisiert diese wie gehabt: immaterialgüterrechtlich schützbar wären demnach nur jene Teile des Wissens, denen ein monetärer Wert zugeschrieben werden könnte: *“Hier geht die Gleichung, das alles kulturell bedeutungsvolle auch im Marktkalkül wertvoll ist, schlechterdings nicht auf.”* (Niedermann 1997: 14). Generell gilt für Systeme, dass das Ganze wahrscheinlich mehr als die Summe seiner Teile darstellt. Wenn Vogel ferner die neuen IPRs an bestehende Landrechte anknüpft, führt dies wohl in den meisten Fällen zum Ausschluss Indigener aus dem Kreis der Begünstigten: *“Since property rights over genetic information are tied to habitats and habitats are tied to the property rights over land, justice must first determine who holds title to the land.”* (Vogel 1994: 41). Gehören diese Landtitel indigenen Gruppen, käme das neue Eigentumsrecht an den genetischen Informationen diesen zu, ansonsten nicht.

Wie bereits eingangs dieses Kapitels festgestellt wurde, ist Vogels Ziel der Erhalt des “nützlichen” Teils der Biodiversität. Sein Ansatz ist denn auch an diesem Versprechen zu messen, nicht an anderen Zielen.¹⁵⁵ Obwohl die Rechte Indigener auch unter Vogels Ansatz

und deren Wissen interessieren ihn lediglich im Rahmen dieses Zieles. Zur Kritik an Vogels Ansatz vgl. auch Niedermann 1997: 12-14.

¹⁵⁴ Vogels Vorschläge für den Umgang mit der Notwendigkeit der Entscheidung unter Unsicherheit (weil der “Wert” der meisten GCFs noch unbekannt ist) mutet mindestens ebenso hypothetisch an wie die propagierte Inventarisierung sämtlicher GCFs, die sich aus der Notwendigkeit ergibt, dass Habitate nicht mit der Aufteilung von Landeigentum korrespondieren und Einkünfte aus kommerziell verwerteten GCF zwischen Landeignern geteilt werden müssen.

¹⁵⁵ Ob dieses Ziel mit dem propagierten Ansatz zu erreichen ist, erscheint mir jedoch fraglich.

gestärkt werden *können*, bleibt doch fraglich, ob dessen radikale – ökonomisch begründete – Idee wirklich dazu genutzt würde, die Stellung indigener Gruppen zu verbessern. Im Zusammenhang mit seinem Vorschlag, für das Management von Ökosystemen sogenannte ‘Genestader’ einzusetzen, sei beispielsweise darauf hingewiesen, dass im Rahmen seines Vorschlages völlig neue AkteurInnen und Interessen etabliert würden, die den Druck auf bisher ökonomisch eher uninteressante Gebiete – und damit auf darin lebende Indigene – stark erhöhen könnten.

6.4 Traditional Resource Rights

Der wohl umfassendste Ansatz zum Schutz indigener Gemeinschaften geht weit über den Aspekt geistiger Eigentumsrechte hinaus. Er gründet auf der bereits mehrfach angesprochenen Verbundenheit indigener Gemeinschaften mit Land und Ressourcen und liegt damit am nächsten bei den Forderungen indigener Gemeinschaften¹⁵⁶ und zugleich auf einer Linie mit den Bestimmungen zahlreicher Deklarationen und Konventionen, die darin einig gehen, dass Land die wichtigste Voraussetzung für das Überleben indigener Gemeinschaften darstellt (Posey 1990: 14).¹⁵⁷ Das Konzept der ‘traditional resource rights’ (TRR) geht aber noch weiter und zielt auf die Begründung einer 3. Generation von Menschenrechten ab, die nicht nur den Schutz traditioneller Lebensformen und des geistigen Eigentums anstreben, sondern ebenso das Habitat indigener Gemeinschaften zu schützen trachten (Cottier 1997: 5) und Indigenen umfassende Rechte zugestehen. – Die Forderung nach ethnischen Selbstbestimmungsrecht, Autonomie und ethnobiologischer Integrität impliziert in erster Linie volle Kontrolle über Land, Wasser und Ressourcen innerhalb der neu definierten ethnischen Grenzen – das Recht am geistigen Eigentum eingeschlossen (Varese 1996: 136-137).¹⁵⁸

Es erscheint etwas fragwürdig, ein dermassen erschöpfendes Konzept noch als alternatives *sui generis*-IPR-System zu bezeichnen, wie dies bisweilen zu beobachten ist¹⁵⁹ – auch wenn Gollin

¹⁵⁶ *“We Indigenous People and our lands are one and the same. To destroy one is to destroy the other (...) We think of our land als continuity, without breaks or divisions, integrated and diverse whose legal guarantees do not differentiate between its diverse elements (...) Our concept of territoriality presupposes another way of understanding land rights and the generation of new rights. It is not only the rights of those who have been here for centuries, it is also the rights of the water, the plants, the animals and all living things.”* (Iquitos Declaration, First Summit held between Indian Peoples and Environmentalists, May 1990, zitiert nach Varese 1996: 122)

¹⁵⁷ Selbst die CBD lässt sich dahingehend auslegen: *“The ‘respect’ referred to in Article 8(j) can thus be taken to include the requirement for Parties to respect the entitlement of indigenous and traditional communities to secure tenure or their traditional lands. In order to fulfill their requirements under this Article, Parties are thus obligated to enact a legal framework and to take the necessary administrative measures to ensure that the rights to land of indigenous and local communities are safeguarded.”* (UNEP/CBD/COP/3/19: 14)

¹⁵⁸ Die Forderungen erstrecken sich dabei aus der Sicht Indigener über fünf Bereiche: *“1. Rights to collective ownership of our territories; 2. Right to self-determination; 3. Right to the exercise of customary law according to our social and cultural practices; 4. Right to be represented, both legally and politically, through our own institutions; 5. Rights to control our own indigenous knowledge.”* Von folgenden internationalen Instrumenten werden diese Rechte angesprochen: ILO-Convention 107/169; Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples; Draft Declaration of the Rights of Indigenous Peoples of the Americas (OAS); The World Bank’s Policy on Indigenous Peoples (OD 4.20); The World Bank’s Forest Policy (OD 4.36); The ITTO Guidelines for Sustainable Forest Management; Agenda 21, Chapter 26; Article 5 of the UNCED ‘Forest Principles’; IUCN Guidelines for the Management of Tropical Forests (1989); WWF-International’s Draft Policy on Indigenous Peoples and Conservation (International Working Group for Indigenous Affairs (IWGIA) 1996: 110).

¹⁵⁹ vgl. UNEP/CBD/COP/3/19: 20

meint : *”IPR do not include but have much in common with access restrictions, which are a hybrid of land use and natural resources laws. Access restrictions may derive from sovereign rights or private property rights.”* (Gollin 1993: 160). Dies gilt umso mehr, als TRR mehr als ein System darstellen – sie sind ein Rahmen von Prinzipien, die zur Begründung diverser und flexibler Systeme dienen können, die indigene und lokale Gemeinschaften anstreben (UNEP/CBD/TKBD/1/2: 10). In diesem Sinne können IPRs für indigene Gemeinschaften lediglich noch als Subaspekt des umfassenderen Themas von biokultureller und soziopolitischer Souveränität dieser Gesellschaften angesehen werden (Varese 1996: 124).

TRR verbinden überlappende und synergetische Prinzipien von Rechtsbündeln, die durch internationale Dokumente – bindende oder nicht-bindende – anerkannt werden (UNEP/CBD/TKBD/1/2: 9): *”Consequently, an integrated rights approach allows States not only to implement their international obligations on trade, environment and development, but also to put into effect commitments that they have agreed to undertake by signing human rights treaties.”* (UNEP/CBD/TKBD/1/2: 10). Insbesondere liefert ein solches Konzept Mechanismen zur Harmonisierung der CBD mit anderen internationalen Übereinkünften *”by recognizing that human rights have over-riding precedence in ordering global priorities.”* (UNEP/CBD/COP/3/19: 20-21).

Gemessen am Ziel des Selbstbestimmungsrechts indigener Gesellschaften ist die Schaffung einer solchen 3. Generation von Menschenrechten sicher der zu bevorzugende, weil umfassendste Ansatz. Aus den oben gemachten Ausführungen wird aber gleichzeitig ersichtlich, dass eine solche Lösung sehr viel schwieriger zu erreichen ist, als die Schaffung von Rechten am eigenen indigenen Wissen – nicht nur weil die Verbindung dermassen heterogener Rechte und Konzepte auf völkerrechtlicher Ebene technische und methodische Schwierigkeiten bereitet, sondern auch, weil durch TRR wesentlich mehr Interessen tangiert werden und daher mit einer breiteren Widerstandsfront – auf nationaler wie auf internationaler Ebene – gerechnet werden muss.¹⁶⁰

¹⁶⁰ vgl. UNEP/CBD/COP/3/19: 20: *”A number of overlapping areas of international law provide not only the ideological basis for TRR but also the legal basis for these rights. Despite the considerable number of instruments referred to, TRR cannot be considered self-executing rights and require implementation by national law-making bodies.”*

7 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Ausmass der Nutzung genetischer Ressourcen als auch des indigenen Wissens wird vermutlich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter zunehmen. Aufgrund dieses steigenden Interesses bei gleichzeitig abnehmenden Ressourcenbeständen ist die Konservierung vorab der biologischen Diversität zu einem zentralen Anliegen der internationalen Staatengemeinschaft geworden. Etwas verzögert wächst auch die Einsicht um die Bedeutung der kulturellen Diversität zum Erhalt der biologischen. So führt denn der Weg zum Ziel des Erhalts der Biodiversität – nicht nur, aber auch – über eine Stärkung der Stellung indigener Gemeinschaften, mithin über eine Stärkung ihrer Rechte. Eine solche hat auf mehreren Ebenen zu erfolgen, wie das noch unausgelegene Konzept der TRR klarmacht. Ein Aspekt ist der Schutz indigener Gemeinschaften vor der unkontrollierten Plünderung ihres Wissens – sei dieses nun in biologischen Ressourcen gespeichert oder nicht. Die Idee, zum Schutz indigenen Wissens auf das Konzept der IPRs zurückzugreifen, ist indes nicht unproblematisch und teilweise heftig umstritten. Allerdings sind die Alternativen dazu spärlich und mitunter reichlich realitätsfern (wie bspw. die Forderung nach einem Patentierungs- oder gar Biotechnologiemoratorium) oder nur beschränkt tauglich (wie der Rückgriff auf bestehende IPRs zum Schutz indigenen Wissens).

These 1: *Ein sui generis-IPR ist zur Verbesserung des Status' Indigener zwar nicht hinreichend, als Gegengewicht zum zunehmenden Druck auf indigenes Wissen und zum rasanten Ausbau klassischer IPRs auf globaler Ebene aber notwendig.*

Die Einwände gegen ein neues IPR-Instrument zum Schutz indigener Gesellschaften sind zahlreich und teilweise schwerwiegend. Tatsächlich sind – wie gezeigt worden ist – viele Probleme zu lösen, bevor ein solches System implementiert werden kann und den damit angestrebten Zielen dienlich wird. Die Tatsache, dass Schwierigkeiten vorhanden sind, darf aber nicht dazu führen, IPR-Systeme bereits im voraus als zum Schutz indigenen Wissens untauglich oder gar kontraproduktiv zu verurteilen. Die Ablehnung von IPRs zum Schutz indigenen Wissens mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass das bestehende IPR-System indigenen und lokalen Interessen teilweise zuwiderläuft, wäre ungefähr so stichhaltig, wie die Ablehnung von Landrechten für KleinbäuerInnen mit dem Hinweis darauf, dass Landtitel mitunter auch den Interessen von Grossgrundbesitzern dienen. Der Verzicht auf IPRs für indigene Gemeinschaften könnte – negativ formuliert – bedeuten, dass die Aneignung indigenen Wissens zur vorläufig letzten Form neokolonialer Ausbeutung Indigener wird – oder wie Dove meint: *“Although the proposed use of intellectual property rights may be problematic, their nonuse – the status quo – also is problematic.”* (Dove 1996: 61). Positiv ausgedrückt könnte der Griff zu IPRs für Indigene nicht nur die drohende Plünderung deren Ressourcen abwenden, sondern sogar zu einer umfassenderen Verbesserung des Status' Indigener beitragen:

“So gesehen ist ein vernünftig ausgestaltetes System gewerblicher Schutzrechte keine Bedrohung, sondern eine Befreiung: ‘Power to the People’. Es sollte dabei auch gesehen werden, dass die Einführung gewerblicher Schutzrechte ein über die wirtschaftliche Bedeutung hinausreichendes Demokratiepotehtial freizusetzen vermag. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Einführung gewerblicher Schutzrechte als subjektiver Rechte in vielen Ländern ebenfalls Verständnis für und Achtung vor Menschenrechten begünstigt hat.” (Heath 1996: 1174)

Aus dieser Perspektive kann ein solches IPR-System als eigentlicher Hebel auf dem Weg zu weitergehenden Rechten indigener Gesellschaften betrachtet werden. Es dürfte kurz- bis mittelfristig einfacher sein, in ein bekanntes, erprobtes und anerkanntes System einen neuen *sui generis*-Schutz für die Rechte indigener Gruppen einzufügen, als auf direktem Weg eine dritte Generation von Menschenrechten nicht nur zu schaffen, sondern auch noch deren Beachtung zu erreichen.

Gleichzeitig wurde aber auch gezeigt, dass *"IPR success for indigenous people (...) require[s] that the indigenous definition of the scope and objectives of IPR be adopted, one that covers the full range of cultural knowledge and that accords control in the first instance to the society: the rights to say 'no' to the disclosure or use of its cultural knowledge and to accord compensation rights when its use is authorized."* (Greaves 1996). Nicht alle der unter IPRs diskutierten Ansätze genügen jedoch diesen Anforderungen, wie in Kapitel 6 gezeigt worden ist. Bei der Ausgestaltung eines IP-Schutzes für Indigene sollte daher primär darauf Wert gelegt werden, dass indigene Gemeinschaften nicht einfach für die Nutzung ihres Wissens kompensiert werden, sondern dass diese umfassende Kontrollrechte an biologischen Ressourcen und ihrem Wissen erhalten – inklusive dem Recht 'to say no'.

These 2:

Die Schaffung eines speziell auf indigene Gemeinschaften zugeschnittenen IPR-Instruments muss auf internationaler Ebene erfolgen.

Wenn die Souveränität über genetische Ressourcen bereits heute bei den Staaten liegt, könnten diese an sich den Zugang zu ihren Ressourcen verweigern bzw. für diesen eine Abgeltung verlangen. Tun sie dies nicht, lässt sich das auf deren Hoffnung zurückführen, durch die Gewährung des Zugangs in den Genuss des daraus resultierenden Nutzens bzw. von Technologie zu kommen, wie dies Art. 15, 16 und 19 der CBD vorsehen. Auf der anderen Seite hätten die Entwicklungsländer bereits unter den bestehenden TRIPS-Bestimmungen die Möglichkeit, für indigenes Wissen einen gewissen IPR-Schutz zu garantieren. Wenn sie diesen Spielraum nicht nutzen, liegt dies in erster Linie daran, dass dies den Regierungen im besten Fall nichts nützt, im schlechteren Fall jedoch zum eigenen Nachteil gereicht, weil auch sie und die einheimische Industrie diese Rechte zu respektieren hätten. Weil also die Entwicklungsländer kaum aus eigenem Antrieb einen Rechtstitel zum Schutz indigenen Wissens schaffen werden, bedarf es zur Erreichung dieses Ziels des Aktivwerdens der internationalen Staatengemeinschaft.

Ein solcher Ansatz wird zwar längere Zeit in Anspruch nehmen; dafür ist gleichzeitig gewährleistet, dass das Konzept zum Schutz indigenen Wissens von Anfang an auf der adäquaten Ebene geregelt wird. Sämtliche Bestimmungen, die den Rahmen zur Schaffung eines neuen IPR-Instruments für Indigene darstellen, finden sich heute in internationalen Abkommen, seien diese für die Mitgliedstaaten bindend oder lediglich politisch bedeutsam. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der entsprechenden Kapitel der Agenda 21 ist zwar die Schaffung von Mechanismen zum Schutz indigenen Wissens durchaus denkbar. Damit solche aber internationale Wirksamkeit entfalten, sind harmonisierte Regelungen unabdingbar, zumal die Frage des geistigen Eigentums indigener Gemeinschaften in vielen Fällen eine grenzüberschreitende Dimension aufweist und sich – aufgrund des TRIPS – die nationalen Systeme zum IPR-Schutz in den zentralen Fragen spätestens im Jahre 2006 angeglichen haben werden.

Mit den Arbeiten zur Ausarbeitung der Draft Declaration bietet sich zudem ein Anknüpfungspunkt zur Schaffung eines neuen Rechtstitels für indigene Gemeinschaften, und etliche der Bestimmungen der Draft Declaration könnten dafür als Basis dienen, ebenso wie Kapitel 26 der Agenda 21 (Cottier 1994: 72).

These 3:

*Ein neues IPR-Instrument muss mittelfristig ins TRIPS-Übereinkommen integriert werden.*¹⁶¹

Damit die Anstrengungen zur Schaffung eines neuen Schutzinstruments nicht in die Produktion toter Buchstaben münden, sondern den Staaten die bindende Verpflichtung auferlegen, das Wissen Indigener zu schützen, ist von grosser Bedeutung, in welchen Rahmen ein solches Instrument eingebettet wird. Etliche Überlegungen sprechen für eine Einbindung in das TRIPS-Abkommen. *Erstens* ist dieses heute das zentralste Übereinkommen zur Regelung immaterialgüterrechtlicher Fragen. Soll ein IPR-Instrument für Indigene effektiv als Gegengewicht zu den kommerziell ausgerichteten Patentierungsmöglichkeiten dienen, müssen diese Fragen auch im gleichen Rahmen geregelt werden, damit sich zwischen dem TRIPS und einem neuen Rechtstitel für Indigene keine Inkonsistenzen ergeben, wie sie leider zwischen vielen völkerrechtlichen Abkommen bestehen. Nicht alle, aber viele Fragen, die indigenes Wissen bzw. genetische Ressourcen betreffen, sind – *zweitens* – nicht nur grenzüberschreitender Art, sondern gleichzeitig handelsbezogen und fallen daher in den Regelungsbereich der WTO. *Drittens* werden über kurz oder lang praktisch alle Staaten Mitglieder der WTO sein und damit gleichzeitig Vertragsparteien des TRIPS; sie sind demnach völkerrechtlich verpflichtet, dessen Bestimmungen auf nationaler Ebene umzusetzen. Das TRIPS ist das erste internationale Übereinkommen über geistiges Eigentum, das den Mitgliedstaaten detaillierte Vorgaben über Verfahren und Rechtswege macht (Pacon 1995: 884), und es setzt damit neue Massstäbe in der Frage der Rechtsdurchsetzung. *Viertens* verfügt die WTO als einzige internationale Organisation über einen wirksamen und schnellen multilateralen Streitbeilegungsmechanismus, dem sich die Mitgliedstaaten – anders als im Falle des Internationalen Gerichtshofes – unterwerfen müssen. *Schliesslich* können auch praktische Gründe für eine Einbettung in das TRIPS-Abkommen herangezogen werden. Kommt es tatsächlich zur Schaffung eines IPR-Schutzes für indigene Gemeinschaften, müsste bspw. die Patenterteilung an die Pflicht zur vollen Offenlegung des verwendeten indigenen Wissens geknüpft werden (Cottier 1997: 16; Downes 1997: 16), wofür eine Anpassung des TRIPS-Abkommens erforderlich wäre.

Darüber hinaus sprechen aber auch taktische Überlegungen für eine Regelung im Rahmen des TRIPS. Die noch nicht gestillten Forderungen seitens der Industrienationen könnten durchaus dazu genutzt werden, dass Forderungen der Entwicklungsländer oder von Seiten der NGOs zur Schaffung eines neuen Rechtstitels für indigene Gemeinschaften nicht von vornherein chancenlos sind. Die noch offenen Verhandlungspunkte eröffnen die Möglichkeit, dass sich die Entwicklungsländer und die NGOs die Erfüllung der Forderungen der westlichen Welt teuer abkaufen lassen, indem sie im Bereich der IPRs solche selber erheben, statt gegen sämtliche westlichen Forderungen zu opponieren, die sich am Ende wohl doch durchsetzen werden.

¹⁶¹ Die Begründung für These 3 basiert weitgehend auf Cottier (1994 und 1997).

Allerdings erscheint es weder notwendig noch ratsam, die Ausarbeitung eines neuen Konzeptes zum Schutz indigenen Wissens innerhalb der WTO anzugehen. Es reicht, wenn ein ausgereiftes Instrument schliesslich in das TRIPS-Abkommen integriert wird. Mit dem Verweis auf zahlreiche seit langem existierende Abkommen zu Fragen geistiger Eigentumsrechte ist das TRIPS bereits heute ein nahezu perfektes Beispiel dafür, wie andere internationale Übereinkommen in die WTO inkorporiert werden können (Cottier 1997: 17). Die Ausarbeitung eines neuen Schutzinstrumentes könnte bspw. durch die Zusammenarbeit von ECOSOC (Working Group on Indigenous Populations), FAO, CBD-Sekretariat sowie der WIPO erfolgen.

Hinter den oben dargelegten Thesen verbergen sich jedoch – neben den in Kapitel 5 aufgeworfenen Schwierigkeiten – mindestens zwei schwerwiegende Problembereiche: *Erstens* fragt sich, wer ein Interesse haben könnte, ein wirksames Instrument zum Schutz indigenen Wissens auszuarbeiten und ins TRIPS aufzunehmen. Die Entwicklungsländer werden in dieser Frage bestenfalls indifferent sein, den westlichen Staaten verheisst ein solches Instrument Einschränkungen für die eigene Industrie und Forschung. *Zweitens* ist unklar, wer bei der Nichtrespektierung der garantierten Rechte die Anwaltschaft für indigene Gemeinschaften übernehmen würde, d. h. welches Land ein Interesse haben könnte, in einem solchen Fall den Streitbeilegungsmechanismus der WTO anzurufen.

Internationale NGOs – als Stimme indigener Gemeinschaften und im Verbund mit lokalen und nationalen NGOs – erscheinen als die einzigen Institutionen, denen eine solche Rolle zukommen könnte. Hinweise auf die effektiven Einflussmöglichkeiten von NGOs in diesem Bereich könnten dereinst die Erfahrungen mit ‘farmers’ rights’ und die Entwicklung der Draft Declaration liefern.

8 VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

CBD	Convention on Biological Diversity
CGIAR	Consultative Group for International Agricultural Research
EU	European Union
FAO	Food and Agricultural Organization
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
I.L.M.	International Legal Materials
ILO	International Labour Organization
INBio	Instituto Nacional de Biodiversidad
IP	Intellectual Property
IPGRI	International Plant Genetic Resource Institute
IPR	Intellectual Property Rights
IARC	International Agricultural Research Centre
NGO	Non-Governmental Organisation
TIPR	Traditional Intellectual Property Rights
TRIPS	Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights
TRR	Traditional Resource Rights
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNEP	United Nations Environment Programme
UNO	United Nations Organization
UPOV	International Union for the Protection of New Varieties of Plants
WIPO	World Intellectual Property Organization
WTO	World Trade Organization

9 BIBLIOGRAPHIE

- Abramovitz, Janet N.** 1997: "Vom Wert der Natur." In *Worldwatch Institute Report. Zur Lage der Welt 1997*, edited by Worldwatch Institute. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag: 136-170.
- Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas.** 1997: *Patente auf Leben?* Süd-Magazin. Bern: Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas.
- Barton, John H. und Wolfgang E. Siebeck.** 1994: "Material transfer agreements in genetic resources exchange – the case of the International Agricultural Centres." In *Issues in Genetic Resources* 1 (1994).
- Baumann, Miges et al. (eds).** 1996: *The Life Industry*. London: Intermediate Technology Publications.
- Bérard, Laurence und Philippe Marchenay.** 1996: "Tradition, Regulation, and Intellectual Property: Local Agricultural Products and Foodstuffs in France." In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 230-243.
- Biber-Klemm, Susette.** 1992: *Rechtsinstrumente des Völkerrechts zum Schutz der natürlichen Lebensräume von Tieren und Pflanzen*. Basel: Universität Basel.
- Blakeney, Michael.** 1997: "Bioprospecting and the Protection of Traditional Medical Knowledge of Indigenous Peoples: An Australian Perspective." In *European Intellectual Property Review* 19/6: 298-303.
- Brush, Stephen B.** 1993: "Indigenous Knowledge of Biological Resources and Intellectual Property Rights: The Role of Anthropology." In *American Anthropologist* 95/3: 653-670.
- Brush, Stephen B.** 1996a: "Is Common Heritage Outmoded?" In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 143-166.
- Brush, Stephen B.** 1996b: "Whose Knowledge, Whose Genes, Whose Rights?" In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 1-24.
- Brush, Stephen B. und Doreen Stabinsky.** 1996: *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*. Washington DC: Island Press.
- Cottier, Thomas.** 1994: "The Protection of Intellectual Property Rights: A Requirement for Technology Cooperation, Foreign Investment and Equitable Returns in Biotechnology Prospecting." In *Biotechnologie für Entwicklungsländer?* Zürich: Schweiz. Zentrum für Internationale Landwirtschaft (ZIL): 65-72.
- Cottier, Thomas.** 1997: "The Protection of Genetic Resources and Traditional Knowledge in International Law: Past, Present and Future." In *International Conference on Creativity and Innovation in India, January 1997*. Bern: Institut für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht, Universität Bern.

- Dahl, Jens und Andrew Gray.** 1997: "Indigenous Peoples Keep the UN Declaration Intact for Second Year." In *The Indigenous World 1996-1997*, edited by International Working Group for Indigenous Affairs (IWGIA). Copenhagen: International Working Group for Indigenous Affairs (IWGIA): 287-313.
- Dove, Michael R.** 1996: "Center, Periphery, and Biodiversity: A Paradox of Governance and a Developmental Challenge." In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 41-67.
- Downes, David.** 1997: "Using Intellectual Property as a Tool to Protect Traditional Knowledge: Recommendations for Next Steps." In *Workshop on Traditional Knowledge in Madrid, November 1997*, Center for International Environmental Law (CIEL), Washington DC.
- Flavin, Christopher.** 1997: "Das Vermächtnis von Rio." In *Worldwatch Institute Report. Zur Lage der Welt 1997*, edited by Worldwatch Institute. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag: 11-42.
- Gamez, Rodrigo et al.** 1993: "Costa Rica's Conservation Program and National Biodiversity Institute (INBio)." In *Biodiversity Prospecting*, edited by Walter V. Reid. Washington DC: World Resource Institute (WRI): 53-68.
- Gerster, Richard.** 1998: "Das 'natürliche Recht zur Nachahmung' ist gefährdet." In *Neue Zürcher Zeitung*, 4./5.4.1998: 81-82.
- Gollin, Micheal A.** 1993: "An Intellectual Property Rights Framework for Biodiversity Prospecting." In *Biodiversity Prospecting*, edited by Walter V. Reid. Washington DC: World Resource Institute (WRI): 99-130.
- Greaves, Thomas.** 1996: "Tribal Rights." In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 25-40.
- Grifo, Francesca T. und David R. Downes.** 1996: "Agreements to Collect Biodiversity for Pharmaceutical Research: Major Issues and Proposed Principles." In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 281-304.
- Gudeman, Stephen.** 1996: "Sketches, Qualms, and Other Thoughts on Intellectual Property Rights." In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 102-121.
- Heath, Christopher.** 1996: "Bedeutet TRIPS wirklich eine Schlechterstellung von Entwicklungsländern?" In *GRUR Int.* 45/12: 1169-1185.
- Hilpert, Hanns Günther.** 1998: "TRIPS und das Interesse der Entwicklungsländer am Schutz von Immaterialgüterrechten in ökonomischer Sicht." In *GRUR Int.* 47/2: 91-99.
- Imhof, Christoph.** 1997: *Das grüne Gold. Über die Suche von neuen Medikamenten aus Pflanzen – Erwartungen und Folgen.* Bern: Institut für Ethnologie, Universität Bern.
- International Working Group for Indigenous Affairs (IWGIA), ed.** 1996: *Indigenous Peoples, Forest, and Biodiversity.* London: International Working Group for Indigenous Affairs (IWGIA).

- Kimminich, Otto.** 1997: *Einführung in das Völkerrecht* (6. ed.). Tübingen: A. Francke Verlag.
- King, Stephen R., Thomas J. Carlson und Katy Moran.** 1996: "Biological Diversity, Indigenous Knowledge, Drug Discovery, and Intellectual Property Rights." In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 167-185.
- Küng, Manfred und Martin K. Eckert.** 1993: *Repetitorium zum Völkerrecht*. Bern: Haupt (UTB).
- Lamb, Robert.** 1997: "Übereinkommen über die biologische Vielfalt: eine Zwischenbilanz." In *Umweltschutz. BUWAL-Bulletin*. Bern: BUWAL: 27-29.
- Nabhan, Gary Paul et al.** 1996: "Sharing the Benefits of Plant Resources and Indigenous Scientific Knowledge." In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 186-208.
- Napier, A. David.** 1994: "Saving or Enslaving: The Paradox of Intellectual Property." In *JASO* 25/1: 49-58.
- Niedermann, Rainer.** 1997: *Geistiges Eigentum und traditionelles Wissen. Gedanken zu einem spannungsreichen Verhältnis*. Bern: Institut für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht, Universität Bern.
- NZZ.** 1997a: "Europas Chemie fordert den Ausbau des Patentschutzes." In *Neue Zürcher Zeitung*, 23.5.1997: 25.
- NZZ.** 1997b: "Postulate indigener Völker vor der Uno in Genf." In *Neue Zürcher Zeitung*, 29.7.1997: 3.
- NZZ.** 1998a: "Einseitige Optik." In *Neue Zürcher Zeitung*, 4./5.4.1998: 82.
- NZZ.** 1998b: "Indische Ängste vor dem WTO-Patentrecht." In *Neue Zürcher Zeitung*, 11.3.1998: 23.
- NZZ.** 1998c: "Jede achte Pflanzenart weltweit gefährdet." In *Neue Zürcher Zeitung*, 16.4.1998: 19.
- NZZ.** 1998d: "(K)ein Volk der Tüftler und Erfinder." In *Neue Zürcher Zeitung*, 4./5.4.1998: 82.
- Pacon, Ana Maria.** 1995: "Was bringt TRIPS den Entwicklungsländern?" In *GRUR Int.* 44/11: 875-886.
- Parrinder, Patrick.** 1997: "Worte auf der Goldwage." In *NZZ-Folio* 10: 15-18.
- Patel, Surendra J.** 1996: "Can the Intellectual Property Rights System Serve the Interests of Indigenous Knowledge?" In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 305.
- Pfander, Babette.** 1995: *Lokales Wissen – ein Konzept mit vielen Gesichtern*. Bern: Institut für Ethnologie, Universität Bern.

- Pinel, Sandra Lee.** 1994: "Tribal Sovereignty and the Control of Knowledge." In *Intellectual Property Rights for Indigenous Peoples. A Sourcebook*, edited by Thomas Greaves. Oklahoma City: Society for Applied Anthropology: 41-56.
- Posey, Darrel A.** 1990: "Intellectual Property Rights and Just Compensation for Indigenous Knowledge." In *Anthropology Today* 6/4: 13-16.
- Posey, Darrel A.** 1995: "International Agreements and Intellectual Property Rights Protection for Indigenous Peoples." In *Intellectual Property Rights for Indigenous Peoples. A Sourcebook*, edited by Thomas Greaves. Oklahoma City: Society for Applied Anthropology: 223-252.
- Posey, Darrell A.** 1997: "Indigenous Knowledge, Biodiversity and International Rights: A Case Study." In *Commonwealth Forestry Review* 76/1: 53-60.
- Randelzhofer, Albrecht** (ed.). 1995: *Völkerrechtliche Verträge*. (7 ed.), Nördlingen: DTV.
- Rat für nachhaltige Entwicklung.** 1997: *Sustainable Development. Action Plan for Switzerland*. Bern: BUWAL.
- Robinson, Nicholas A.** (ed.). 1993: *Agenda 21 & the UNCED Proceedings*. Vol. 4. International Protection of the Environment. New York: Oceana Publications, Inc.
- Roht-Arriaza, Naomi.** 1996: "Of Seeds and Shamans: The Appropriation of the Scientific and Technical Knowledge of Indigenous and Local Communities." In *Michigan Journal of International Law* 17/4: 919-966.
- Sahai, Suman.** 1996: "Commentary – Importance of Indigenous Knowledge in IPR System." In *Economic and Political Weekly* 31/47: 3043-3044.
- Schweizerischer Bundesrat.** 1994a: *Botschaft zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Biologische Vielfalt*. Bern: EDMZ.
- Schweizerischer Bundesrat.** 1994b: *Botschaft zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen (Uruguay-Runde)*. Bern: EDMZ.
- Sittenfeld, Ana und Rodrigo Gamez.** 1993: "Biodiversity Prospecting by INBio." In *Biodiversity Prospecting*, edited by Walter V. Reid. Washington DC: World Resource Institute (WRI): 69-98.
- Steiner, Denise und Urban Caluori.** 1996: *Mittel und Wege zur Konservierung von Nutzpflanzen. Von der ex situ zur in situ Konservierung und die Methoden der Ethnobotanik*. Bern: Institut für Ethnologie, Universität Bern.
- SUVA/FIJI.** 1995: "Consultation on Indigenous Peoples' Knowledge and Intellectual Property Rights." In *Indigenous Affairs* 4: 26.
- The Crucible Group.** 1994: *People, Plants and Patents. The Impact of Intellectual Property on Biodiversity, Conservation, Trade, and Rural Society*. Ottawa: International Development Research Centre (IDRC).
- Thompson, John.** 1996: "Book Review Article: Moving the Indigenous Knowledge Debate Forward?" In *Development Policy Review* 17/1: 105-112.
- Tran, T. Thu-Lang.** 1996: "Farmers' Rights and Intellectual Property Rights: A Personal Standpoint." In *KfE/Infoe Panel on Indigenous People and Intellectual Property Rights in the*

Age of Genetic Technology in Zürich, Kommission für Entwicklungsfragen der Universität und ETH Zürich & Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie, Schweiz.

Varese, Stefano. 1996: "The New Environmentalist Movement of Latin American Indigenous People." In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 122-142.

Vogel, Joseph Henry. 1994: *Genes for Sale. Privatization as a Conservation Policy*. Oxford: Oxford University Press.

von Baratta, Mario und Jan Ulrich Clauss. 1995: *Fischer Almanach der internationalen Organisationen*. Frankfurt: Fischer Taschenbuch Verlag.

Worldwatch Institute (ed.). 1997: *Worldwatch Institute Report. Zur Lage der Welt 1997*. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Zerner, Charles. 1996: "Telling Stories about Biological Diversity." In *Valuing Local Knowledge. Indigenous People and Intellectual Property Rights*, edited by Stephen B. Brush and Doreen Stabinsky. Washington DC: Island Press: 68-101.

Convention on Biological Diversity. Knowledge, Innovations and Practices of Indigenous and Local Communities: Implementation of Article 8(j), Note by the Executive Secretary, 18 September 1996: UNEP/CBD/COP/3/19.

Convention on Biological Diversity. Workshop on Traditional Knowledge and Biological Diversity (Madrid, 24 to 28 November 1997): Traditional Knowledge and Biological Diversity, Note by the Executive Secretary, 18 October 1997: UNEP/CBD/TKBD/1/2.

URL: http://www.ethno.unibe.ch/arbeitsblaetter/AB18_Fri.pdf

This is the electronic edition of Matthias Frieden, "Indigene Gemeinschaften und Eigentumsrechte. Der potentielle Beitrag der Eigentumsrechte zum Schutz indigenen Wissens", Arbeitsblatt Nr. 18, Institut für Ethnologie, Universität Bern, Bern 2000

ISBN: 3-906465-18-7

Electronically published June 12, 2001

© Matthias Frieden und Institut für Ethnologie der Universität Bern. All rights reserved.

This text may be copied freely and distributed either electronically or in printed form under the following conditions. You may not copy or distribute it in any other fashion without express written permission from me or the Institut für Ethnologie. Otherwise I encourage you to share this work widely and to link freely to it.

Conditions

You keep this copyright notice and list of conditions with any copy you make of the text.

You keep the preface and all chapters intact.

You do not charge money for the text or for access to reading or copying it.

That is, you may not include it in any collection, compendium, database, ftp site, CD ROM, etc. which requires payment or any world wide web site which requires payment or registration. You may not charge money for shipping the text or distributing it. If you give it away, these conditions must be intact.

For permission to copy or distribute in any other fashion, contact:
information@ethno.unibe.ch